



STADT AULENDORF

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates

am Montag, 27.07.2020, 19:00 Uhr

in der Stadthalle Aulendorf

ÖFFENTLICHE TAGESORDNUNG

- 1** Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- 2** Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse, Protokoll
- 3** Ausscheiden Stadtrat Dr. Reck - Verabschiedung
- 4** Nachrücken von Frau Gabi Schmotz
 - Feststellung von Hinderungsgründen
 - Verpflichtung als Stadtrat
- 5** Nachbesetzung der Ausschüsse und sonstigen Gremien
- 6** Breitbandversorgung - Ausbaukonzept nach Bundesförderung
- 7** Erlass der städtebaulichen Erhaltungssatzung "Innenstadt Aulendorf"
- 8** Kreisverkehr Schwarzhausstraße/Allewindenstraße
 1. Vorstellung Planung
 2. Freigabe zur Herstellung des Baurechts
 3. Ausschreibungsfreigabe
- 9** Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung 2020/2021
- 10** Kindergärten St. Berta und St. Martin Umbau und Sanierungsmaßnahmen, Gartenumgestaltung - Zustimmung gem. Kindergartenvertrag
- 11** Friedhof - Neuanlage Grabfeld für Sternenkinder
- 12** Verschiedenes
- 13** Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung



STADT AULENDORF

Hauptamt Brigitte Thoma		Vorlagen-Nr. 20/153/2020	
Sitzung am 27.07.2020	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 6 Ausscheiden Stadtrat Dr. Reck - Verabschiedung			
<p>Ausgangssituation: Stadtrat Dr. Reck hat sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 Gemeindeordnung (GemO) beantragt. Durch seine Wahl zum Bürgermeister von Steinhausen an der Rottum könne er sein Amt als Gemeinderat der Stadt Aulendorf nicht mehr in der Form ausüben, die er für richtig und dem Amt angemessen halte.</p> <p>Durch den hohen zeitlichen Aufwand, den das Amt eines Bürgermeisters mit sich bringt, erfüllt Herr Dr. Reck damit die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Nr. 4 GemO, nachdem ein Stadtrat sein Ausscheiden aus dem Gremium verlangen kann, wenn er häufig oder lang dauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist.</p> <p>Der ursprünglich angedachte Termin wurde coronabedingt verschoben.</p> <p>Die Entscheidung darüber obliegt dem Gemeinderat.</p>			
<p>Beschlussantrag: Der Gemeinderat stellt fest, dass ein wichtiger Grund nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 GemO vorliegt und Stadtrat Dr. Hans-Peter Reck aus dem Gemeinderat ausscheidet.</p>			
<p>Anlagen: schriftlicher Antrag auf Ausscheiden aus dem Gemeinderat vom 11.03.2020</p>			
<p>Beschlussauszüge für <input type="checkbox"/> Bürgermeister <input checked="" type="checkbox"/> Hauptamt <input type="checkbox"/> Kämmerei <input type="checkbox"/> Bauamt <input type="checkbox"/> Ortschaft</p> <p>Aulendorf, den 17.07.2020</p>			

DR. HANS- PETER RECK

Bachstraße 13
88326 Aulendorf
hans-peter.reck@gmx.de

Stadt Aulendorf
Bürgermeister Matthias Burth
Hauptstraße 35
88326 Aulendorf

10	20	30	40	45	50
Stadt Aulendorf					
11. März 2020					
b.R.	W.V.	Stelln.	z. Erl.		

Aulendorf, den 11. März 2020

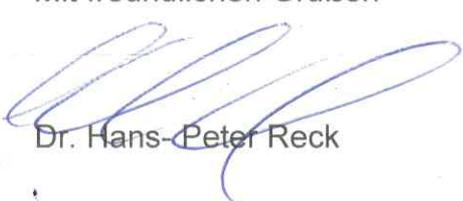
Sehr geehrter Herr Bürgermeister Burth,

nach der Wahl zum Bürgermeister von Steinhausen an der Rottum ist es mir leider nicht mehr möglich, mein Amt als Gemeinderat der Stadt Aulendorf in der Form auszuüben, wie ich es für richtig und dem Amt angemessen empfinde.

Ich bitte Sie daher, meinen Antrag auf Ausscheiden aus dem Gemeinderat auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates am 30. März 2020 zu setzen.

Begründen möchte ich mein Ausscheiden mit Paragraph 16 Abs. 4 Gemeindeordnung von Baden-Württemberg, nach dem ein Bürger sein Ausscheiden verlangen kann, wenn er häufig oder lang dauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Hans-Peter Reck

Hauptamt		Vorlagen-Nr. 20/157/2020	
Sitzung am 27.07.2020	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<p>TOP: 7 Nachrücken von Frau Gabi Schmotz - Feststellung von Hinderungsgründen - Verpflichtung als Stadtrat</p>			
<p>Ausgangssituation: Durch das Ausscheiden von Stadtrat Dr. Hans-Peter Reck muss dieses Mandat nachbesetzt werden. Als nächsten Ersatzbewerber für die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) wurde bei der Kommunalwahl am 16.05.2019 Frau Gabi Schmotz festgestellt.</p> <p>Frau Schmotz hat mitgeteilt, dass sie als Nachrückerin zur Verfügung steht.</p> <p>Ein Hinderungsgrund nach § 29 GemO besteht nach heutigem Kenntnisstand nicht, sodass Frau Schmotz als Stadträtin nachrücken und verpflichtet werden kann.</p>			
<p>Beschlussantrag: Der Gemeinderat beschließt, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Frau Gabi Schmotz kein Hinderungsgrund nach § 29 GemO vorliegt, 2. Frau Gabi Schmotz für Herrn Dr. Hans-Peter Reck in den Gemeinderat der Stadt Aulendorf nachrückt. 			
<p>Anlagen:</p>			
<p>Beschlussauszüge für <input type="checkbox"/> Bürgermeister <input checked="" type="checkbox"/> Hauptamt <input type="checkbox"/> Kämmerei <input type="checkbox"/> Bauamt <input type="checkbox"/> Ortschaft</p> <p>Aulendorf, den 17.07.2020</p>			



STADT AULENDORF

Hauptamt Brigitte Thoma		Vorlagen-Nr. 20/167/2020	
Sitzung am 27.07.2020	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 8 Nachbesetzung der Ausschüsse und sonstigen Gremien			
<p>Ausgangssituation: Aufgrund des Nachrückens von Frau Gabi Schmotz für den ausgeschiedenen Stadtrat Herr Dr. Hans-Peter Reck ist über die Neubildung der Ausschüsse zu beschließen.</p> <p>Herr Dr. Reck war in folgenden Ausschüssen und sonstigen Gremien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungsausschuss (VA) –ordentliches Mitglied • Ausschuss für Umwelt und Technik (AUT) – Stellvertreter • Aufsichtsrat VGA – Mitglied • Wasserversorgungsverband „Schussen-Rotachtal“ – Mitglied • Zweckverband VHS – Stellvertreter <p>Die CDU-Fraktion schlägt vor, dass Frau Gabi Schmotz für diese Mandate nachbesetzt wird.</p> <p>Es wird eine einvernehmliche Nachbesetzung und Neubildung der Ausschüsse auf der Grundlage des § 40 Abs. 2 GemO sowie eine einvernehmliche Nachbesetzung der sonstigen Gremien angestrebt.</p>			
<p>Beschlussantrag:</p> <p>Der Gemeinderat beschließt einvernehmlich über die Neubildung der Ausschüsse und Nachbesetzung der sonstigen Gremien.</p>			
<p>Anlagen:</p>			
<p>Beschlussauszüge für <input type="checkbox"/> Bürgermeister <input checked="" type="checkbox"/> Hauptamt <input type="checkbox"/> Kämmerei <input type="checkbox"/> Bauamt <input type="checkbox"/> Ortschaft</p> <p>Aulendorf, den 17.07.2020</p>			



STADT AULENDORF

Stadtbauamt Stefanie Kaschytza		Vorlagen-Nr. 40/580/2020	
Sitzung am 27.07.2020	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 9 Breitbandversorgung - Ausbaukonzept nach Bundesförderung			
<p>Ausgangssituation: Für die Stadt Aulendorf liegt bereits eine circa 3 Jahre alte FTTH-Planung für die Teilorte inklusive Gemeinderatsbeschluss vor. Auf deren Grundlage wurden einige FTTC-Maßnahmen (bis zum Bordstein bzw. Verteilerkasten) durchgeführt.</p> <p>Seither haben sich die Förderrichtlinien geändert und neue Fördermöglichkeiten z. B. die Förderung von Gewerbegebieten oder Schulen und Krankenhäusern sowie die Förderung von Beratungsleistungen wurden aufgelegt. Derzeit ist eine Förderung von bis zu 90% (50% durch Bundesförderung und 40% durch Landesförderung) der Kosten möglich. Eine höhere Förderquote ist nicht mehr zu erwarten. Einige Gemeinden im Landkreis wie Bodeneegg, Berg, Bad Waldsee, Bad Wurzach u.v.m. sind bereits tief in die Materie Breitbandausbau eingestiegen.</p> <p>Um einen Überblick und einen Vorgehensfahrplan zu erhalten würde die Förderung der Beratungsleistung in Anspruch genommen.</p> <p>Der Zweckverband Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg beantragte für die Stadt Aulendorf ein Förderantrag für Beratungsleistungen im Bundesförderprogramm (Förderung bis zu 50.000 Euro).</p> <p>Nach Bewilligung durch den Bundesfördermittelgeber atene KOM wurden insgesamt fünf ausgewählte und renommierte Beratungs- und Planungsunternehmen gebeten ein Angebot abzugeben. Um möglichst umfassend alle förderfähigen Leistungen nutzen zu können, erstellte der Zweckverband einen dementsprechenden Leistungskatalog.</p> <p>Folgende Leistungen wurden abgefragt und erarbeitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erarbeitung einer Ausbaukonzeption mit Netzstruktur und sinnvoller Clusterbildung (weiße Flecken, graue Flecken, Gewerbegebiete, Schulen und Krankenhäuser) mit Anzahl der Haushalte, Mengenermittlung und Kostenschätzung - Aktualisierung der FTTB-Masterplanung (aufgrund des Wechsels von Landes- auf Bundesförderung gibt es neue Richtlinien, z.B. neue Faserkonzepte) - Aktualisierung vorhandener Objektdaten, z.B. neue Wohn- und Gewerbegebiete sowie Leerrohrbestand - Erhebung der Breitbandversorgung sowie bestehenden Breitbandinfrastruktur vor Ort zur Schaffung neuer Synergien - Ab Herbst 2020: Erarbeitung eines Grobkonzeptes zur digitalen Zukunftskommune (Smart City) mit Berücksichtigung lokaler Kernthemen <p>Nach Eingang und Auswertung der Angebote ging die Beratungsleistung für die Stadt Aulendorf an das Planungsbüro GeoData.</p> <p>Ingenieurbüro GeoData: GeoData mit Sitz in Westhausen ist bereits seit 30 Jahren auf dem Markt tätig und hat mit seinen mittlerweile 70 Mitarbeitern über 60 % der Kommunen in Baden-Württemberg unterstützt. GeoData war bereits im Zweckverbandsgebiet als Planungsbüro tätig und es wurden bereits sehr gute Erfahrung gemacht. Das Projekt für die Planung leitete Frau Hess. Frau Hess ist bereits seit einiger Zeit Projektleiterin in vielen Projekten des Zweckverbandes.</p> <p>Vorarbeiten: Im ersten Schritt wurde mit der Beschaffung von Bestandsdaten begonnen. Folgende Daten wurden zusammen mit der Gemeinde und dem Zweckverband ermittelt und in der Planung</p>			

berücksichtigt:

- Vorhandene Breitbandinfrastruktur (gefördert und ungefördert)
- Kommunale Neuerschließungen inkl. Gebäudeanzahl (Neubaugebiete in Wohn-, Misch- und Gewerbegebiete)
- Vor-Ort-tätige Telekommunikationsunternehmen
- Zukünftige Baumaßnahmen, welche einbezogen oder genutzt werden sollen
- (Größere) Baumaßnahmen Dritter, welche einbezogen oder genutzt werden sollen
- Liste öffentlicher Gebäude (auch Schulen – auch VHS-Außenstandorte z.B. im Rathaus, Krankenhäuser)
- Mobilfunkstandorte und WLAN-Standorte (z.B. Marktplätze, Kulturstätten, Festhallen)
- Priorisierung der Ausbaugebiete (Ortsteile, Schulen, Gewerbe)
- Mögliche Standorte für PoP-Gebäude (Point-of-Presence-Gebäude, welche als Hauptknotenpunkte dienen)

Ziel der Beratungsleistungen ist es primär, alle notwendigen Daten für einen zeitnahen Förderantrag im Bundesprogramm vorzubereiten und so den Breitbandausbau voranzubringen.

Sachverhalt:

Damit möglichst zeitnah mit der Förderantragsstellung begonnen werden kann, wurden der Fokus zunächst auf die förderfähigen Gebiete und die Clusterbildungen gelegt.

Nach der Sommerpause folgt die Erarbeitung eines Smart City Konzeptes. Hierfür wird der Zweckverband gesondert auf die Gemeinde zukommen um die Möglichkeit solcher Konzepte vorzustellen.

Die Fertigstellung dieses Konzeptes wird im Herbst erwartet.

Förderfähige Gebiete

Förderfähige Gebiete sind die sogenannten weißen Flecken. Als weiße Flecken werden alle Gebiete bezeichnet, bei denen eine Breitbandversorgung von 30 Mbit/s nicht erreicht wird. Alle Anschlüsse über dieser Aufgreifschwelle gelten als versorgt und nicht förderfähig. Diese Gebiete werden auch als „grauer Fleck“ bezeichnet. Die Überbauung bereits bestehender Glasfaseranschlüsse oder von Koaxialkabeln (Fernsehanschlüsse), bei welchen Bandbreiten von 250 Mbit/s bis 1 Gbit/s laut Anbieter möglich sind, werden auch in Zukunft nicht förderfähig sein.

Clusterbildung

Hierzu wurde die Stadt Aulendorf und deren Teilorte in verschiedene Gebiete unterteilt. Dabei waren die Prioritäten

- Wo ist der Anschluss an eine Bestehenden Glasfaserstruktur?
 - Welche Gebiete werden derzeit besonders gefördert und wann läuft deren Förderung aus
- Der Anschlusspunkt an die bestehende Glasfaserinfrastruktur befindet sich in Münchenreute. Derzeit gefördert werden neben Schulen und Krankenhäuser auch der Breitbandausbau zu Gewerbegebieten. Dieser Aufruf läuft nach jetzigem Stand allerdings Ende 2020 aus, weshalb im Gebiet 1 neben der Fortführung des Anschlusses in Richtung Kernstadt/ Schulen auch die Gewerbegebiete im Bereich Rugetsweiler westlich der Bahnlinie angebunden werden. Das zweite Gebiet besteht aus zwei Teilstücken womit der Anschluss an die Schulen (in Aulendorf und des Studienkolleges St. Johann) erfolgt. Im dritten Gebiet wird das Gewerbegebiet Hasengärtle angebunden womit die Anbindung der Gewerbegebiete abgeschlossen ist. Im vierten Gebiet wird die LAZBW und in diesem Zuge auch Ebisweiler angeschlossen. Mit diesen vier Gebieten sind Gebiete mit separaten Förderprogrammen abgeschlossen. Mit den Gebieten fünf bis neun werden die weißen Flecken vor allem in den Außenbereichen erschlossen. Hierbei wurde berücksichtigt wie die vorhandene Leistung ist. So ist z.B. das fünfte Gebiet Lippertsweiler, da dort die vorhandene Leistung besonders schlecht ist.

Als zehntes Gebiet wird noch die Anbindung der Mobilfunkmasten an die Glasfaserinfrastruktur aufgeführt um auch für den Mobilfunk eine optimale Versorgung zu gewährleisten.

Finanzielle Auswirkung:

Nach Abschluss des ersten Teils der Beratungsleistungen stehen uns nun alle Infos (gewünschte Ausbauggebiete mit Kosten – inkl. Schulen - und zu erschließenden Haushalten) für einen Bundesförderantrag zur Verfügung, um die Ingenieur- und Bauleistungen zum Ausbau des Breitbandnetzes auszuschreiben.

Die Ergebnisse der Beratungsleistung inkl. Kostenschätzung können der Präsentation (Anlage) entnommen werden. Dabei ist zu beachten, dass von den Kosten „Kosten für BuFö (EUR netto)“ noch die nicht förderfähigen Kosten wie z.B. die Nebenkosten abgezogen wurden (nicht separat in der Tabelle aufgeführt) und die „Förderung gemäß Bundesförderung (50%, netto)“ somit nicht 50% der oben genannten Kosten beträgt.

Die ermittelte Kostenschätzung entnehmen Sie bitte der Präsentation bzw. für die bessere Lesbarkeit der separaten Anlage. Von den errechneten Nettokosten von knapp 17 Mio. Euro müssten von der Stadt 2,2 Mio. Euro (netto) (entspricht brutto 2,65 Mio. Euro bei 19% MwSt.) übernommen werden, welchen in den nächsten 10 Jahren hochgerechnete 300.000 € Pachteinahmen entgegenstehen.

Mögliche weitere Vorgehensweise:

Sobald der Gemeinderatsbeschluss zur Beauftragung der Förderantragsstellung gefasst ist und die erforderlichen Mittel im Haushalt eingeplant werden können, kann der Förderantrag gestellt werden. Sobald die Bewilligung in vorläufiger Höhe vorliegt (Bearbeitungszeitraum von 8-12 Wochen),

1. Planungsleistung (bis zu 12 Monate)
 - a. Ausschreibungsphase Ingenieurdienstleistungen (EU-weit = mind. 6 Monate)
 - b. Vergabe Ingenieurdienstleistungen
 - c. Ausführungs- und Genehmigungsplanung
2. Bauleistungen (Dauer abhängig von mehreren Faktoren z.B. Projektgröße)
 - a. Ausschreibungsphase Bauleistung
 - b. Vergabe Bauleistung
 - c. Bauphase
 - i. Konkretisierung des Förderantrages
 - ii. (Förder-)Mittelanforderung und -abruf
3. Netzaktivierungsphase
 - a. Übergabe Netz an Netzbetreiber
 - b. Aktivschaltung (bis zu 6 Monate)

Die genauen Schritte können dem Prozessablauf Breitbandausbau mit Bundesförderung (Anlage) entnommen werden.

Die Verwaltung empfiehlt den Breitbandausbau in allen 10 Gebieten.

Beschlussantrag:

1. Die Ergebnisse der Beratungsleistung (ausgenommen Smart-City-Konzept) mit ermittelter Priorisierung und der zeitlichen Umsetzung werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Umsetzung der Ausbaukonzeption und der Prioritätenliste wird zugestimmt.
3. Die dafür erforderlichen Eigenmittel in Höhe von 2,2 Mio. Euro netto werden in der mittelfristigen Finanzplanung bereitgestellt.
4. Der Zweckverband Breitbandversorgung wird mit der Beantragung der Fördermittel im Bundesförderprogramm mit Kofinanzierung Baden-Württemberg für die unter Punkt 2. beschlossenen Gebiete beauftragt.

Anlagen:

Power-Point-Präsentation,
Lageplan Markterkundung,
Lageplan Ausbaukonzept,
Lageplan Prioritäten,
Kostenaufstellung,
Prozessablauf Breitbandförderung

Beschlussauszüge für

Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 17.07.2020

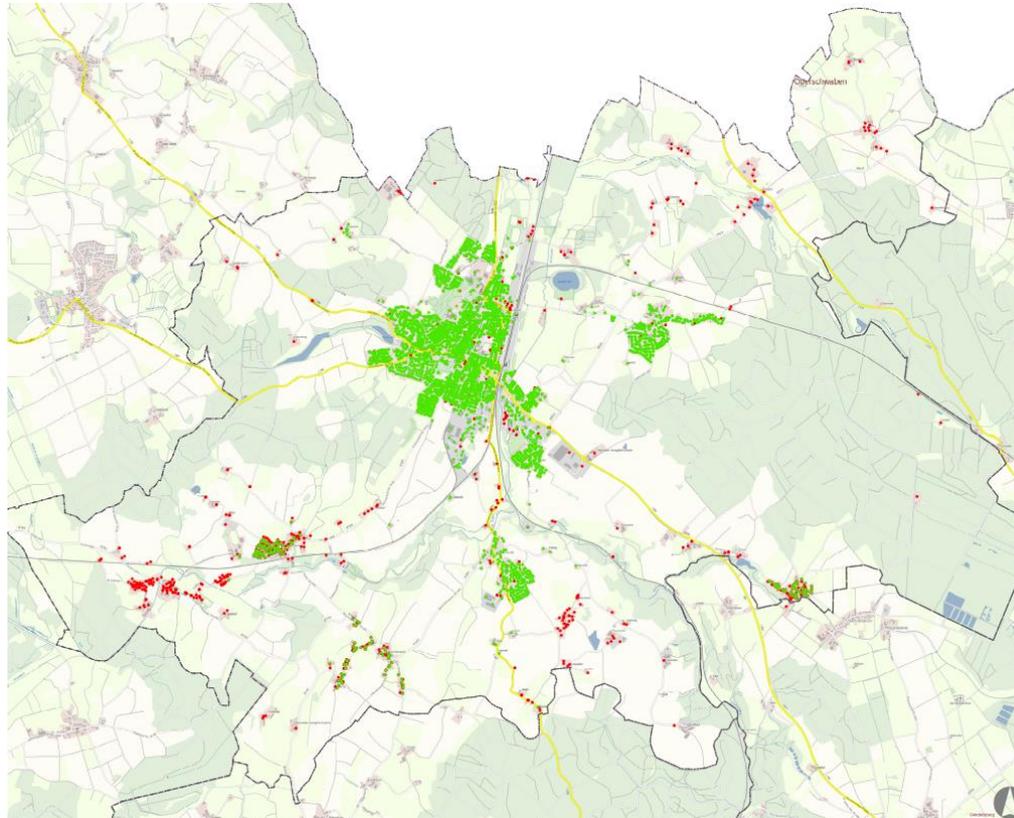
Zweckverband Breitband Landkreis Ravensburg Ausbaukonzept Aulendorf



Nathalie Hess
Markus Geiß

Juli 2020

Aulendorf



Markterkundung ZV

- Versorgung mehr als 30 Mbit/s Down
- Versorgung weniger als 30 Mbit/s Down

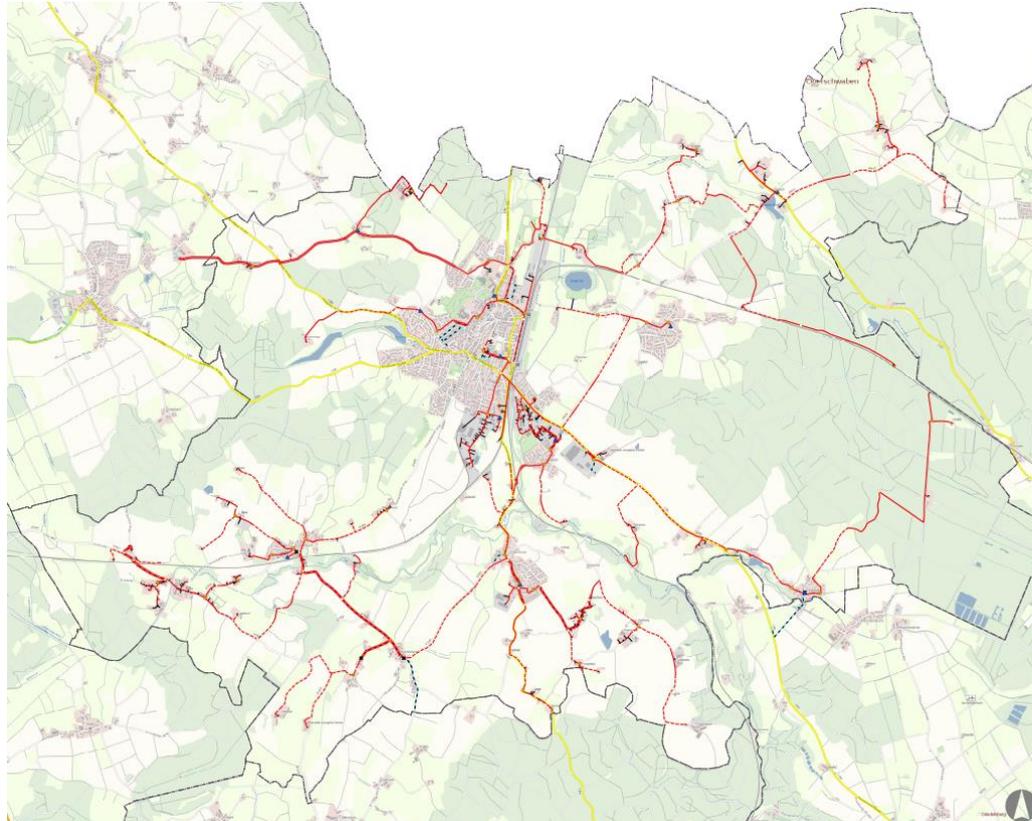
Grundlagendaten

- ▭ Gemeindegrenzen

© GeoBasis-DE / BKG 2020

Derzeit unterversorgte Bereiche in der Stadt Aulendorf





Ausbaukonzept

- ▲ geplanter PoP-Standort
- ▲ bestehender MfG-Standort/
Nutzung als PoP-Standort
- geplanter Verteilerstandort
- geplanter Zugschacht
- ✖ geplante Open Access
Anbindungspunkte
- Neubau befestigt
- - - Neubau unbefestigt
- Einzug LWL-Kabel in
bestehendes Leerrohr
- Hausanschluss

Schulstandorte

- ⚡ förderfähige Schulen

Bestandsinfrastruktur

- - - Bestandsinfrastruktur ohne
LWL-Einzug
- Bestandsinfrastruktur inkl. LWL-
Einzug

Grundlagendaten

- Gemeindegrenzen

© GeoBasis-DE / BKG 2020

Ausbaup Optionen für die Stadt Aulendorf

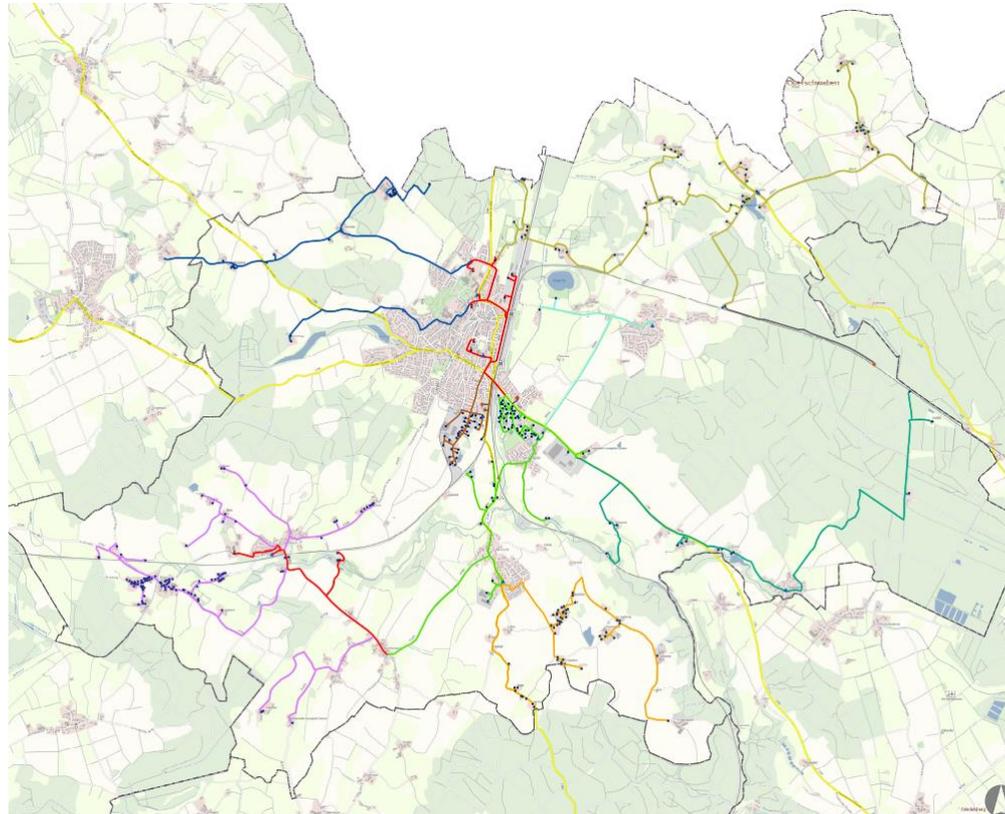


Fördermittelberechnung:

Die Kalkulation der Fördermittel fand [auf Basis der Bundesförderung vom 01.08.2018](#) und der [VWV Breitband vom 30.01.2019](#) (derzeit gültigen Förderrichtlinien) statt!

Grobkostenermittlung

- Generell 5% Sicherheitszuschlag auf alle Längen & Kosten
- Auf allen Trassen sind **alle** durch die FTTB-Strukturplanung vorgegebenen Materialien mit eingerechnet
- Baunebenkosten sind mit 17-19% auf die Trassenlänge kalkuliert
- Kalkuliert ist die Bauweise im offenen Graben („worst case“)
- Ggf. sind einzelne Planungsleistungsphasen nicht förderfähig (HOAI LP I-III)



Ausbaukonzept

- ▲ geplanter PoP-Standort
- Gebiet I: GWG Alte Kiesgrube, Oberrauhen & Lohrer Esch
- Gebiet II: innerstädtischen Schulen & St.Johann
- Gebiet III: Gewerbegebiet Hasengärten
- Gebiet IV: LAZBW & unterversorgte Bereiche um Ebisweiler
- Gebiet V: unterversorgte Bereiche um Lippertsweiler
- Gebiet VI: unterversorgte Bereiche um Esbach
- Gebiet VII: unterversorgte Bereiche um Steinenbach
- Gebiet VIII: unterversorgte Bereiche um Tannweiler
- Gebiet XI: unterversorgte Bereiche um Tannhausen
- Gebiet X: Mobilfunkmasten

potentielle Ausbaubereiche

- ⚡ förderfähige Schulen
- Anschlusspunkte
- * Mobilfunkmasten

Grundlagendaten

- Gemeindegrenzen Ravensburg

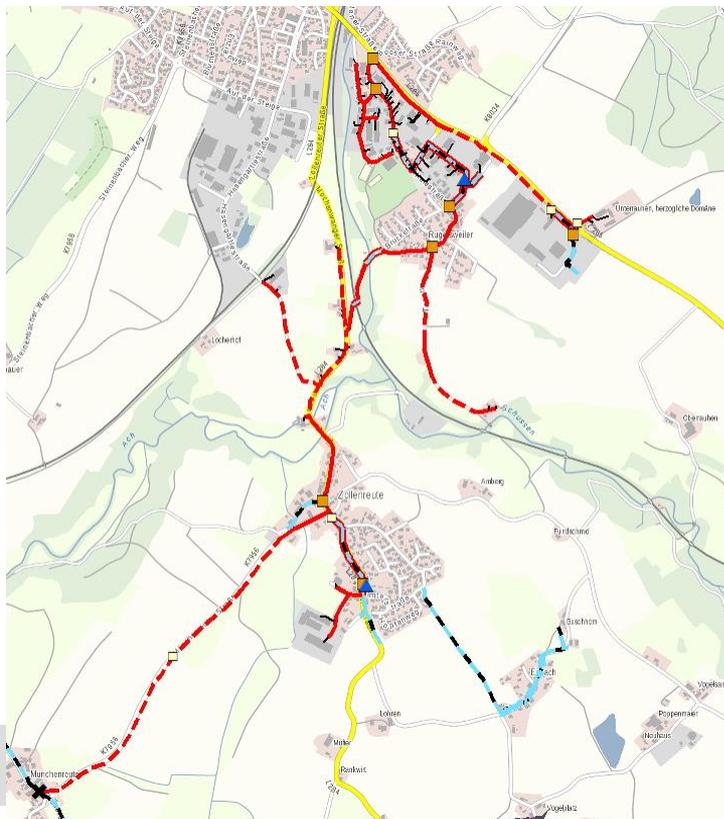
© GeoBasis-DE / BKG 2020

Ausbaup Optionen für die Stadt Aulendorf - Priorisierung



Ausbauoption Gebiet I

→ FTTB für GWG Alte Kiesgrube, Oberrauhen & Lohrer Esch



Ausbaukonzept

- ▲ geplanter PoP-Standort
- ▲ bestehender MFG-Standort/
Nutzung als PoP-Standort
- geplanter Verteilerstandort
- geplanter Zugschacht
- ✖ geplante Open Access
Anbindungspunkte
- Neubau befestigt
- - - Neubau unbefestigt
- Einzug LWL-Kabel in
bestehendes Leerrohr
- Hausanschluss

Schulstandorte

- förderfähige Schulen

Bestandsinfrastruktur

- - - Bestandsinfrastruktur ohne
LWL-Einzug
- Bestandsinfrastruktur inkl. LWL-
Einzug

Grundlagendaten

- Gemeindegrenzen

Ausbauoption Gebiet I

→ FTTB für GWG Alte Kiesgrube, Oberrauhen & Lohrer Esch

	Trassenlänge (lfm)	Gesamtkosten
Neubautrassen (befestigt und unbefestigte Oberfläche)	7.470	1.615.785 €
Kabelzugstrassen	2.730	43.465 €
PoP- & Hausanschlusskosten		487.580 €
Nicht zuwendungsfähige Kosten		36.700 €
Gesamtkosten Ausbau netto		2.183.530 €
Geschätzte Pachteinahmen		61.695 €
Voraussichtliche Förderung netto (Bund)		1.042.569 €
Inkl. Voraussichtliche Co-Förderung netto (Land BaWü)		1.876.624 €
Eigenanteil Kommune netto (vor Abzug der Pachteinahmen)		306.906 €

Bundesförderung

Achtung: Eventuelle Pachteinahmen werden von den Gesamtkosten abgezogen.

Ausbaupption Gebiet II

→ FTTB für innerstädtischen Schulen & St.Johann

Voraussetzung:
Gebiet I wurde
bereits erschlossen



Ausbaukonzept

- ▲ geplanter PoP-Standort
- ▲ bestehender MFG-Standort/
Nutzung als PoP-Standort
- geplanter Verteilerstandort
- geplanter Zugschacht
- ✱ geplante Open Access
Anbindungspunkte
- Neubau befestigt
- - - - - Neubau unbefestigt
- Einzug LWL-Kabel in
bestehendes Leerrohr
- Hausanschluss

Schulstandorte

- 📍 förderfähige Schulen

Bestandsinfrastruktur

- - - - - Bestandsinfrastruktur ohne
LWL-Einzug
- Bestandsinfrastruktur inkl. LWL-
Einzug

Grundlegendaten

- ⬜ Gemeindegrenzen

Ausbauoption Gebiet II

→ FTTB für innerstädtischen Schulen & St.Johann

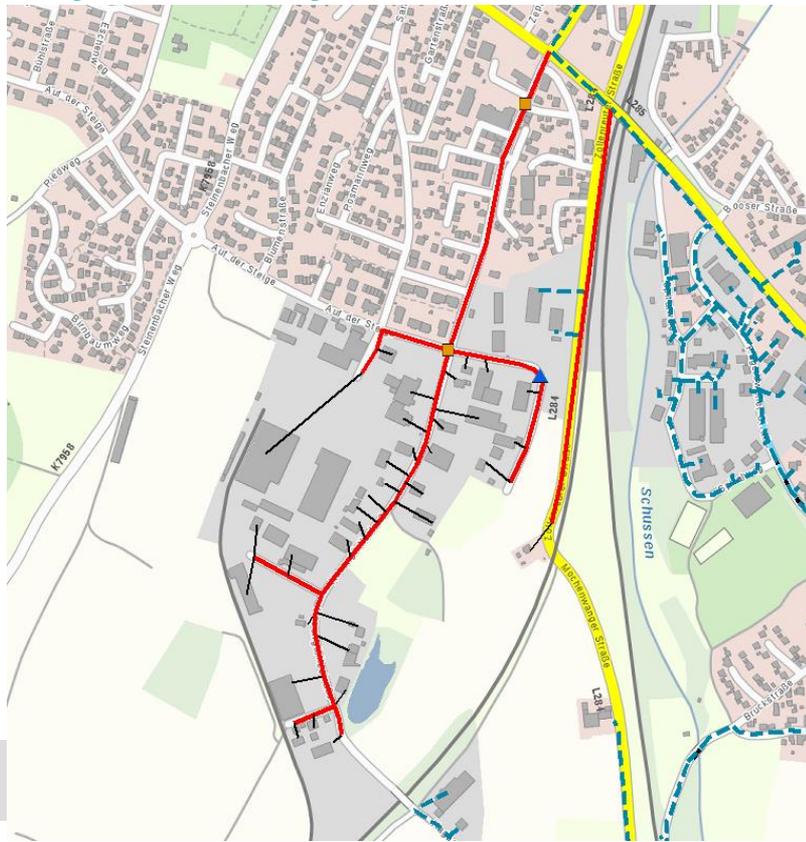
	Trassenlänge (lfm)	Gesamtkosten
Neubautrassen (befestigt und unbefestigte Oberfläche)	4.785	1.577.255 €
Kabelzugstrassen	4.100	65.520 €
PoP- & Hausanschlusskosten		300.955 €
Nicht zuwendungsfähige Kosten		33.225 €
Gesamtkosten Ausbau netto		1.976.955 €
Geschätzte Pachteinahmen		10.730 €
Voraussichtliche Förderung netto (Bund)		966.500 €
Inkl. Voraussichtliche Co-Förderung netto (Land BaWü)		1.739.700 €
Eigenanteil Kommune netto (vor Abzug der Pachteinahmen)		237.256 €

Bundesförderung

Achtung: Eventuelle Pachteinahmen werden von den Gesamtkosten abgezogen.

Ausbauoption Gebiet III

→ FTTB für Gewerbegebiet Hasengärtle



Voraussetzung:
Gebiet I wurde
bereits erschlossen

Ausbaukonzept

- ▲ geplanter PoP-Standort
- ▲ bestehender MFG-Standort/
Nutzung als PoP-Standort
- geplanter Verteilerstandort
- geplanter Zugschacht
- ✖ geplante Open Access
Anbindungspunkte
- Neubau befestigt
- - - Neubau unbefestigt
- Einzug LWL-Kabel in
bestehendes Leerrohr
- Hausanschluss

Schulstandorte

- förderfähige Schulen

Bestandsinfrastruktur

- - - Bestandsinfrastruktur ohne
LWL-Einzug
- Bestandsinfrastruktur inkl. LWL-
Einzug

Grundlegenden

- Gemeindegrenzen

Ausbaupption Gebiet III

→ FTTB für Gewerbegebiet Hasengärtle

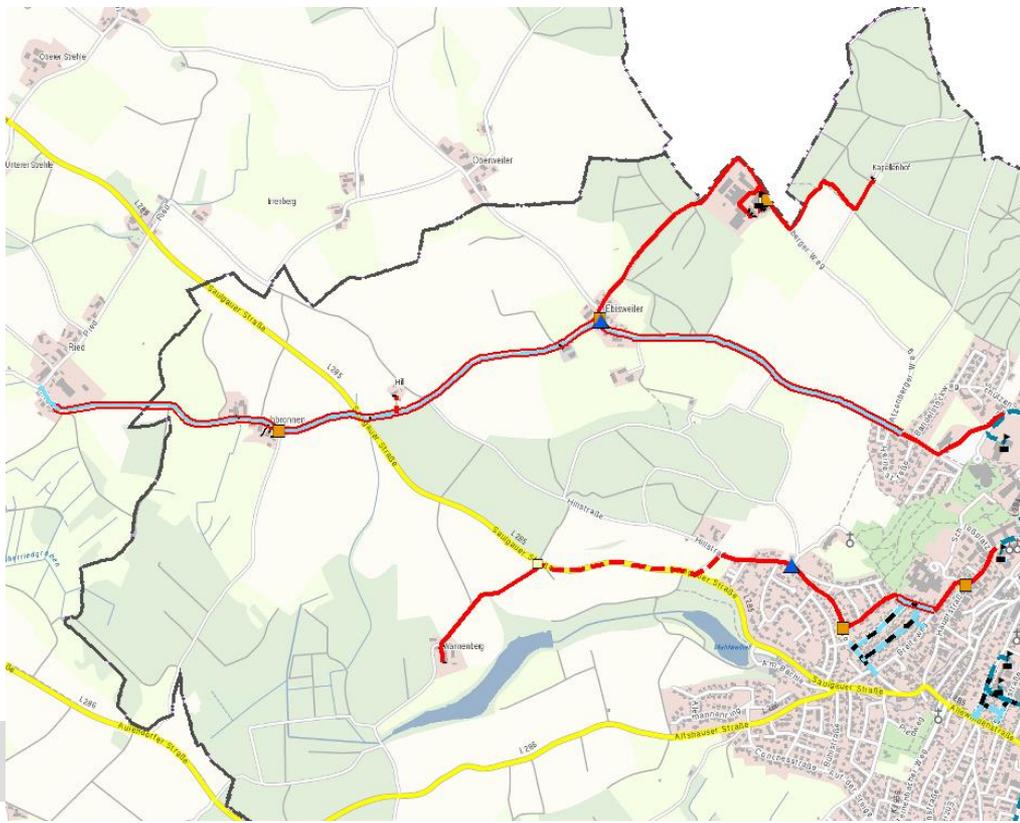
	Trassenlänge (lfm)	Gesamtkosten
Neubautrassen (befestigt und unbefestigte Oberfläche)	2.520	596.295 €
Kabelzugstrassen	0	0 €
PoP- & Hausanschlusskosten		296.655 €
Nicht zuwendungsfähige Kosten		15.265 €
Gesamtkosten Ausbau netto		908.215 €
Geschätzte Pachteinahmen		30.847 €
Voraussichtliche Förderung netto (Bund)		431.050 €
Inkl. Voraussichtliche Co-Förderung netto (Land BaWü)		775.890 €
Eigenanteil Kommune netto (vor Abzug der Pachteinahmen)		132.323 €

Bundesförderung

Achtung: Eventuelle Pachteinahmen werden von den Gesamtkosten abgezogen.

Ausbauoption Gebiet IV

→ FTTB für LAZBW & unterversorgte Bereiche um Ebisweiler



Ausbaukonzept

- ▲ geplanter PoP-Standort
- ▲ bestehender MFG-Standort/ Nutzung als PoP-Standort
- geplanter Verteilerstandort
- geplanter Zugschacht
- ✖ geplante Open Access Anbindungspunkte
- Neubau befestigt
- - - Neubau unbefestigt
- = Einzug LWL-Kabel in bestehendes Leerrohr
- Hausanschluss

Schulstandorte

- ⚡ förderfähige Schulen

Bestandsinfrastruktur

- - - Bestandsinfrastruktur ohne LWL-Einzug
- Bestandsinfrastruktur inkl. LWL-Einzug

Grundlegendaten

- Gemeindegrenzen

Voraussetzung:
Gebiet I und II
wurden bereits
erschlossen

Ausbauoption Gebiet IV

→ FTTB für LAZBW & unterversorgte Bereiche um Ebisweiler

	Trassenlänge (lfm)	Gesamtkosten
Neubautrassen (befestigt und unbefestigte Oberfläche)	5.045	1.275.275 €
Kabelzugstrassen	7.305	80.365 €
PoP- & Hausanschlusskosten		109.355 €
Nicht zuwendungsfähige Kosten		25.045 €
Gesamtkosten Ausbau netto		1.490.040 €
Geschätzte Pachteinahmen		15.882 €
Voraussichtliche Förderung netto (Bund)		724.557 €
Inkl. Voraussichtliche Co-Förderung netto (Land BaWü)		1.304.203 €
Eigenanteil Kommune netto (vor Abzug der Pachteinahmen)		185.838 €

Bundesförderung

Achtung: Eventuelle Pachteinahmen werden von den Gesamtkosten abgezogen.

Ausbauplan Gebiet V

→ FTTB für unterversorgte Bereiche um Lippertsweiler

Voraussetzung:
Gebiet I und II
wurden bereits
erschlossen



Ausbauplan

- ▲ geplanter PoP-Standort
- ▲ bestehender MFG-Standort/
Nutzung als PoP-Standort
- geplanter Verteilerstandort
- geplanter Zugschacht
- ✖ geplante Open Access
Anbindungspunkte
- Neubau befestigt
- - - Neubau unbefestigt
- Einzug LWL-Kabel in
bestehendes Leerrohr
- Hausanschluss

Schulstandorte

- förderfähige Schulen

Bestandsinfrastruktur

- - - Bestandsinfrastruktur ohne
LWL-Einzug
- Bestandsinfrastruktur inkl. LWL-
Einzug

Grundlegenden

- Gemeindegrenzen

Ausbauoption Gebiet V

→ FTTB für unterversorgte Bereiche um Lippertsweiler

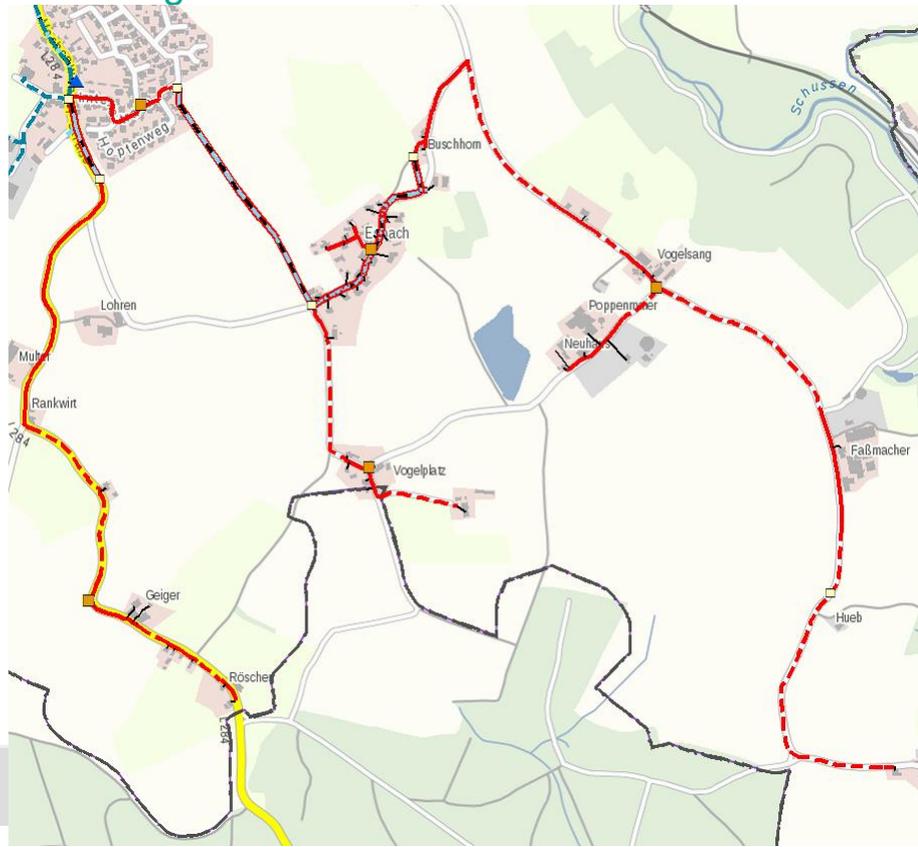
	Trassenlänge (lfm)	Gesamtkosten
Neubautrassen (befestigt und unbefestigte Oberfläche)	13.195	2.736.555 €
Kabelzugstrassen	0	0 €
PoP- & Hausanschlusskosten		359.280 €
Nicht zuwendungsfähige Kosten		53.840 €
Gesamtkosten Ausbau netto		3.149.675 €
Geschätzte Pachteinahmen		52.532 €
Voraussichtliche Förderung netto (Bund)		1.521.649 €
Inkl. Voraussichtliche Co-Förderung netto (Land BaWü)		2.738.968 €
Eigenanteil Kommune netto (vor Abzug der Pachteinahmen)		410.705 €

Bundesförderung

Achtung: Eventuelle Pachteinahmen werden von den Gesamtkosten abgezogen.

Ausbauplan Gebiet VI

→ FTTB für unterversorgte Bereiche um Esbach



Ausbauplan

- ▲ geplanter PoP-Standort
- ▲ bestehender MFG-Standort/
Nutzung als PoP-Standort
- geplanter Verteilerstandort
- geplanter Zugschacht
- ✖ geplante Open Access
Anbindungspunkte
- Neubau befestigt
- - - Neubau unbefestigt
- Einzug LWL-Kabel in
bestehendes Leerrohr
- Hausanschluss

Schulstandorte

- förderfähige Schulen

Bestandsinfrastruktur

- - - Bestandsinfrastruktur ohne
LWL-Einzug
- Bestandsinfrastruktur inkl. LWL-
Einzug

Grundlegendes

- Gemeindegrenzen

Voraussetzung:
Gebiet I wurde
bereits
erschlossen

Ausbauoption Gebiet VI

→ FTTB für unterversorgte Bereiche um Esbach

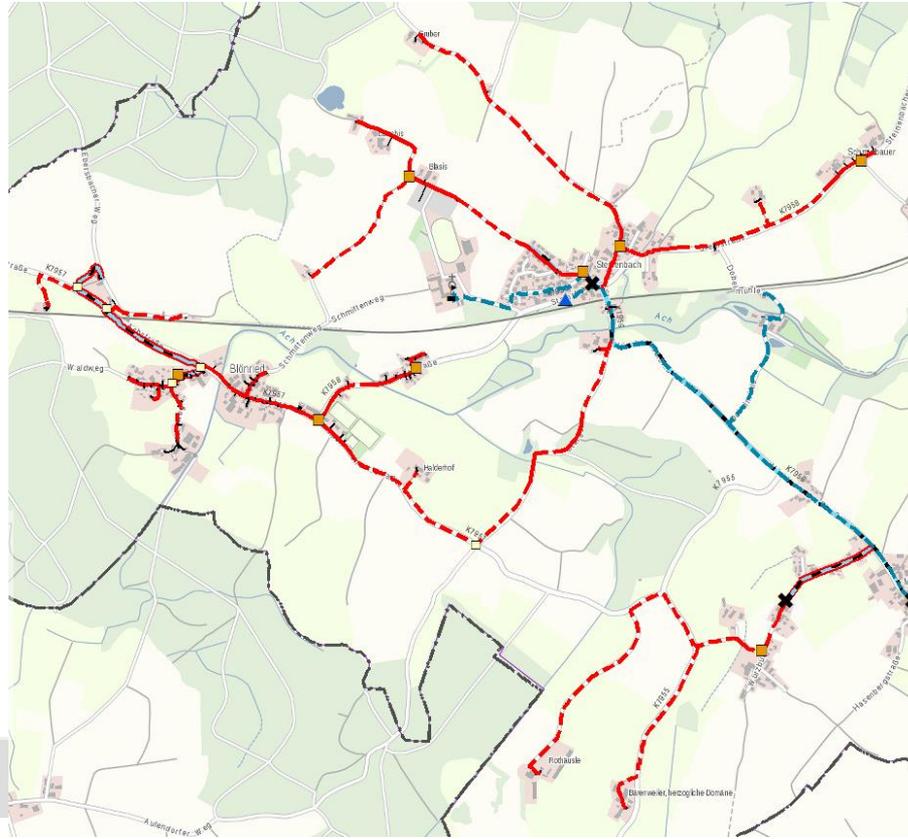
	Trassenlänge (lfm)	Gesamtkosten
Neubautrassen (befestigt und unbefestigte Oberfläche)	5.780	1.121.105 €
Kabelzugstrassen	1.415	28.830 €
PoP- & Hausanschlusskosten		234.710 €
Nicht zuwendungsfähige Kosten		23.670 €
Gesamtkosten Ausbau netto		1.408.315 €
Geschätzte Pachteinahmen		43.980 €
Voraussichtliche Förderung netto (Bund)		670.331 €
Inkl. Voraussichtliche Co-Förderung netto (Land BaWü)		1.206.596 €
Eigenanteil Kommune netto (vor Abzug der Pachteinahmen)		201.717 €

Bundesförderung

Achtung: Eventuelle Pachteinahmen werden von den Gesamtkosten abgezogen.

Ausbaupption Gebiet VII

→ FTTB für unterversorgte Bereiche um Steinenbach



Voraussetzung:
Gebiet II wurde
bereits
erschlossen

Ausbaukonzept

- ▲ geplanter PoP-Standort
- ▲ bestehender MFG-Standort/
Nutzung als PoP-Standort
- geplanter Verteilerstandort
- geplanter Zugschacht
- ✕ geplante Open Access
Anbindungspunkte
- Neubau befestigt
- - - Neubau unbefestigt
- Einzug LWL-Kabel in
bestehendes Leerrohr
- Hausanschluss

Schulstandorte

- ⚡ förderfähige Schulen

Bestandsinfrastruktur

- - - Bestandsinfrastruktur ohne
LWL-Einzug
- Bestandsinfrastruktur inkl. LWL-
Einzug

Grundlegendaten

- Gemeindegrenzen

Ausbaupption Gebiet VII

→ FTTB für unterversorgte Bereiche um Steinenbach

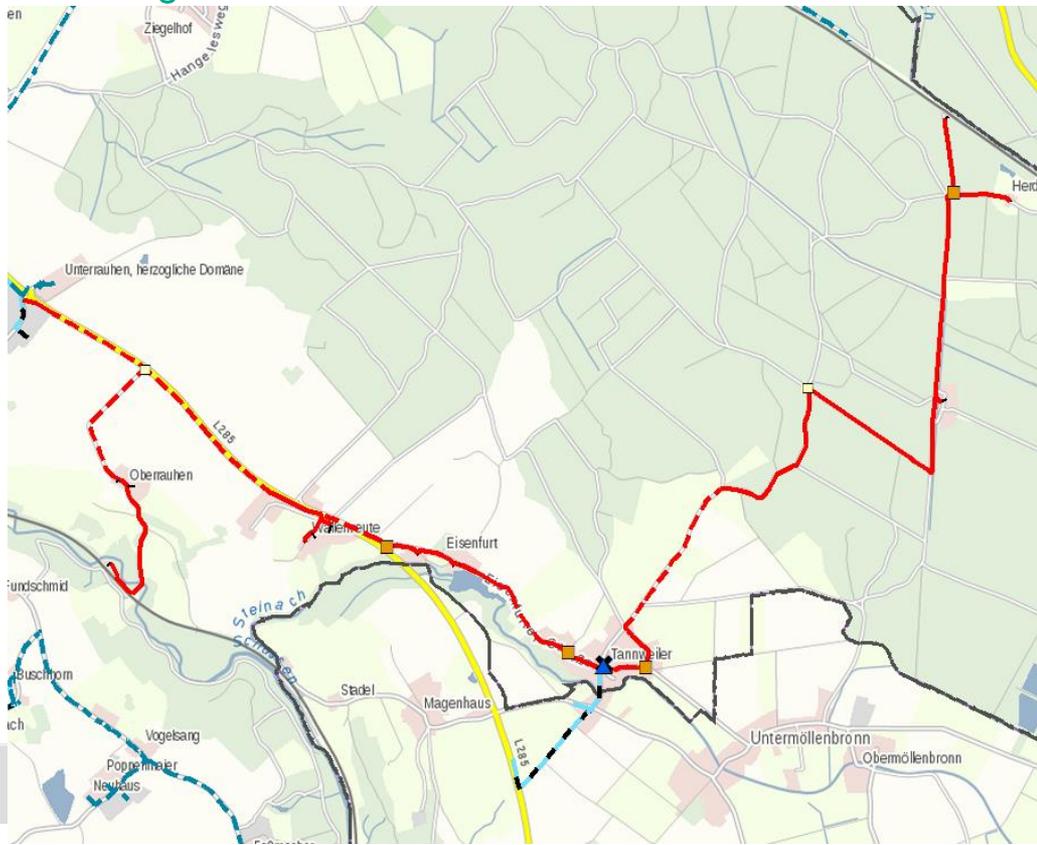
	Trassenlänge (lkm)	Gesamtkosten
Neubautrassen (befestigt und unbefestigte Oberfläche)	11.185	2.004.315 €
Kabelzugstrassen	1.325	18.060 €
PoP- & Hausanschlusskosten		450.710 €
Nicht zuwendungsfähige Kosten		43.010 €
Gesamtkosten Ausbau netto		2.516.095 €
Geschätzte Pachteinahmen		78.034 €
Voraussichtliche Förderung netto (Bund)		1.197.524 €
Inkl. Voraussichtliche Co-Förderung netto (Land BaWü)		2.155.543 €
Eigenanteil Kommune netto (vor Abzug der Pachteinahmen)		360.550 €

Bundesförderung

Achtung: Eventuelle Pachteinahmen werden von den Gesamtkosten abgezogen.

Ausbauplan Gebiet VIII

→ FTTB für unterversorgte Bereiche um Tannweiler



Ausbauplan

- ▲ geplanter PoP-Standort
- ▲ bestehender MFG-Standort/ Nutzung als PoP-Standort
- geplanter Verteilerstandort
- geplanter Zugschacht
- ✖ geplante Open Access Anbindungspunkte
- Neubau befestigt
- - - Neubau unbefestigt
- Einzug LWL-Kabel in bestehendes Leerrohr
- Hausanschluss

Schulstandorte

- förderfähige Schulen

Bestandsinfrastruktur

- - - Bestandsinfrastruktur ohne LWL-Einzug
- Bestandsinfrastruktur inkl. LWL-Einzug

Grundlegendes

- Gemeindegrenzen

Voraussetzung:
Gebiet I wurde
bereits
erschlossen

Ausbauoption Gebiet VIII

→ FTTB für unterversorgte Bereiche um Tannweiler

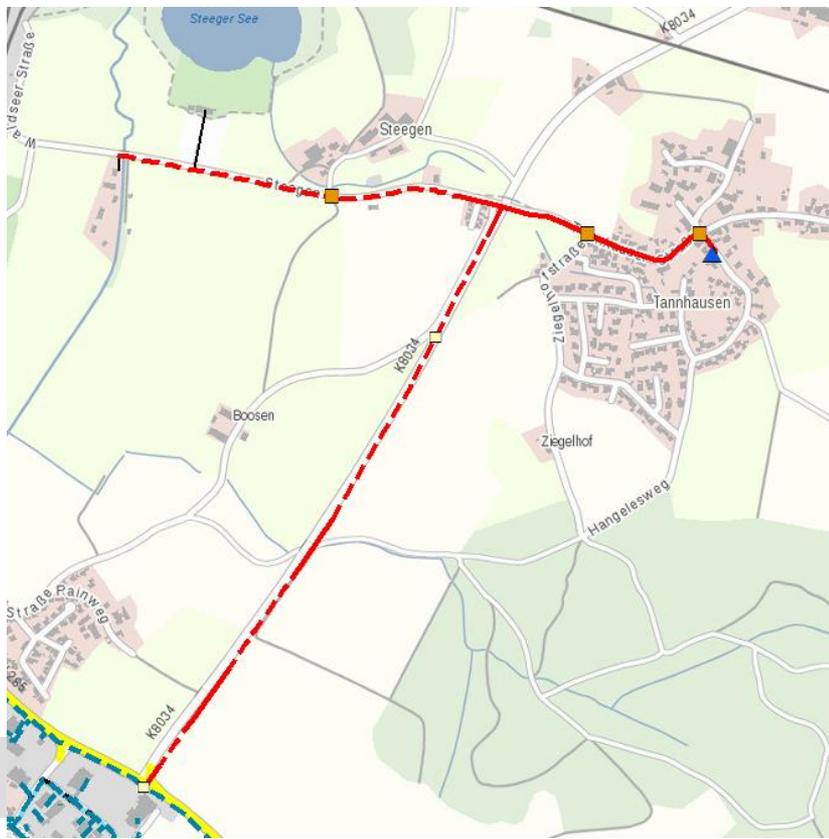
	Trassenlänge (lfm)	Gesamtkosten
Neubautrassen (befestigt und unbefestigte Oberfläche)	8.870	2.045.035 €
Kabelzugstrassen	0	0 €
PoP- & Hausanschlusskosten		78.250 €
Nicht zuwendungsfähige Kosten		36.295 €
Gesamtkosten Ausbau netto		2.159.580 €
Geschätzte Pachteinahmen		8.793 €
Voraussichtliche Förderung netto (Bund)		1.057.245 €
Inkl. Voraussichtliche Co-Förderung netto (Land BaWü)		1.903.041 €
Eigenanteil Kommune netto (vor Abzug der Pachteinahmen)		256.540 €

Bundesförderung

Achtung: Eventuelle Pachteinahmen werden von den Gesamtkosten abgezogen.

Ausbauoption Gebiet IX

→ FTTB für unterversorgte Bereiche um Tannhausen



Ausbaukonzept

- ▲ geplanter PoP-Standort
- ▲ bestehender MFG-Standort/
Nutzung als PoP-Standort
- geplanter Verteilerstandort
- geplanter Zugschacht
- ✱ geplante Open Access Anbindungspunkte
- Neubau befestigt
- - - Neubau unbefestigt
- Einzug LWL-Kabel in bestehendes Leerrohr
- Hausanschluss

Schulstandorte

- ⚡ förderfähige Schulen

Bestandsinfrastruktur

- - - Bestandsinfrastruktur ohne LWL-Einzug
- Bestandsinfrastruktur inkl. LWL-Einzug

Grundlegenden

- Gemeindegrenzen

Voraussetzung:
Gebiet I wurde
bereits
erschlossen

Ausbaupption Gebiet IX

→ FTTB für unterversorgte Bereiche um Tannhausen

	Trassenlänge (lfm)	Gesamtkosten
Neubautrassen (befestigt und unbefestigte Oberfläche)	2.930	705.410 €
Kabelzugstrassen	0	0 €
PoP- & Hausanschlusskosten		67.220 €
Nicht zuwendungsfähige Kosten		13.210 €
Gesamtkosten Ausbau netto		785.840 €
Geschätzte Pachteinahmen		1.099 €
Voraussichtliche Förderung netto (Bund)		385.766 €
Inkl. Voraussichtliche Co-Förderung netto (Land BaWü)		694.379 €
Eigenanteil Kommune netto (vor Abzug der Pachteinahmen)		91.462 €

Bundesförderung

Achtung: Eventuelle Pachteinahmen werden von den Gesamtkosten abgezogen.

Ausbauoption Gebiet X

→ FTTB für Mobilfunkmasten



Option:
Anbindung der Mobilfunkstandorte parallel zum Ausbau der einzelnen Bereiche

Ausbaukonzept

- ▲ geplanter PoP-Standort
- ▲ bestehender MFG-Standort/ Nutzung als PoP-Standort
- geplanter Verteilerstandort
- geplanter Zugschacht
- ✖ geplante Open Access Anbindungspunkte
- Neubau befestigt
- - - Neubau unbefestigt
- Einzug LWL-Kabel in bestehendes Leerrohr
- Hausanschluss

Schulstandorte

- förderfähige Schulen

Bestandsinfrastruktur

- - - Bestandsinfrastruktur ohne LWL-Einzug
- Bestandsinfrastruktur inkl. LWL-Einzug

Grundlegenden

- Gemeindegrenzen

Ausbauoption Gebiet X

→ FTTB für Mobilfunkmasten

	Trassenlänge (lfm)	Gesamtkosten
Neubautrassen (befestigt und unbefestigte Oberfläche)	1.950	292.425 €
Kabelzugstrassen	0	0 €
PoP- & Hausanschlusskosten		47.820 €
Nicht zuwendungsfähige Kosten		5.815 €
Gesamtkosten Ausbau netto		346.060 €
Geschätzte Pachteinahmen		4.396 €
Voraussichtliche Förderung netto (Bund)		167.923 €
Inkl. Voraussichtliche Co-Förderung netto (Land BaWü)		302.261 €
Eigenanteil Kommune netto (vor Abzug der Pachteinahmen)		43.798 €

Bundesförderung

Achtung: Eventuelle Pachteinahmen werden von den Gesamtkosten abgezogen.

Übersicht der förderfähigen Gebiete

							Bundesförderung (01.08.2018) & WVV Breitband BaWü (30.01.2019)					
Kommune	Ausbacluster	versorgbare Hausanschlüsse	zusätzlich Homes Passed	Kosten für BuFö (EUR brutto)	Kosten für BuFö (EUR netto)	Kosten pro HA - BuFö (EUR netto)	Pachtprognose im Betrachtungszeitraum (bspw. 10 Jahre)	Förderung gemäß Bundesförderung (50% netto)	zusätzliche Förderung (Ko-Finanzierung Land BaWü) (40% netto)	Gesamtsumme Förderung (Bund + Land)	Eigenanteil (vor Abzug der Pachteinnahmen, netto)	Eigenanteil (nach Abzug der Pachteinnahmen, netto)
Stadt Aulendorf	Gebiet I: GWG Alte Kiesgrube, Oberrauhen und Lohrer Esch	66	55	2.598.401 €	2.183.530 €	33.083,79 €	61.695 €	1.042.569 €	834.055 €	1.876.624 €	306.906 €	245.211 €
	Gebiet II: innerstädtische Schulen & St. Johann	12	25	2.352.578 €	1.976.956 €	164.746,34 €	10.730 €	966.500 €	773.200 €	1.739.700 €	237.256 €	226.527 €
	Gebiet III: GWG Hasengärten	33	90	1.080.773 €	908.213 €	27.521,60 €	30.847 €	431.050 €	344.840 €	775.890 €	132.323 €	101.475 €
	Gebiet IV: LAZBW & untervers. Bereiche um Ebisweiler	19	50	1.773.149 €	1.490.041 €	78.423,23 €	15.881 €	724.557 €	579.646 €	1.304.203 €	185.838 €	169.957 €
	Gebiet V: unterversorgte Bereiche um Lippertsweiler	61	5	3.748.111 €	3.149.673 €	51.633,98 €	52.532 €	1.521.649 €	1.217.319 €	2.738.968 €	410.705 €	358.173 €
	Gebiet VI: unterversorgte Bereiche um Esbach	51	20	1.675.893 €	1.408.313 €	27.613,98 €	43.980 €	670.331 €	536.265 €	1.206.596 €	201.717 €	157.737 €
	Gebiet VII: unterversorgte Bereiche um Steinenbach	102	30	2.994.150 €	2.516.093 €	24.667,57 €	78.034 €	1.197.524 €	958.019 €	2.155.543 €	360.550 €	282.515 €
	Gebiet VIII: unterversorgte Bereiche um Tannweiler	12	35	2.569.901 €	2.159.581 €	179.965,04 €	8.793 €	1.057.245 €	845.796 €	1.903.041 €	256.540 €	247.747 €
	Gebiet IX: unterversorgte Bereiche um Tannhausen	2	25	935.151 €	785.841 €	392.920,59 €	1.099 €	385.766 €	308.613 €	694.379 €	91.462 €	90.363 €
	Gebiet X: Mobilfunkmasten	6	0	411.810 €	346.059 €	57.676,47 €	4.396 €	167.923 €	134.338 €	302.261 €	43.798 €	39.402 €
Ausbau gesamt				20.139.916 €	16.924.299 €		307.988 €	8.165.114 €	6.532.091 €	14.697.205 €	2.227.094 €	1.919.106 €

Stand: 10.07.2020



Anrechnung der Pacht auf die Förderhöhe

Die erzielte Pachteinnahmen werden in voller Höhe auf die Investitionskosten angerechnet

Der Abzug erfolgt vorab zum finalen Förderbescheid **auf Grundlage einer Prognose**

Unsicherheiten ergeben sich aus:

- Anschlussquote
- Pachtbedingungen → sind bereits bekannt

Zusammenfassung



Auf Basis der gezeigten Versorgungslage wäre es technisch sinnvoll und förderfähig, die beschriebenen Ortsteile und Weiler mit FTTB zu erschließen



Die gezeigte Ausbaukonzeption stellt noch keine Ausführungsplanung dar, sondern basiert auf der FTTB-Strukturplanung mit einer Einschätzung zu benötigten Bauverfahren! Insbesondere die Situation bei Wasser- und Abwasserleitungen sollte zusätzlich geprüft werden, um Synergien nutzen zu können!

Ausblick Bundesförderung

Markterkundungsverfahren darf bis zur Förderantragsstellung nicht älter als 12 Monate sein.

Fördermittelabrechnung und Netzdokumentation nach den GIS-Nebenbestimmungen stellen einen großen Aufwand dar (Fotodokumentation, Baustellenüberwachung, ...)

Baubeginn muss innerhalb von 18 Monaten erfolgen (nach Bescheid)



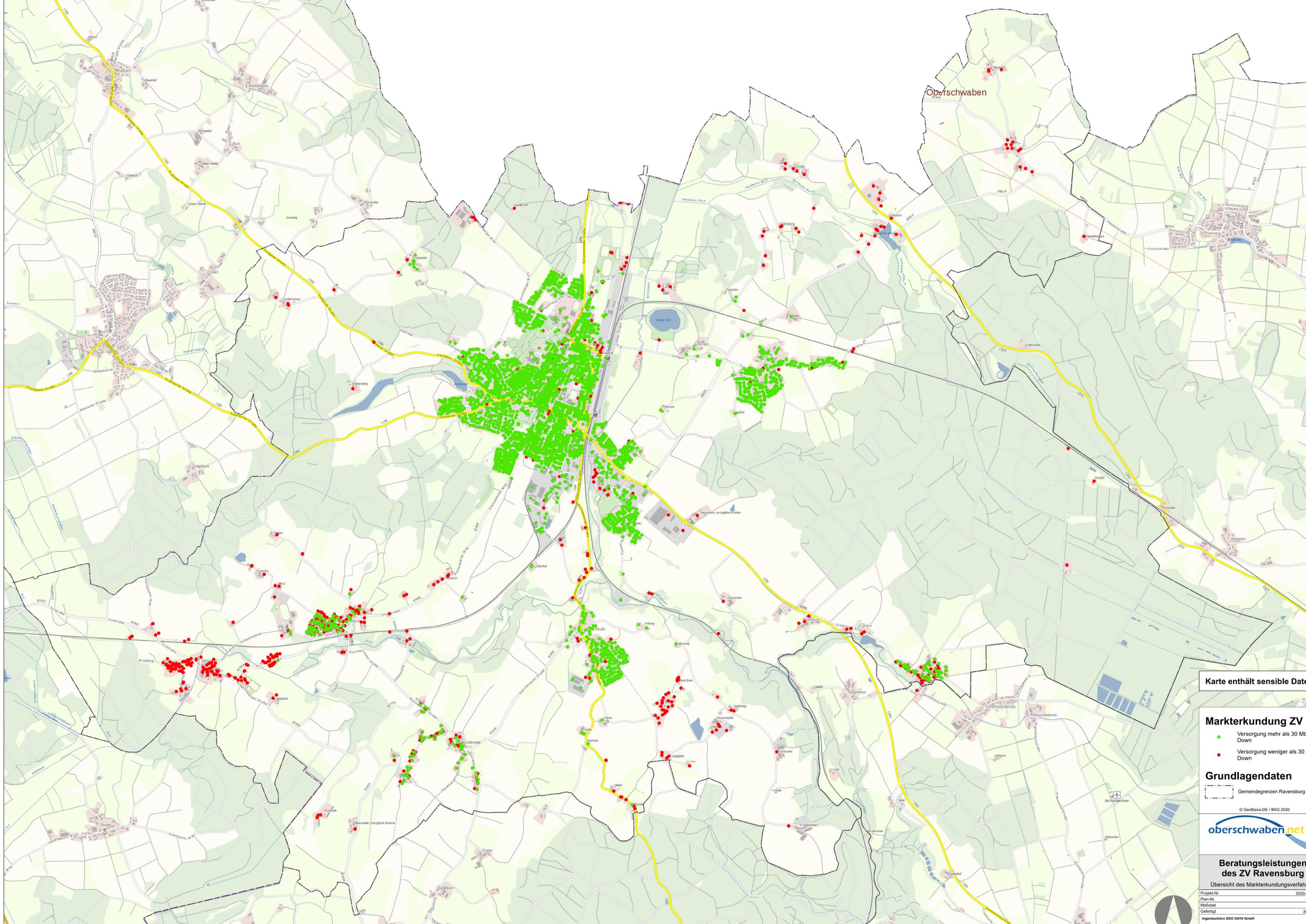
Vielen Dank!

NATHALIE HESS
MARKUS GEIß



GEO DATA GmbH
In der Waage 7
73463 Westhausen

Tel.: +49 7363 9604
info@geodata-gmbh.de
www.geodata-gmbh.de



Karte enthält sensible Daten.

Markterkundung ZV RV

- Versorgung mehr als 30 Mbit/s Down
- Versorgung weniger als 30 Mbit/s Down

Grundlagendaten

- Gemeindegrenzen Ravensburg

© GeoBasis-DE / BKG 2020



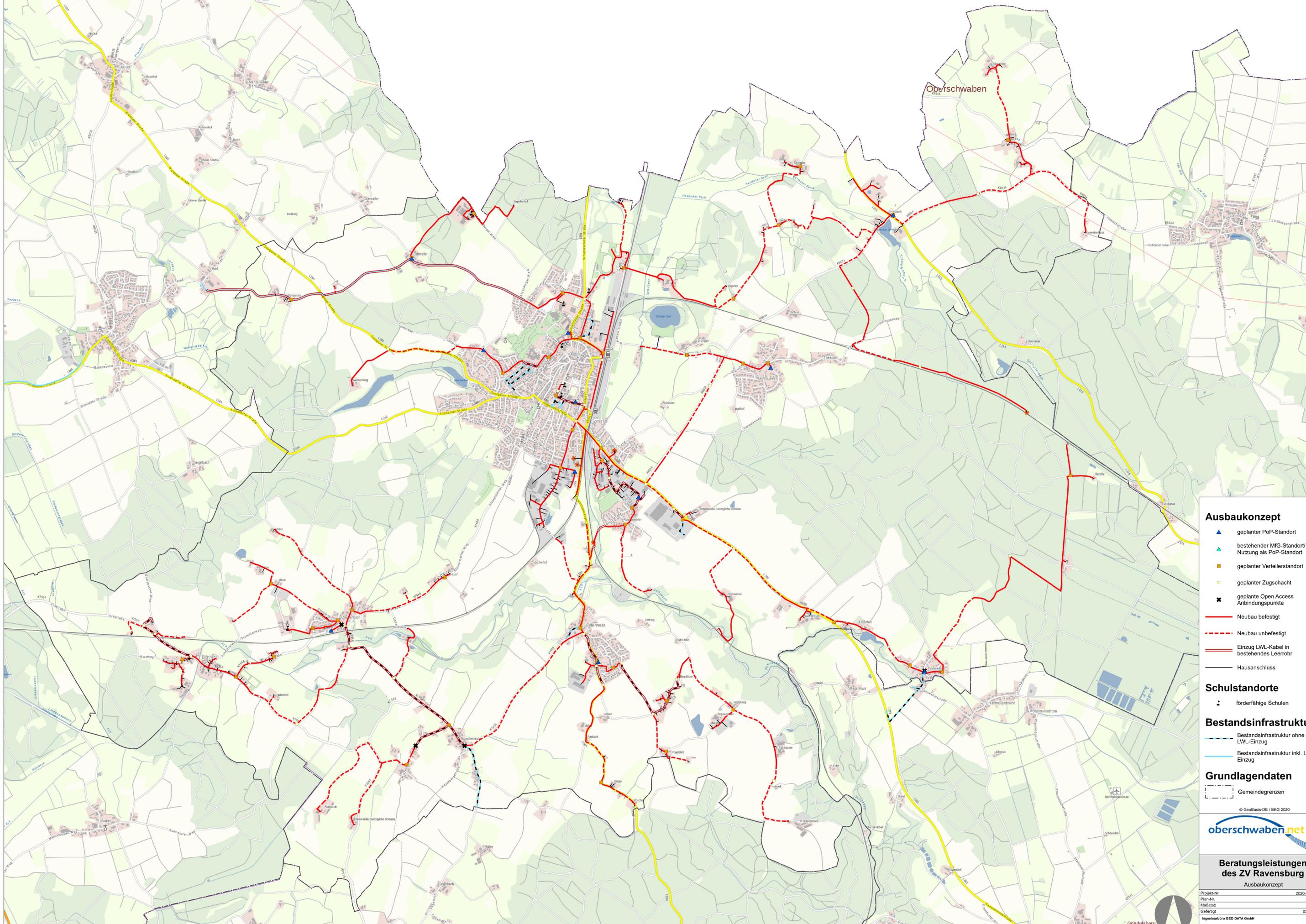
**Beratungsleistungen
des ZV Ravensburg**

Übersicht des Markterkundungsverfahrens

Projekt-Nr.	2020-460-0091
Plan-Nr.	Aulendorf
Maßstab	1:11.000
Geferligt	30.06.2020
Ingenieurbüro GEO DATA GmbH	
In der Wasage 7 73633 Weiskirchen Tel: 07143/9664-0 Fax: 07143/9664-24	



Gründelsberg



Ausbaukonzept

- ▲ geplanter PoP-Standort
- ▲ bestehender MIG-Standort/
Nutzung als PoP-Standort
- geplanter Verteilerstandort
- geplanter Zugschacht
- ✕ geplante Open Access
Anbindungspunkte
- Neubau befestigt
- - - Neubau unbefestigt
- Einzug LWL-Kabel in
bestehendes Leerrohr
- Hausanschluss

Schulstandorte

- förderfähige Schulen

Bestandsinfrastruktur

- - - Bestandsinfrastruktur ohne
LWL-Einzug
- Bestandsinfrastruktur inkl. LWL-
Einzug

Grundlegenden Daten

- - - Gemeindegrenzen

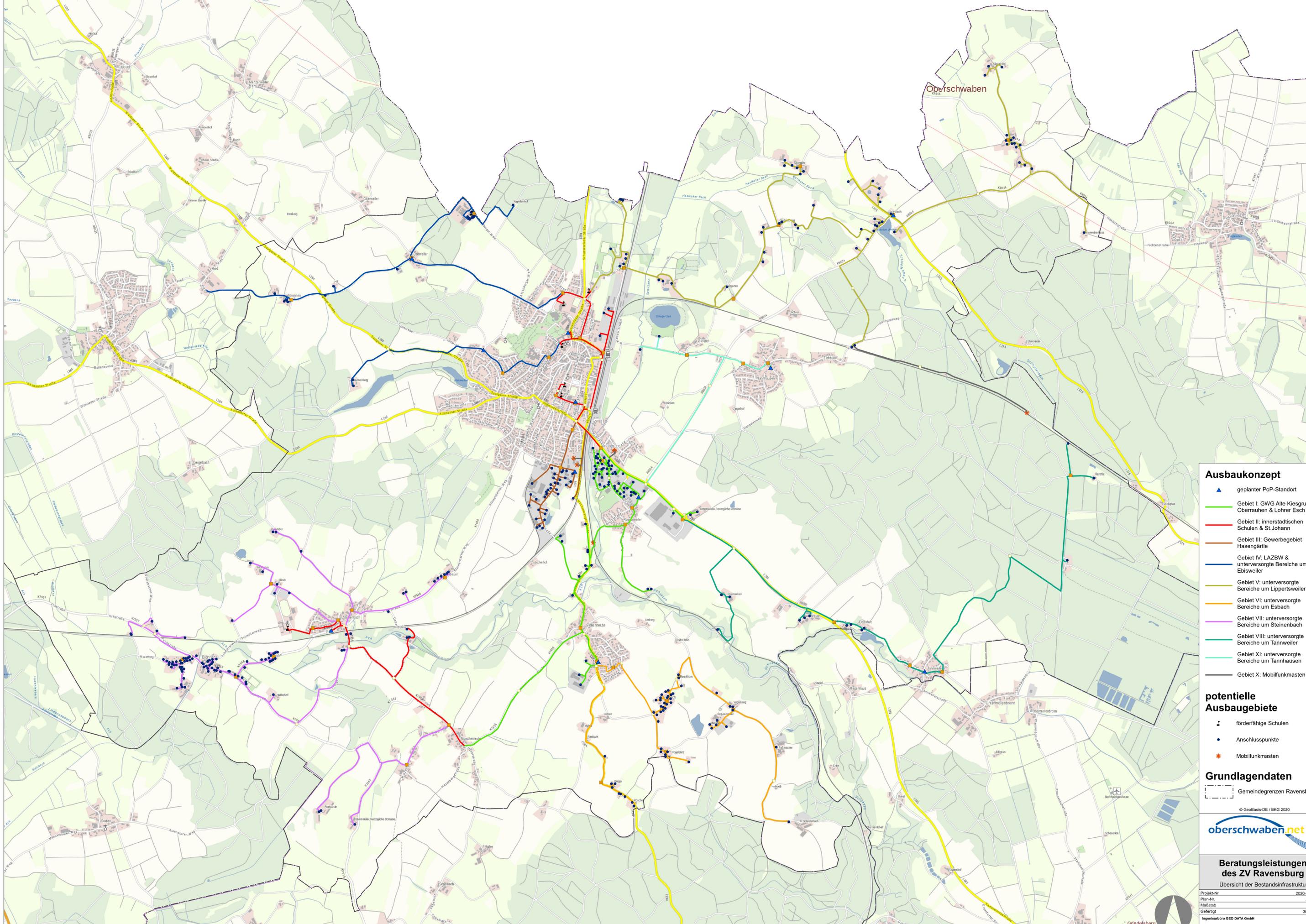
© GeoBasis-DE / BKG 2020



**Beratungsleistungen
des ZV Ravensburg**
Ausbaukonzept

Projekt-Nr.	2020-460-0091
Plan-Nr.	Aulendorf
Maßstab	1:11.000
Geferligt	02.07.2020
Ingenieurbüro GEO DATA GmbH	
In der Wasag 7 73633 Weiskirchen Tel: 07143/96044-0 Fax: 07143/9604-24	





Ausbaukonzept

- ▲ geplanter PoP-Standort
- Gebiet I: GWG Alte Kiesgrube, Oberrauhen & Lohrer Esch
- Gebiet II: innerstädtischen Schulen & St.Johann
- Gebiet III: Gewerbegebiet Hasengärten
- Gebiet IV: LAZBW & unversorgte Bereiche um Ebisweiler
- Gebiet V: unversorgte Bereiche um Lippertsweiler
- Gebiet VI: unversorgte Bereiche um Esbach
- Gebiet VII: unversorgte Bereiche um Steinbach
- Gebiet VIII: unversorgte Bereiche um Tannweiler
- Gebiet XI: unversorgte Bereiche um Tannhausen
- Gebiet X: Mobilfunkmasten

potentielle Ausbaubereiche

- förderfähige Schulen
- Anschlusspunkte
- ★ Mobilfunkmasten

Grundlegenden Daten

- Gemeindegrenzen Ravensburg

© GeoBasis-DE / BKG 2020



Beratungsleistungen des ZV Ravensburg
Übersicht der Bestandsinfrastruktur

Projekt-Nr.	2020-460-0091
Plan-Nr.	Aulendorf
Maßstab	1:11.000
Gefertigt	30.06.2020
Ingenieurbüro GEO DATA GmbH	
In der Wasge 7	
73633 Weiskirchen	
Telefon 07383/9664-0	Fax 07383/9664-24



Gründelsberg

Ausbaukonzeption für den Zweckverband Ravensburg (Bundesförderung)

derzeit förderfähige Bereiche (nach weißer Flecken Karte)

							Bundesförderung (01.08.2018) & VVV Breitband BaWü (30.01.2019)					
Kommune	Ausbaucuster	versorgbare Hausanschlüsse	zusätzlich Homes Passed	Kosten für BuFö (EUR brutto)	Kosten für BuFö (EUR netto)	Kosten pro HA - BuFö (EUR netto)	Pachtprognose im Betrachtungszeitraum (bspw. 10 Jahre)	Förderung gemäß Bundesförderung (50% netto)	zusätzliche Förderung (Ko-Finanzierung Land BaWü) (40% netto)	Gesamtsumme Förderung (Bund + Land)	Eigenanteil (vor Abzug der Pachteinnahmen, netto)	Eigenanteil (nach Abzug der Pachteinnahmen, netto)
Stadt Aulendorf	Gebiet I: GWG Alte Kiesgrube, Oberrauhen und Lohrer Esch	66	55	2.598.401 €	2.183.530 €	33.083,79 €	61.695 €	1.042.569 €	834.055 €	1.876.624 €	306.906 €	245.211 €
	Gebiet II: innerstädtische Schulen & St. Johann	12	25	2.352.578 €	1.976.956 €	164.746,34 €	10.730 €	966.500 €	773.200 €	1.739.700 €	237.256 €	226.527 €
	Gebiet III: GWG Hasengärtle	33	90	1.080.773 €	908.213 €	27.521,60 €	30.847 €	431.050 €	344.840 €	775.890 €	132.323 €	101.475 €
	Gebiet IV: LAZBW & untervers. Bereiche um Ebisweiler	19	50	1.773.149 €	1.490.041 €	78.423,23 €	15.881 €	724.557 €	579.646 €	1.304.203 €	185.838 €	169.957 €
	Gebiet V: unterversorgte Bereiche um Lippertsweiler	61	5	3.748.111 €	3.149.673 €	51.633,98 €	52.532 €	1.521.649 €	1.217.319 €	2.738.968 €	410.705 €	358.173 €
	Gebiet VI: unterversorgte Bereiche um Esbach	51	20	1.675.893 €	1.408.313 €	27.613,98 €	43.980 €	670.331 €	536.265 €	1.206.596 €	201.717 €	157.737 €
	Gebiet VII: unterversorgte Bereiche um Steinenbach	102	30	2.994.150 €	2.516.093 €	24.667,57 €	78.034 €	1.197.524 €	958.019 €	2.155.543 €	360.550 €	282.515 €
	Gebiet VIII: unterversorgte Bereiche um Tannweiler	12	35	2.569.901 €	2.159.581 €	179.965,04 €	8.793 €	1.057.245 €	845.796 €	1.903.041 €	256.540 €	247.747 €
	Gebiet IX: unterversorgte Bereiche um Tannhausen	2	25	935.151 €	785.841 €	392.920,59 €	1.099 €	385.766 €	308.613 €	694.379 €	91.462 €	90.363 €
	Gebiet X: Mobilfunkmasten	6	0	411.810 €	346.059 €	57.676,47 €	4.396 €	167.923 €	134.338 €	302.261 €	43.798 €	39.402 €
Ausbau gesamt				20.139.916 €	16.924.299 €		307.988 €	8.165.114 €	6.532.091 €	14.697.205 €	2.227.094 €	1.919.106 €

Stand: 10.07.2020

Prozessablauf Breitbandausbau mit Bundesförderung

1. Beratungsleistungen			
Abschluss Sommer 2020	<input type="checkbox"/>	Förderantrag für Beratungsleistungen stellen	ZVBB
	<input type="checkbox"/>	Bewilligung für Förderantrag Beratungsleistungen	atene
	<input type="checkbox"/>	Ausschreibung Beratungsleistung	ZVBB
	<input type="checkbox"/>	Bewertung der Angebote der Beratungsleistungen	ZVBB
	<input type="checkbox"/>	Auftrags-/Absageschreiben an Bieter	ZVBB
	<input type="checkbox"/>	Bestandsdaten an Planungsbüro	Gemeinde
	<input type="checkbox"/>	Markterkundung	Planungsbüro
	<input type="checkbox"/>	FTTB-Masterplan auf aktuelles Förderprogramm anpassen	Planungsbüro
	<input type="checkbox"/>	Ermittlung versorgter und unterversorgter Gebiete	Planungsbüro
	<input type="checkbox"/>	Erstellung Grobplanung & Kostenschätzung	Planungsbüro
	<input type="checkbox"/>	Priorisierung und Festlegung des Gebietes	Gemeinde
	Antragsphase		
4 Monate	<input type="checkbox"/>	Antragstellung Bund	ZVBB
	<input type="checkbox"/>	Zuwendungsbescheid in vorläufiger Höhe (ab hier 4 Jahre bis Abschluss Bauphase)	atene
	<input type="checkbox"/>	KO-Fi-Antrag beim Land stellen	ZVBB
	<input type="checkbox"/>	KO-Fi-Zuwendungsbescheid in vorläufiger Höhe	Land
Ausschreibungsphase Planung (Ingenieurleistung Bau)			
2- 6 Monate	<input type="checkbox"/>	Ermittlung Bedarf, Auftragswert	Gemeinde / ZVBB
	<input type="checkbox"/>	Festlegung Vergabeart (z.B. europaweite Ausschreibung), Zuschlagskriterien, Bewertungsmatrix, Vergabebedingungen, Zulassung von Nebenangeboten	ZVBB / LRA RV
	<input type="checkbox"/>	Erstellung der Leistungsbeschreibung und der Ausschreibungstexte	ZVBB
	<input type="checkbox"/>	Versand bzw. elektronische Freischaltung der Bekanntmachung auf Ausschreibungsplattform	LRA RV
	<input type="checkbox"/>	Veröffentlichung Homepage	ZVBB
	<input type="checkbox"/>	Veröffentlichung auf „Breitbandausschreibungen“	ZVBB
	<input type="checkbox"/>	Submission	LRA RV
	<input type="checkbox"/>	Bewertung der Angebote	LRA RV
	<input type="checkbox"/>	Auftrags-/Absageschreiben an Bieter	ZVBB
	<input type="checkbox"/>	Ergebnismeldung Homepage	ZVBB
	<input type="checkbox"/>	Ergebnismeldung Plattform	ZVBB
	Planungsphase		
6 Monate	<input type="checkbox"/>	Datenanforderungsliste (DAL) an Ingenieurbüro	ZVBB
	<input type="checkbox"/>	Bestandsdaten aus Beratungsleistungen (s.o.) an Ingenieurbüro	ZVBB
	<input type="checkbox"/>	Ausführungs- und Genehmigungsplanung	IB
	<input type="checkbox"/>	Fertigstellung Planung	IB

Abkürzungen:

ZVBB (Zweckverband Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg)

atene (Projektträger atene KOM)

Land (Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg)

LRA RV (Zentrale Vergabestelle LRA RV)

IB (Ingenieurbüro)

2. Ausschreibungsphase Bau			
3 - 6 Monate	<input type="checkbox"/>	Erstellung des LV und der Ausschreibungstexte	Ingenieurbüro
	<input type="checkbox"/>	Versand bzw. elektronische Freischaltung der Bekanntmachung auf Ausschreibungsplattform	Ingenieurbüro
	<input type="checkbox"/>	Veröffentlichung Staatsanzeiger (nationale Ausschreibung)	Ingenieurbüro
	<input type="checkbox"/>	Veröffentlichung Schwäbische Zeitung (nat. Ausschreibung)	Ingenieurbüro
	<input type="checkbox"/>	Veröffentlichung Homepage	ZVBB
	<input type="checkbox"/>	Veröffentlichung auf „Breitbandausschreibungen“	ZVBB
	<input type="checkbox"/>	Pflege der Bieterliste	ZVBB
	<input type="checkbox"/>	Submission	ZVBB / IB
	<input type="checkbox"/>	Bewertung der Angebote	ZVBB / IB
	<input type="checkbox"/>	Auftrags-/Absageschreiben an Bieter	ZVBB
	<input type="checkbox"/>	Ergebnismeldung Homepage	ZVBB
	<input type="checkbox"/>	Ergebnismeldung Plattform	ZVBB
Bauphase			
1 Monat – 3 Jahre (Projektabhängig)	<input type="checkbox"/>	Baubeginnanzeige mind. 14 Tage vor Baubeginn	ZVBB
	<input type="checkbox"/>	Spatenstich vorbereiten	ZVBB
	<input type="checkbox"/>	Pressemitteilung verfassen	Gemeinde / ZVBB
	<input type="checkbox"/>	Hausanschlussverträge abschließen	Gemeinde / IB
	<input type="checkbox"/>	Rückmeldung Datenanforderungsliste (DAL)	Ingenieurbüro
	<input type="checkbox"/>	Beginn Bau	Bauunternehmen
	<input type="checkbox"/>	Regelmäßige Termine (Jour fixe)	Gemeinde / ZVBB
	<input type="checkbox"/>	Prüfung der Einhaltung von Förderbedingungen (Z.B. Fotodokumentation)	IB
	<input type="checkbox"/>	Bautechnische Abnahme der Bauleistung	IB
	<input type="checkbox"/>	Dokumentation der geförderten und ungeforderten Anschlüsse für Bewilligungsstelle und Netzbetreiber (Pachtertragsfeststellung)	IB
	Konkretisierungsphase		
	6 Monate	<input type="checkbox"/>	Konkretisierung freischalten
<input type="checkbox"/>		Projektbeschreibung erstellen	ZVBB
<input type="checkbox"/>		Finanzierungsplan erstellen	ZVBB
<input type="checkbox"/>		Bearbeitung Nachforderung	ZVBB
<input type="checkbox"/>		Netzplan nach den gültigen GIS-NB erstellen	Ingenieurbüro
<input type="checkbox"/>		Endgültiger Bescheid in vorläufiger Höhe	atene
Mittelanforderung			
6 – 8 Wochen	<input type="checkbox"/>	Genau Projektzuordnung der Kosten	Ingenieurbüro
	<input type="checkbox"/>	Bildnachweise für bisher gebauten Abschnitt	Ingenieurbüro
	<input type="checkbox"/>	Netzplan bis Zeitpunkt Mittelanforderung erstellen	Ingenieurbüro
	<input type="checkbox"/>	Zahlungsnachweis für jede Rechnung	ZVBB (Kasse)
	<input type="checkbox"/>	Rechnungen, Nachweise, Bilder, Netzpläne hochladen	ZVBB
	<input type="checkbox"/>	o.g. Dokumente mit Materialliste verknüpfen	ZVBB

Abkürzungen:

ZVBB (Zweckverband Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg)

atene (Projektträger atene KOM)

Land (Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg)

LRA RV (Zentrale Vergabestelle LRA RV)

IB (Ingenieurbüro)

3. Netzaktivierungsphase			
↑ Mind. 7 Jahre ↓	<input type="checkbox"/>	Übergabe Netze an Netzbetreiber einschl. Dokumentation	ZVBB / IB
	<input type="checkbox"/>	Beginn Pachtzeit und -zahlung des Fördertatbestandes	ZVBB
	<input type="checkbox"/>	Aktivschaltung Netzbetrieb	Netzbetreiber
	Abschlussphase (Detaillierte Schritte im Bundesförderprogramm noch undefiniert)		
	<input type="checkbox"/>	Schlussverwendungsnachweis	ZVBB / IB
	<input type="checkbox"/>	Abrechnung von ZVBB an Gemeinde	ZVBB
	<input type="checkbox"/>	Übergabe der fertigen Netze an Gemeinde	ZVBB
	<input type="checkbox"/>	Änderung Zuwendungsempfänger von Zweckverband auf Gemeinde	ZVBB
	Netzbetriebsvertragsende		
	<input type="checkbox"/>	Jährliches Monitoring	Gemeinde
<input type="checkbox"/>	Nach 7 Jahren: Prüfung des Projektes auf Wirtschaftlichkeit + Abschluss des Förderprogramms	atene	
<input type="checkbox"/>	Nach Abschluss des Förderprogramms Refinanzierung möglich	Gemeinde	
<input type="checkbox"/>	Bis 2031 NetCom als Netzbetreiber	Netzbetreiber	
<input type="checkbox"/>	Nach 2031 muss Bemühung erfolgen, das Netz an einen Netzbetreiber zu verkaufen	Gemeinde / ZVBB	

Abkürzungen:

ZVBB (Zweckverband Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg)

atene (Projekträger atene KOM)

Land (Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg)

LRA RV (Zentrale Vergabestelle LRA RV)

IB (Ingenieurbüro)



STADT AULENDORF

Bürgermeister Matthias Burth		Vorlagen-Nr. 10/161/2020/1	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
10.02.2020	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
02.03.2020	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
27.07.2020	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
TOP: 10 Erlass der städtebaulichen Erhaltungssatzung "Innenstadt Aulendorf"			
<p>Ausgangssituation: Anlass und Ziele der Satzung</p> <p>In der Stadt Aulendorf kann in den letzten Jahren eine rege bauliche Entwicklung festgestellt werden, die sich insbesondere in der Innenstadt zeigt. Trotz der Veränderungen gilt es die Identität der Stadt zu bewahren und ihre Wurzeln zu stärken. Identität manifestiert sich dabei in hohem Maße räumlich in Einzelobjekten und in der Gesamtwirkung des Stadtbilds. Im Zuge baulicher Veränderungen ist es jedoch in den letzten Jahren zum Abgang und zur Überformung erhaltenswerter Bausubstanz gekommen. Damit hat das historische Stadtbild Verluste erfahren, die nicht oder nur sehr schwer zu kompensieren sind. Mit dem vorhandenen Baurecht kann nicht adäquat reagiert werden. Die meisten Bestandsquartiere der Innenstadt von Aulendorf, die überwiegend vor 1945 entstanden sind, werden als unbeplante Innenbereichsflächen i. S. d. § 34 Baugesetzbuch (BauGB) behandelt. Der Abriss von Gebäuden kann auf dieser rechtlichen Grundlage nicht verhindert werden. Daraus folgen bauliche Entwicklungen, die auch in den Bestandquartieren der Innenstadt in den vergangenen Jahren wiederholt negative Auswirkungen im Stadtbild verursacht. Die städtebauliche und architektonische Identität der Innenstadt Aulendorf ist als „Gedächtnis“ der Stadt in den Grundrissen und Raumfolgen und den Gebäuden aus unterschiedlichen Epochen festgehalten.</p> <p>Deshalb soll eine Erhaltungssatzung nach § 172 Abs.1 Satz 1, die die städtebauliche Eigenheit eines Gebietes schützt, hier eine Sicherung bieten.</p> <p>Ziel ist, die einmalige städtebauliche Qualität der Innenstadt zu bewahren und weiterzuentwickeln. Die Prägungen des Stadtbildes mit der historischen Bausubstanz in der Innenstadt wurden in einer umfassenden Analyse erhoben und bewertet. Neben den Gebäuden, die als Kulturdenkmale eingestuft sind (rot), wurden Gebäude gekennzeichnet, die als „erhaltenswerte stadtbildprägende Gebäude“ (flieder) in Abstimmung mit der Denkmalpflege bewertet wurden (siehe Anlage 2). Sie werden mit dieser Satzung in eine Art erweiterten städtebaulichen „Denkmalschutz“ einbezogen und unterliegen der Genehmigungspflicht.</p> <p>Der respektvolle Umgang mit der historischen Bausubstanz und deren angemessene Weiterentwicklung sind ausschlaggebend für die Identifikation der Menschen mit ihrer Stadt. Ziel der Stadt ist es zudem, rechtzeitig Kenntnis über Veränderungsabsichten bei Gebäuden zu erlangen und damit frühzeitig in die Beratung der Eigentümer einsteigen zu können. Dabei soll das Bauen auch in Zukunft nicht „verhindert“ werden. Jedoch sollen mehr als in der Vergangenheit der Erhalt, der Umbau im Bestand und die Rücksichtnahme auf das historische Stadtbild im Fokus stehen.</p> <p>Die Satzung soll zur positiven Wahrnehmung der Werte und Qualitäten des Stadtbildes beitragen. Mit dieser Satzung soll die Handlungs- und Rechtssicherheit gefördert, Behördenwege vereinfacht sowie das Bauen erleichtert und beschleunigt werden.</p>			

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Erhaltungssatzung umfasst alle Grundstücke, die im beiliegenden Lageplan vom 02.07.2019 dargestellt und abgegrenzt sind (s. auch Anlage 1). Dieser Lageplan ist mit der Anlage 1 Bestandteil der Satzung.

Der räumliche Geltungsbereich der Erhaltungssatzung entspricht ebenfalls dem Umgriff der Rahmenplanung „Innenstadt“.

Der sachliche Geltungsbereich dieser Satzung gilt für Anlagen oder Teile von Anlagen, die bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) sind oder als solche gelten. Der sachliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst dabei Regelungen für

- die Errichtung, Änderung oder die Nutzungsänderung, Instandsetzung und Instandhaltung und den Abbruch baulicher Anlagen,
- die Errichtung, Aufstellung und Änderung von Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstigen Einrichtungen wie Solaranlagen und Antennenaufbauten,
- die Gestaltung von Freiflächen, Einfriedungen, Außenanlagen.

Von dieser Satzung unberührt bleiben jedoch Anforderungen, die andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z.B. die Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO, das Denkmalschutzgesetz -DSchG) an Vorhaben stellen.

Wirkung der Erhaltungssatzung

Die Wirkung einer Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB besteht darin, dass der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht unterliegen. Darüber hinaus unterliegt in Erhaltungsgebieten nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB auch die Errichtung baulicher

Anlagen der Genehmigungspflicht. Die erhaltungssatzungsrechtliche Genehmigungspflicht steht eigenständig neben anderen Zustimmungs- oder Genehmigungspflichten.

Die Versagung der erhaltungssatzungsrechtlichen Genehmigung führt dazu, dass ein Vorhaben nicht durchgeführt werden kann, auch wenn es nach sonstigem zu prüfendem Recht genehmigt werden konnte. Dies gilt ohne jede Einschränkung, das heißt, durch eine Erhaltungssatzung kann z.B. auch die Errichtung eines nach § 34 Abs. 1 BauGB zulässigen Gebäudes verhindert werden. Das erhaltungssatzungsrechtliche Genehmigungserfordernis ist Ausdruck der Sozialbindung des Eigentums, stellt also keinen Eingriff in das Eigentum gemäß Art. 14 Abs. 1 GG dar. Liegen im Einzelfall die Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 BauGB vor, so kann der Eigentümer gemäß § 173 Abs. 2 Satz 1 BauGB von der Gemeinde die Übernahme des Grundstücks verlangen.

Anwendung der Erhaltungssatzung

Für den Einzelfall wird geprüft, ob die konkrete Maßnahme das Satzungsziel gefährdet. Das heißt, dass erst bei Entscheidung über den Genehmigungsantrag für ein konkretes Vorhaben eine Abwägung für das einzelne Grundstück bzw. Vorhaben erfolgt.

Im Bereich einer Erhaltungssatzung nach § 172 (1) 1 BauGB richtet sich die Versagung der Genehmigung nach § 172 (3) BauGB. Eine Versagung der Genehmigung setzt voraus, dass der betreffenden baulichen Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen eine prägende Funktion im städtebaulichen Sinne für das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild zukommt.

Soll die Erhaltung wegen der städtebaulichen - insbesondere historischen oder künstlerischen - Bedeutung der baulichen Anlage erfolgen, kann der Erhaltungsschutz nur dann zum Tragen kommen, wenn sich die historische bzw. künstlerische Bedeutung aus städtebaulichen Kriterien ergibt. Dies ist dann der Fall, wenn die historischen oder künstlerischen Aspekte eine ortsbildprägende Dimension haben, z.B. bei in diesem Sinne homogenen Bebauungen (z.B. Straßenzüge mit bestimmten Fassadengestaltungen, Ensembles).

Bei der Errichtung baulicher Anlagen ist die Versagung der erhaltungssatzungsrechtlichen Genehmigung nur dann möglich, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die

beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt werden würde. Im konkreten Einzelfall ist eine individuelle Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich. Hierfür müssen anhand von Hauptkriterien einzelfallbezogen differenziert Beurteilungsmaßstäbe erarbeitet werden. Zur Beurteilung von „Prägung“ beziehungsweise „wichtige städtebauliche Bedeutung“ sind das Ortsbild und die Stadtgestalt entscheidend. (Anmerkung zur Einzelfallbeurteilung: die Bewertung erfolgt nach dem heutigen Ist-Zustand des jetzigen Grundstücks, seiner Bebauung und dem heutigen optischen Erscheinungsbild. Bewertet wird nicht der frühere historische Zustand oder der mögliche Rückbau als zukünftiges Erscheinungsbild).

Ortsbild: hierunter ist das Erscheinungsbild als Gesamtansicht oder eine Gebäudegruppe zu beurteilen. Weiterhin ist der gesamte Raum, damit das Straßenbild als städtebauliche Gesamtheit mit heranzuziehen (Anmerkung zu Ortsbild: wenn das Gebäude das Ortsbild prägt, dann ist lediglich sein „optisches“, d.h. sein äußeres Erscheinungsbild zu bewerten).

Stadtgestalt: hierunter ist das gesamte bauliche Gefüge der Stadt / eines Quartiers in Auf- und Grundriss und den damit verbundenen Bedeutungen für den Menschen zu bewerten, wie z. B.

- der städtebauliche Grundriss
- die öffentlichen Räume und Freiflächen
- Nutzungsstruktur bebauter Grundstücke
- Baustruktur und Gebäudetypologie (Kubatur mit Dachform, Geschossigkeit etc.)
- Fassadengestaltung, Gliederung, Material, Farbe etc.
- Außenanlagen, Vorgärten, Einfriedungen etc.

Grundsätze für die Erhaltung baulicher Anlagen

Bauliche Anlagen, die allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestaltung prägen oder solche die von besonderer städtebaulicher, geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sind, sollen erhalten werden. Die Erhaltung, Modernisierung und Sanierung von historisch wertvoller Bausubstanz hat Vorrang gegenüber dem Abriss und dem Neubau. Bei Umbauten und Renovierungen soll der zeittypische Baustil erhalten oder wiederhergestellt werden.

Der Abbruch, der Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen kann versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten werden soll:

a) weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen und /oder Freiflächen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt („stadtbildprägendes Gebäude“)

b) weil sie von sonstiger städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher, heimatgeschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

Die Beratung und Entscheidung über den Abbruch von Gebäuden nach dieser Satzung obliegt dem Gemeinderat.

Der Abriss von Hauptgebäuden soll erst dann zulässig sein, wenn eine Genehmigung nach § 173 BauGB für die Neubebauung nach den Vorgaben dieser Satzung vorliegt. Rückbaumaßnahmen ohne anschließende Neubebauung können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn Gründe der Verkehrssicherung dies erfordern.

Denkmäler und erhaltenswerte stadtbildprägende Gebäude

Mit der Aulendorfer Innenstadt hat sich bis heute ein Stadtbild erhalten, das in seiner Anlage und seinen Straßenverläufen bis in das 12. Jahrhundert zurückreicht. Von großer Bedeutung in der Innenstadt sind die stadtbildprägenden Gebäude. Sie sind durch ihre Entstehungsgeschichte und ihre nutzungstypische Ausprägung besonders erhaltenswert. Vor allem im Umgriff des Schlosses sind noch Gebäude mit mittelalterlich geprägter Bausubstanz erhalten. Zusammen mit dem Schlossensemble und den denkmalgeschützten Gebäuden bestimmen die stadtbildprägenden Gebäude den Eindruck bzw. „Das Bild der Stadt“. Sie weisen charakteristische Gebäudeformen, Fassaden und viele erhaltene Bauteile und Details, wie Fenster, Türen oder Verzierungen auf. Der Erhalt dieser stadtbildprägenden Gebäude ist

eine wichtige Zielsetzung der Stadtentwicklung und ist in dieser Satzung entsprechend geregelt.

Zur Erhaltung der baulichen Anlagen und der städtebaulichen Eigenart des Gebietes wird mit dieser Satzung eine eigenständige Genehmigung für die Errichtung, den Abbruch, die Änderung sowie die Nutzungsänderung baulicher Anlagen eingeführt (Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB). Zudem werden darüber hinaus Festsetzungen für die Gestaltung von Gebäuden (z. B. Dachform, Materialien), Grundstücken (z. B. Einfriedigungen, Begrünung) und Werbeanlagen geregelt. Die Erhaltungs- und Gestaltungssatzung gibt dann den gestalterischen Rahmen vor, in den sich Neubauten einfügen müssen.

Genehmigungspflicht

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen:

- der Abbruch und / oder
- der Rückbau,
- die Änderung,
- die Errichtung und / oder
- die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen der Genehmigung.

Diese Regelung gilt jedoch nicht für innere Umbauten und Änderungen, sofern diese das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht verändern.

(2) Der Genehmigungsvorbehalt gemäß Abs. 1 erfasst auch diejenigen Vorhaben, die keiner Baugenehmigung oder Zustimmung bedürfen (§ 50 LBO) bzw. Vorhaben, für die ein Kenntnisgabeverfahren zur Anwendung käme (§ 51 LBO).

(3) Die Genehmigung des Rückbaus, der Änderung und der Nutzungsänderung von baulichen Anlagen darf nur versagt werden, wenn die jeweilige Maßnahme geeignet ist, bauliche Anlagen zu beeinträchtigen, die erhalten werden sollen, weil sie als Bestandteil der Innenstadt deren städtebauliche Struktur und Gestalt mitbestimmen und insofern von städtebaulicher Bedeutung sind.

Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

Die Vorschriften der Satzung sollen gewährleisten, dass die historisch geprägte Innenstadt unter Berücksichtigung der in der Satzung aufgeführten Merkmale bei allen Entwicklungsveränderungen auch in Anpassung an neue städtebauliche Erkenntnisse und Lebensbedürfnisse erhalten bleibt. Die Bestimmungen sollen im Einzelnen bewirken, dass bei Neubauten, Änderungen, Nutzungsänderungen und Abbrüchen, Modernisierungen und Renovierungen der vorhandenen Bausubstanz die Gesamtanlage, der Siedlungsgrundriss, das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild sowie die Einzelgebäude in ihrer Wirkung und Qualität nicht beeinträchtigt werden.

Die Satzung berücksichtigt die veränderten Bedürfnisse zur Lebensentfaltung der Bewohner des betreffenden Stadtgebietes auf dem Gebiet des Bauens und der Umweltgestaltung.

Bei den Einzelbestimmungen wurde die erforderliche Abwägung zwischen privaten und öffentlichen Belangen vorgenommen. Es wurde darauf Bedacht genommen, dass den privaten Eigentümern keine unzumutbaren und wirtschaftlich nicht vertretbaren Belastungen auferlegt werden.

Im Rahmen der Voruntersuchungen wurde geprüft, für welche Gebäude sich nach derzeitiger Erkenntnis ein Versagungsgrund ergeben könnte. Dabei wurden die Gebäude erfasst, die allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild und/oder die Stadtgestalt prägen. Für den Geltungsbereich der Satzung wurde die besonders erhaltenswerte Bausubstanz (violette Kennzeichnung) und die Kulturdenkmale (rote Kennzeichnung) erfasst. Dargestellt sind diese in der Anlage 2 der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung, die als Orientierungshilfe für die Anwendung der Erhaltungssatzung dient.

Zuständigkeiten, Verfahren

(1) Die Genehmigung wird gemäß § 173 Abs. 1 Satz 1 BauGB durch die Stadt Aulendorf erteilt. Der Antrag auf Genehmigung ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung bei der Stadt Aulendorf einzureichen.

(2) Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch das Landratsamt Ravensburg als Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Aulendorf gemäß § 173 Abs. 1 Satz 2 erteilt. In diesem Fall umfasst die baurechtliche Genehmigung bzw. Zustimmung nach sonstigen Vorschriften auch die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 Satz 1 BauGB.

(3) Für eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung sind die Denkmalschutzbehörden zuständig. Genehmigungsbehörde ist, soweit nichts anderes bestimmt, die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ravensburg.

Nichtbeachtung der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung:

Ein Verstoß gegen die Vorgaben der Erhaltungssatzung ist eine Ordnungswidrigkeit und kann eine Geldbuße bis zu 30.000 € zur Folge haben. Da die Erhaltungssatzung dem öffentlichen Interesse der Bewahrung des historischen Stadtbilds dient, muss ihren Vorgaben Nachdruck verliehen werden.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt der vorliegenden städtebaulichen Erhaltungssatzung „Innenstadt Aulendorf“ in der Fassung vom 08.07.2020 zu.

Anlagen

Städtebauliche Erhaltungssatzung in der Fassung vom 08.07.2020 mit Begründung und Lageplan

Beschlussauszüge für

Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 17.07.2020

Satzung der Stadt Aulendorf

Städtebauliche Erhaltungssatzung „Innenstadt Aulendorf“

(Entwurf, Stand: 08. Juli 2020)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161) und des § 172 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), neugefasst durch Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am *(Datum des Satzungsbeschlusses)* folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die bauliche und grünräumliche Struktur innerhalb des Satzungsbereichs „Innenstadt Aulendorf“ ist aufgrund ihrer besonderen städtebaulichen Eigenart zu erhalten.

Die Erhaltung des überlieferten Stadtbildes der Stadt Aulendorf ist eine Aufgabe von hoher kultureller Bedeutung. Gemäß § 172 Abs. 3 BauGB umfasst dieser Schutzzweck:

- das Ortsbild: darunter ist die bauliche Ansicht des Ortes oder Ortsteils einschließlich des Straßenbildes bei einer Betrachtung sowohl von innen und außen einschließlich der Ortssilhouette zu verstehen
- die Stadtgestalt: dies ist die Baustruktur einer Stadt, zu der auch der Stadtgrundriss und die Freiräume gehören.

§ 1 Erhaltung baulicher Anlagen

- (1) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes "Innenstadt Aulendorf" bedarf im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.
- (2) Die Genehmigung wird grundsätzlich durch die Gemeinde erteilt. Ist eine bauaufsichtliche Genehmigung oder eine bauaufsichtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.
- (3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist in der Anlage zur Satzung zeichnerisch dargestellt. Die Anlage (Geltungsbereich) ist Bestandteil dieser Satzung.

Maßgebend für die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereichs dieser Erhaltungssatzung ist die zeichnerische Darstellung im Lageplan vom 02.07.2019.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gem. § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt, wer eine bauliche Anlage ohne die nach § 2 Abs. 1 erforderliche Genehmigung abbricht, errichtet oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 30.000,-- € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach §10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Stadt Aulendorf, 27.07.2020
Matthias Burth
Bürgermeister

Anlage:

Geltungsbereich städtebauliche Erhaltungssatzung „Innenstadt Aulendorf“, Lageplan vom 02.07.2019.

Verfahrensvermerke:

Satzungsbeschluss	am 27.07.2020	§ 10 BauGB
Inkrafttreten	am XXX.2020	§ 10 BauGB

Städtebauliche Erhaltungssatzung „Innenstadt Aulendorf“



Räumlicher Geltungsbereich der Erhaltungssatzung (Abb. 1, Plan: FPZ), 02.07.2019

Begründung

Stand: 09. Juli 2020

Inhalt	Seite
Begründung	03
1. Anlass und Ziele der Satzung	
2. Geltungsbereich	
3. Grundsätze für die Erhaltung baulicher Anlagen	
4. Genehmigungspflicht	
5. Zuständigkeit, Verfahren	
6. Schlussbemerkungen	
 Anlagen:	 10
<u>Anlage 1:</u> Lageplan „Räumlicher Geltungsbereich der Erhaltungssatzung Innenstadt Aulendorf“ vom 02.07.2019	
<u>Anlage 2:</u> Lageplan „Einzeldenkmäler und erhaltenswerte, stadtbildprägende Gebäude“ vom 02.07.2019	

Begründung zur Erhaltungssatzung "Innenstadt Aulendorf"

1. Anlass und Ziele der Satzung

In der Stadt Aulendorf kann in den letzten Jahren eine rege bauliche Entwicklung festgestellt werden, die sich insbesondere in der Innenstadt zeigt. Trotz der Veränderungen gilt es die Identität der Stadt zu bewahren und ihre Wurzeln zu stärken. Identität manifestiert sich dabei in hohem Maße räumlich in Einzelobjekten und in der Gesamtwirkung des Stadtbildes. Im Zuge des baulicher Veränderungen ist es jedoch in den letzten Jahren vermehrt zum Abgang und zur Überformung erhaltenswerter Bausubstanz gekommen. Damit hat das historische Stadtbild Verluste erfahren, die nicht oder nur sehr schwer zu kompensieren sind. Mit dem vorhandenen Baurecht kann nicht adäquat reagiert werden. Die meisten Bestandsquartiere der Innenstadt von Aulendorf, die überwiegend vor 1945 entstanden sind, werden als unbeplante Innenbereichsflächen i. S. d. § 34 Baugesetzbuch (BauGB) behandelt. Der Abriss von Gebäuden kann auf dieser rechtlichen Grundlage nicht verhindert werden. Daraus folgen bauliche Entwicklungen, die auch in den Bestandsquartieren der Innenstadt in den vergangenen Jahren wiederholt negative Auswirkungen im Stadtbild verursacht. Die städtebauliche und architektonische Identität der Innenstadt Aulendorf ist als „Gedächtnis“ der Stadt in den Grundrissen und Raumfolgen und den Gebäuden aus unterschiedlichen Epochen festgehalten.

Deshalb soll eine Erhaltungssatzung nach § 172 Abs.1 Satz 1, die die städtebauliche Eigenheit eines Gebietes schützt, hier eine Sicherung bieten.

Ziel ist, die einmalige städtebauliche Qualität der Innenstadt zu bewahren und weiterzuentwickeln. Die Prägungen des Stadtbildes mit der historischen Bausubstanz in der Innenstadt wurden in einer umfassenden Analyse erhoben und bewertet. Neben den Gebäuden, die als Kulturdenkmale eingestuft sind (rot), wurden Gebäude gekennzeichnet, die als „erhaltenswerte stadtbildprägende Gebäude“ (flieger) in Abstimmung mit der Denkmalpflege bewertet wurden (siehe Anlage 2). Sie werden mit dieser Satzung in eine Art erweiterten städtebaulichen „Denkmalschutz“ einbezogen und unterliegen der Genehmigungspflicht.

Der respektvolle Umgang mit der historischen Bausubstanz und deren angemessene Weiterentwicklung sind ausschlaggebend für die Identifikation der Menschen mit ihrer Stadt. Ziel der Stadt ist es zudem, rechtzeitig Kenntnis über Veränderungsabsichten bei Gebäuden zu erlangen und damit frühzeitig in die Beratung der Eigentümer einsteigen zu können. Dabei soll das Bauen auch in Zukunft nicht „verhindert“ werden. Jedoch sollen mehr als in der Vergangenheit der Erhalt, der Umbau im Bestand und die Rücksichtnahme auf das historische Stadtbild im Fokus stehen.

Die Satzung soll zur positiven Wahrnehmung der Werte und Qualitäten des Stadtbildes beitragen. Mit dieser Satzung soll die Handlungs- und Rechtssicherheit gefördert, Behördenwege vereinfacht sowie das Bauen erleichtert und beschleunigt werden.

2. Geltungsbereich

2.1 Der räumliche Geltungsbereich der Erhaltungssatzung umfasst alle Grundstücke, die im beiliegenden Lageplan vom 02.07.2019 dargestellt und abgegrenzt sind (s. auch Anlage 1). Dieser Lageplan ist mit der Anlage 1 Bestandteil der Satzung. Der räumliche Geltungsbereich der Erhaltungssatzung entspricht ebenfalls dem Umgriff der Rahmenplanung „Innenstadt“.

2.2 Der sachliche Geltungsbereich dieser Satzung gilt für Anlagen oder Teile von Anlagen, die bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) sind oder als solche gelten. Der sachliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst dabei Regelungen für

- die Errichtung, Änderung oder die Nutzungsänderung, Instandsetzung und Instandhaltung und den Abbruch baulicher Anlagen,
- die Errichtung, Aufstellung und Änderung von Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstigen Einrichtungen wie Solaranlagen und Antennenaufbauten,
- die Gestaltung von Freiflächen, Einfriedungen, Außenanlagen.

Von dieser Satzung unberührt bleiben jedoch Anforderungen, die andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z.B. die Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO, das Denkmalschutzgesetz -DSchG) an Vorhaben stellen.

Wirkung der Erhaltungssatzung

Die Wirkung einer Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB besteht darin, dass der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht unterliegen. Darüber hinaus unterliegt in Erhaltungsgebieten nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB auch die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigungspflicht. Die erhaltungssatzungsrechtliche Genehmigungspflicht steht eigenständig neben anderen Zustimmungs- oder Genehmigungspflichten.

Die Versagung der erhaltungssatzungsrechtlichen Genehmigung führt dazu, dass ein Vorhaben nicht durchgeführt werden kann, auch wenn es nach sonstigem zu prüfendem Recht genehmigt werden konnte. Dies gilt ohne jede Einschränkung, das heißt, durch eine Erhaltungssatzung kann z.B. auch die Errichtung eines nach § 34 Abs. 1 BauGB zulässigen Gebäudes verhindert werden. Das erhaltungssatzungsrechtliche Genehmigungserfordernis ist Ausdruck der Sozialbindung des Eigentums, stellt also keinen Eingriff in das Eigentum gemäß Art. 14 Abs. 1 GG dar. Liegen im Einzelfall die Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 BauGB vor, so kann der Eigentümer gemäß § 173 Abs. 2 Satz 1 BauGB von der Gemeinde die Übernahme des Grundstücks verlangen.

Anwendung der Erhaltungssatzung

Für den Einzelfall wird geprüft, ob die konkrete Maßnahme das Satzungsziel gefährdet. Das heißt, dass erst bei Entscheidung über den Genehmigungsantrag für ein konkretes Vorhaben eine Abwägung für das einzelne Grundstück bzw. Vorhaben erfolgt.

Im Bereich einer Erhaltungssatzung nach § 172 (1) 1 BauGB richtet sich die Versagung der Genehmigung nach § 172 (3) BauGB. Eine Versagung der Genehmigung setzt voraus, dass der betreffenden baulichen Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen eine prägende Funktion im städtebaulichen Sinne für das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild zukommt.

Soll die Erhaltung wegen der städtebaulichen - insbesondere historischen oder künstlerischen - Bedeutung der baulichen Anlage erfolgen, kann der Erhaltungsschutz nur dann zum Tragen kommen, wenn sich die historische bzw. künstlerische Bedeutung aus städtebaulichen Kriterien ergibt. Dies ist dann der Fall, wenn die historischen oder künstlerischen Aspekte eine ortsbildprägende Dimension haben, z.B. bei in diesem Sinne homogenen Bebauungen (z.B. Straßenzüge mit bestimmten Fassadengestaltungen, Ensembles).

Bei der Errichtung baulicher Anlagen ist die Versagung der erhaltungssatzungsrechtlichen Genehmigung nur dann möglich, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt werden würde. Im konkreten Einzelfall ist eine individuelle Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich. Hierfür müssen anhand von Hauptkriterien einzelfallbezogen differenziert Beurteilungsmaßstäbe erarbeitet werden. Zur Beurteilung von „Prägung“ beziehungsweise „wichtige städtebauliche Bedeutung“ sind das Ortsbild und die Stadtgestalt entscheidend. (Anmerkung zur Einzelfallbeurteilung: die Bewertung erfolgt nach dem heutigen Ist-Zustand des jetzigen Grundstücks, seiner Bebauung und dem heutigen optischen Erscheinungsbild. Bewertet wird nicht der frühere historische Zustand oder der mögliche Rückbau als zukünftiges Erscheinungsbild).

Ortsbild: hierunter ist das Erscheinungsbild als Gesamtansicht oder eine Gebäudegruppe zu beurteilen. Weiterhin ist der gesamte Raum, damit das Straßenbild als städtebauliche Gesamtheit mit heranzuziehen (Anmerkung zu Ortsbild: wenn das Gebäude das Ortsbild prägt, dann ist lediglich sein „optisches“, d.h. sein äußeres Erscheinungsbild zu bewerten).

Stadtgestalt: hierunter ist das gesamte bauliche Gefüge der Stadt / eines Quartiers in Auf- und Grundriss und den damit verbundenen Bedeutungen für den Menschen zu bewerten, wie z.B.

- der städtebauliche Grundriss
- die öffentlichen Räume und Freiflächen
- Nutzungsstruktur bebauter Grundstücke
- Baustruktur und Gebäudetypologie (Kubatur mit Dachform, Geschossigkeit etc.)
- Fassadengestaltung, Gliederung, Material, Farbe etc.
- Außenanlagen, Vorgärten, Einfriedungen etc.

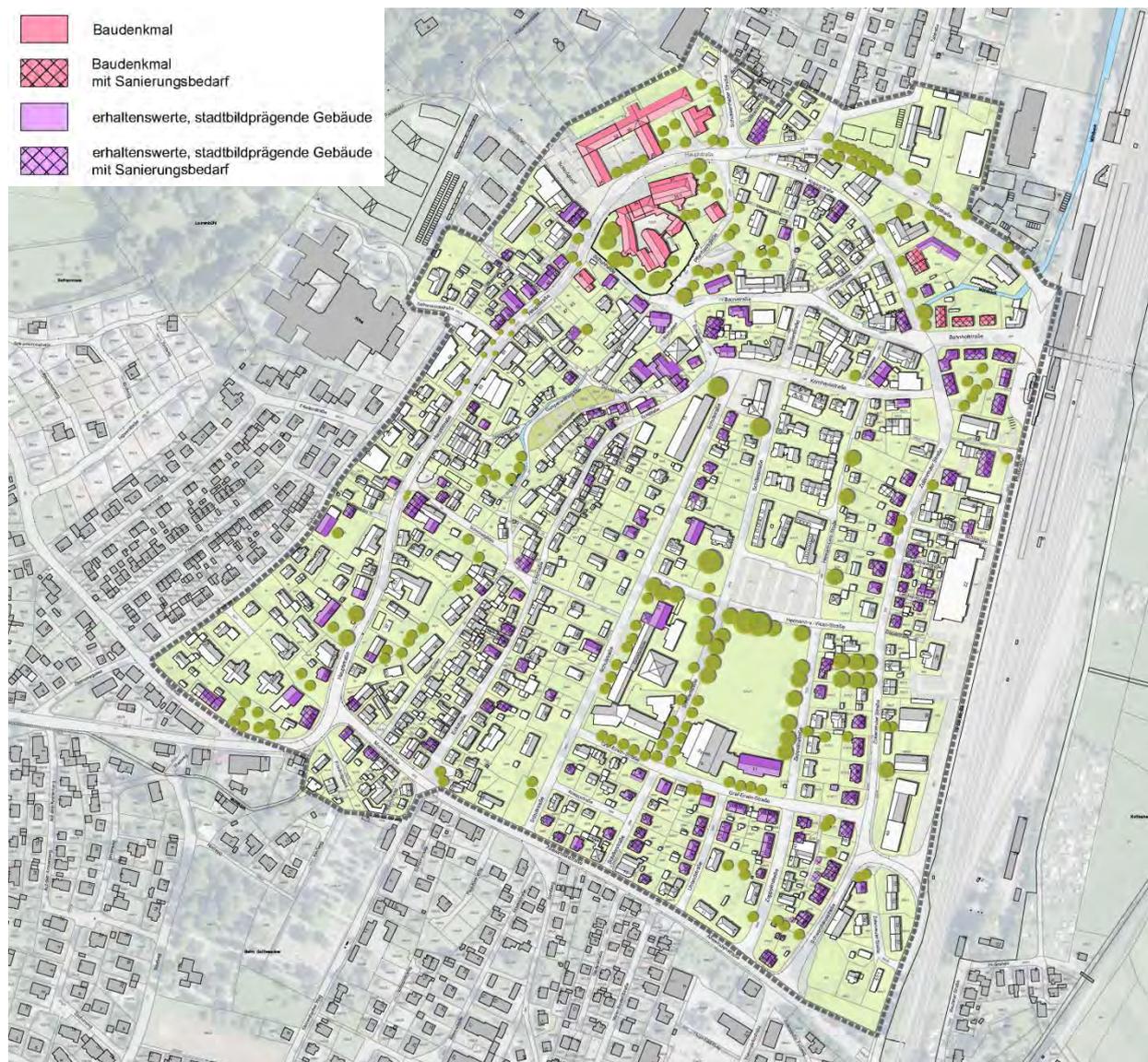
3. Grundsätze für die Erhaltung baulicher Anlagen

- 3.1 Bauliche Anlagen, die allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestaltung prägen oder solche die von besonderer städtebaulicher, geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sind, sollen erhalten werden. Die Erhaltung, Modernisierung und Sanierung von historisch wertvoller Bausubstanz hat Vorrang gegenüber dem Abriss und dem Neubau. Bei Umbauten und Renovierungen soll der zeittypische Baustil erhalten oder wieder hergestellt werden.
- 3.2 Der Abbruch, der Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen kann versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten werden soll:
- a) weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen und /oder Freiflächen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt („stadtbildprägendes Gebäude“)
 - b) weil sie von sonstiger städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher, heimatgeschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.
- Die Beratung und Entscheidung über den Abbruch von Gebäuden nach dieser Satzung obliegt dem Gemeinderat.
- 3.3 Der Abriss von Hauptgebäuden soll erst dann zulässig sein, wenn eine Genehmigung nach § 173 BauGB für die Neubebauung nach den Vorgaben dieser Satzung vorliegt. Rückbaumaßnahmen ohne anschließende Neubebauung können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn Gründe der Verkehrssicherung dies erfordern.

Auf die Möglichkeit der Anordnung eines Baugebotes nach § 176 BauGB und eines Modernisierungs- und Instandsetzungsgebots nach § 177 BauGB wird hingewiesen. Mit dem Hinweis behält sich die Stadt Aulendorf vor, für den Fall, dass eine entsprechende Baugenehmigung vorliegt, durch Bescheid den Vollzug der Baugenehmigung durch Baugebot durchzusetzen. Dies ist jeweils im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden.



Hauptstraße, Blick Richtung Schloss



Erhaltenswerte, stadtbildprägende Gebäude und Einzeldenkmäler (mit nachrichtlicher Übernahme aus Denkmalliste BW)

Denkmäler und erhaltenswerte stadtbildprägende Gebäude

Mit der Aulendorfer Innenstadt hat sich bis heute ein Stadtbild erhalten, das in seiner Anlage und seinen Straßenverläufen bis in das 12. Jahrhundert zurückreicht. Von großer Bedeutung in der Innenstadt sind die stadtbildprägenden Gebäude. Sie sind durch ihre Entstehungsgeschichte und ihre nutzungstypische Ausprägung besonders erhaltenswert. Vor allem im Umgriff des Schlosses sind noch Gebäude mit mittelalterlich geprägter Bausubstanz erhalten. Zusammen mit dem Schlossensemble und den denkmalgeschützten Gebäuden bestimmen die stadtbildprägenden Gebäude den Eindruck bzw. „Das Bild der Stadt“. Sie weisen charakteristische Gebäudeformen, Fassaden und viele erhaltene Bauteile und Details, wie Fenster, Türen oder Verzierungen auf. Der Erhalt dieser stadtbildprägenden Gebäude ist eine wichtige Zielsetzung der Stadtentwicklung und ist in dieser Satzung entsprechend geregelt.

Zur Erhaltung der baulichen Anlagen und der städtebaulichen Eigenart des Gebietes wird mit dieser Satzung eine eigenständige Genehmigung für die Errichtung, den Abruch, die Änderung sowie die Nutzungsänderung baulicher Anlagen eingeführt (Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB). Zudem werden darüber hinaus Festsetzungen für die Gestaltung von Gebäuden (z. B. Dachform, Materialien), Grundstücken (z. B. Einfriedigungen, Begrünung) und Werbeanlagen geregelt. Die Erhaltungs- und Gestaltungssatzung gibt dann den gestalterischen Rahmen vor, in den sich Neubauten einfügen müssen.

4. Genehmigungspflicht

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen:

- der Abbruch und / oder
- der Rückbau,
- die Änderung,
- die Errichtung und / oder
- die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen der Genehmigung.

Diese Regelung gilt jedoch nicht für innere Umbauten und Änderungen, sofern diese das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht verändern.

(2) Der Genehmigungsvorbehalt gemäß Abs. 1 erfasst auch diejenigen Vorhaben, die keiner Baugenehmigung oder Zustimmung bedürfen (§ 50 LBO) bzw. Vorhaben, für die ein Kenntnissgabeverfahren zur Anwendung käme (§ 51 LBO).

(3) Die Genehmigung des Rückbaus, der Änderung und der Nutzungsänderung von baulichen Anlagen darf nur versagt werden, wenn die jeweilige Maßnahme geeignet ist, bauliche Anlagen zu beeinträchtigen, die erhalten werden sollen, weil sie als Bestandteil der Innenstadt deren städtebauliche Struktur und Gestalt mitbestimmen und insofern von städtebaulicher Bedeutung sind.

Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.



Schrägluftbild Schlossensemble (Denkmale) Stadt Aulendorf

Die Vorschriften der Satzung sollen gewährleisten, dass die historisch geprägte Innenstadt unter Berücksichtigung der in der Satzung aufgeführten Merkmale bei allen Entwicklungsveränderungen auch in Anpassung an neue städtebauliche Erkenntnisse und Lebensbedürfnisse erhalten bleibt. Die Bestimmungen sollen im Einzelnen bewirken, dass bei Neubauten, Änderungen, Nutzungsänderungen und Abbrüchen, Modernisierungen und Renovierungen der vorhandenen Bausubstanz die Gesamtanlage, der Siedlungsgrundriss, das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild sowie die Einzelgebäude in ihrer Wirkung und Qualität nicht beeinträchtigt werden.

Die Satzung berücksichtigt die veränderten Bedürfnisse zur Lebensentfaltung der Bewohner des betreffenden Stadtgebietes auf dem Gebiet des Bauens und der Umweltgestaltung. Bei den Einzelbestimmungen wurde die erforderliche Abwägung zwischen privaten und öffentlichen Belangen vorgenommen. Es wurde darauf Bedacht genommen, dass den privaten Eigentümern keine unzumutbaren und wirtschaftlich nicht vertretbaren Belastungen auferlegt werden.

Im Rahmen der Voruntersuchungen wurde geprüft, für welche Gebäude sich nach derzeitiger Erkenntnis ein Versagungsgrund ergeben könnte. Dabei wurden die Gebäude erfasst, die allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild und/oder die Stadtgestalt prägen. Für den Geltungsbereich der Satzung“ wurde die besonders erhaltenswerte Bausubstanz (violette Kennzeichnung) und die Kulturdenkmale (rote Kennzeichnung) erfasst. Dargestellt sind diese in der Anlage 2 der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung, die als Orientierungshilfe für die Anwendung der Erhaltungssatzung dient.



Bahnhofstraße 6 - Denkmal



Zollenreuter Straße 18 - erhaltenswertes Gebäude



Eckstraße 57 - erhaltenswertes Gebäude



Umlandstraße 6 und 8- erhaltenswerte Gebäude

5. Zuständigkeiten, Verfahren

- (1) Die Genehmigung wird gemäß § 173 Abs. 1 Satz 1 BauGB durch die Stadt Aulendorf erteilt. Der Antrag auf Genehmigung ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung bei der Stadt Aulendorf einzureichen.
- (2) Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch das Landratsamt Ravensburg als Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Aulendorf gemäß § 173 Abs. 1 Satz 2 erteilt. In diesem Fall umfasst die baurechtliche Genehmigung bzw. Zustimmung nach sonstigen Vorschriften auch die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 Satz 1 BauGB.
- (3) Für eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung sind die Denkmalschutzbehörden zuständig. Genehmigungsbehörde ist, soweit nichts anderes bestimmt, die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ravensburg.

Nichtbeachtung der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung:

Ein Verstoß gegen die Vorgaben der Erhaltungssatzung ist eine Ordnungswidrigkeit und kann eine Geldbuße bis zu 30.000 € zur Folge haben. Da die Erhaltungssatzung dem öffentlichen Interesse der Bewahrung des historischen Stadtbilds dient, muss ihren Vorgaben Nachdruck verliehen werden

6. Schlussbemerkungen

Der Geltungsbereich der städtebaulichen Erhaltungssatzung „Innenstadt Aulendorf“ ist planungsrechtlich zu einem hohen Flächenanteil nach den Kriterien des § 34 BauGB für den im Zusammenhang bebauten Innenbereich zu beurteilen.

Parallel befinden sich im Geltungsbereich der städtebaulichen Erhaltungssatzung folgende rechtskräftige Bebauungspläne:

- BP „Schiller-, Zeppelin-, Zollenreuter Straße“,
- BP „Hofgarten“,
- BP „Innenstadt“
- BP „Poststraße“.

Die Stadt Aulendorf beabsichtigt ergänzend zur städtebaulichen Erhaltungssatzung eine Gestaltungssatzung auf Grundlage des § 74 Landesbauordnung zu beschließen, um auch solche, das Ortsbild prägende Gestaltungsmerkmale dauerhaft zu sichern, die keine ausreichende städtebauliche Relevanz entwickeln, um in einer städtebaulichen Erhaltungssatzung abgebildet werden zu können. Ebenfalls geplant ist die Erstellung weitergehender Handreichungen für die Planung von Neu- und Anbauten innerhalb des Geltungsbereichs der städtebaulichen Erhaltungssatzung. Die örtlichen Bauvorschriften der o.g. Bebauungspläne sollen mit Inkrafttreten der Gestaltungssatzung aufgehoben und durch die Gestaltungssatzung (örtliche Bauvorschriften) ersetzt werden.

Stadt Aulendorf, 27.07.2020
Matthias Burth
Bürgermeister



Anlage 1

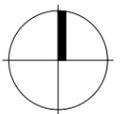
**Stadt Aulendorf
Erhaltungssatzung "Innenstadt"**

Geltungsbereich		
Maßstab	Datum	Plannummer
M 1 : 3.500	02.07.2018	1106.2

FPZ
 ZEESSE STADTPLANUNG + ARCHITEKTUR
 Dipl.-Ing. Petra Zeese · Freie Architektin und Stadtplanerin
 Ludwigstr. 57 · 70176 Stuttgart · Tel. 0711/96782-19 · Fax: -20
 fpz@fpz-zeese.de · www.fpz-zeese.de · BDA · DASL · SRL

Einzeldenkmäler und erhaltenswerte, stadtbildprägende Gebäude

- Baudenkmal
- Baudenkmal mit Sanierungsbedarf
- erhaltenswerte, stadtbildprägende Gebäude
- erhaltenswerte, stadtbildprägende Gebäude mit Sanierungsbedarf



Anlage 2

Stadt Aulendorf Erhaltungssatzung "Innenstadt"

Einzeldenkmäler und erhaltenswerte,
stadtbildprägende Gebäude

Maßstab	Datum	Plannummer
1 : 3.500	02.07.2019	1106.2

FPZ
ZEESSE STADTPLANUNG + ARCHITEKTUR
Dipl.-Ing. Petra Zeese · Freie Architektin und Stadtplanerin
Ostendstraße 106 · 70188 Stuttgart · Tel. 0711/459570-0
fpz@fpz-zeese.de · www.fpz-zeese.de · BDA · DASL · SRL

G:\Projekte\1106.1 Aulendorf RPL Innenstadt\CAD\Bestandsaufnahme_Ergänzung zur Stadtbildanalyse\1106.1_2019-07-02_Stadtbildprägende Gebäude\A2



STADT AULENDORF

Bürgermeister Matthias Burth		Vorlagen-Nr. 10/116/2019/2	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.07.2020	Gemeinderat	Ö	Vorberatung
13.05.2019	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
27.07.2020	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
<p>TOP: 11 Kreisverkehr Schwarzhausstraße/Allewindenstraße 1. Vorstellung Planung 2. Freigabe zur Herstellung des Baurechts 3. Ausschreibungsfreigabe</p>			
<p>Ausgangssituation: Die bisher stattgefundenen Beratungen zu einem möglichen Kreisverkehr an der Kreuzung Schwarzhausstraße/Allewindenstraße/Hasengärtlestraße fanden in der vergangenen Legislaturperiode des Gemeinderates statt. Der bisherigen wesentlichen Verfahrensschritte und Beschlüsse werden daher nochmals aufgezeigt.</p> <p>Im Rahmen des Verkehrs- und Mobilitätskonzeptes für die Kernstadt von Aulendorf wurde die Leistungsfähigkeit der Lichtsignalanlage am Knotenpunkt Allewindenstraße/Schwarzhausstraße/Hasengärtlestraße überschlägig berechnet.</p> <p>Die Lichtsignalanlage am genannten Knotenpunkt wurde vom Büro Brennerplan nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) in die Qualitätsstufe (QSV) F eingeordnet, weil sich die Spitzenzeiten Stauraumlängen von ca. 120 m und mittlere Wartezeiten von rund 470 Sekunden ergaben.</p> <p>In Abhängigkeit von der jeweiligen Wartezeit werden sechs Verkehrsqualitäten (QSV) A – F unterschieden. Damit erfolgt die Beurteilung der Verkehrsqualität von A = ausgezeichnet bis F = ungenügend.</p> <p>Bei einer Ausgestaltung des Knotenpunktes ergäbe sich nach den Aussagen des Büros Brennerplan eine Verbesserung der Verkehrsqualität auf Stufe (QSV) B.</p> <p>Das Ingenieurbüro Kapitel wurde vor diesem Hintergrund beauftragt eine Machbarkeitsstudie für einen Kreisverkehr mit einem Durchmesser zu erstellen. In der Machbarkeitsstudie wurde deutlich, dass am Knotenpunkt ein Kreisverkehr mit einem Durchmesser von 30 m bzw. 35 m möglich wäre. Eine erste grobe Kostenschätzung ging von Herstellungskosten von ca. 270.000 € bis 300.000 € (ohne Grunderwerb und Stützmauer) aus.</p> <p>Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 09.02.2015 folgenden Beschluss gefasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Verwaltung wird einstimmig beauftragt, die Machbarkeit eines Kreisverkehrs anstelle der vorhandenen Lichtsignalanlage in der Allewindenstraße mit einem Durchmesser von 30 m mit dem Straßenbaulastträger der Landesstraße L 285 abzustimmen. 2. Für die Fußwegführung über die Schwarzhausstraße Richtung Grundschule wird einstimmig ein Fußgängerüberweg favorisiert. 3. Die Verwaltung wird einstimmig beauftragt, mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen, ob die gleichzeitige Durchführung der Brückensanierung und der Bau eines Kreisverkehrs möglich ist. 			

4. Die Unterschiede zwischen einem 30 m- und einem 35 m-Kreisverkehr bezüglich der Leistungsfähigkeit werden ermittelt (11 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen).
5. Die Ergebnisse werden dem Gemeinderat vorgestellt.

Die Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Tübingen als zuständiger Straßenbulasträger hat sich u.a. dadurch verzögert, da von Seiten des Regierungspräsidiums Tübingen zuerst die Brückensanierung der Eisenbahnbrücke abgewartet werden sollte.

Am 24.02.2016 fand dann ein Abstimmungsgespräch mit dem Regierungspräsidium Tübingen und der Straßenverkehrsbehörde statt. Dabei wurde der Stadt mitgeteilt, dass die Überprüfung der vorhandenen Lichtsignalanlage die Leistungsfähigkeit QSV A+B ergeben habe und somit die Notwendigkeit für einen Kreisverkehr nicht bestehe. Als Begründung wurden folgende Punkte genannt:

- Maßgebliche Faktoren für die Beurteilung einer Kreuzung sind die Leistungsfähigkeit und die Sicherheit.
- Die Leistungsfähigkeitsberechnung der bestehenden Lichtsignalanlage nach neuester Berechnung des Signalplaners ergibt eine QSV von A+B.
- Bei der Kreuzung handelt es sich um keinen Unfallschwerpunkt bzw. keine Unfallhäufung, so dass die Kreuzung als sicher eingestuft wird.
- Vor der Realisierung eines Kreisverkehrs müssen die Optimierungspotentiale untersucht werden. Die Linksabbieger von der Schwarzhausstraße könnten z.B. mit einem grünen Pfeil versehen werden bzw. es könnte dort eine separate Fahrspur für Linksabbieger angelegt werden. Das Signalprogramm könnte nochmals optimiert werden, wobei die Leistungsstufe A dort wohl nicht erreicht wird, so dass es bei A+B bleibt.
- Für einen Kreisverkehr wird ein Mindestradius von 35 m gefordert.
- Die Querungshilfen sind zu klein, es sind mind. 3,00 - 3,50 m in der Mittelinsel erforderlich.
- Die Mittelinsel bietet für Rad fahrende Kinder nicht ausreichend Platz.
- Zebrastreifen verringern die Leistungsfähigkeit eines Kreisverkehrs, entweder müssen alle Äste mit einem Zebrastreifen ausgestattet werden oder keiner.
- Die Leistungsfähigkeit eines Kreisverkehrs wird mit Stufe B eingeschätzt.
- Bei einer Leistungsfähigkeit der Lichtsignalanlage von A-D erfolgt keine Kostenbeteiligung des Straßenbulasträgers für einen Kreisverkehr. Da die Lichtsignalanlage mit A+B eingestuft ist, ergibt sich kein Handlungsbedarf.
- Es bleibt der Stadt überlassen, ob sie einen Kreisverkehr auf eigene Kosten beantragt und realisieren will. Das Regierungspräsidium wird sich nicht grundsätzlich einem Kreisverkehr verweigern.
- Zur Abstimmung der Ursachen für die unterschiedlichen Ergebnisse zur den Qualitätsstufen wird angeregt, die Berechnungsmodelle abzustimmen.

Das Büro Brennerplan wurde über das Besprechungsergebnis informiert und um Überprüfung der Berechnung und der Gründe für die unterschiedlichen Ergebnisse zur Qualitätsstufe gebeten. Zusammengefasst hat das Büro Brennerplan die unterschiedlichen Ergebnisse wie folgt begründet:

„Den beiden Untersuchungen liegen unterschiedliche Signalprogramme zugrunde. Aufgrund der zeitlichen Differenz zwischen den Jahren 2014 (Berechnung Brennerplan) und 2016 (Berechnung Wolfram) wurden abhängig vom aktuellen Stand unterschiedliche Unterlagen für die Berechnung herangezogen. Die Firma Swarco/Dambach bestätigte uns, dass nach ihrem Kenntnisstand das Signalprogramm, welches uns vorlag, zu dieser Zeit (2014) geschaltet war.

In der Zwischenzeit wurde aufgrund einer Baustelle auf der Brücke ein angepasstes Signalprogramm geschaltet.

Die Firma Wolfram hat bei ihren Berechnungen ebenso wie Brennerplan ein Festzeitenprogramm nachgebildet und dieses zusätzlich optimiert. Aufgrund des Ergebnisses unserer Berechnung (QSV F) haben wir im September 2014 bereits darauf hingewiesen, dass durch die Anpassung des Signalprogramms voraussichtlich eine Verbesserung erzielt werden kann, dies jedoch detaillierter überprüft werden muss und nicht Teil des Verkehrskonzeptes ist.

Zusammengefasst lässt sich sagen, dass die beiden Untersuchungen und deren Ergebnisse nicht miteinander vergleichbar sind. Um in dieser Frage weiterzukommen, kann die Leistungsfähigkeit und evtl. Schwachstellen der Lichtsignalanlage mit aktuellen Daten (Verkehrsbelastung und derzeit geschaltetes Signalprogramm) detailliert untersucht werden.

Erfahrungsgemäß ist bei solchen Fragestellungen und Vorhaben hilfreich, wenn bereits zu Beginn der Überlegungen sowie im laufenden Prozess die entsprechenden Behörden rechtzeitig in die Vorhaben eingebunden werden und mit dem jeweiligen Planungsbüro entsprechende Anfragen abgesprochen werden, so dass dann auch die richtigen und für die Sache notwendigen Unterlagen eingereicht werden. Für die Planung und Umsetzung eines Kreisverkehrs fordern die Behörden meist tiefergehenden Untersuchungen wie beispielsweise eine mikroskopische Verkehrssimulation.“

Der Gemeinderat wurde in seiner Sitzung am 13.02.2017 über den Sachstand informiert.

Zuvor wurde das Büro Brennerplan am 25.01.2017 mit einer verkehrstechnischen Untersuchung der Lichtsignalanlage beauftragt. Der Auftrag umfasste in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger folgende Leistungen:

- Erfassung der Situation vor Ort mit Video-Kameras
- Zählung über 8 Stunden an einem Werktag
- Auswertung zu den Rückstaus
- Mikroskopische Verkehrssimulation
- Bericht
- Präsentation
- Optimierungsvorschläge (optional)

Das Büro Brennerplan kommt dabei zum Ergebnis, „dass der signalgesteuerte Knotenpunkt zur verkehrlichen Spitzenstunde noch leistungsfähig ist und wird mit der Qualitätsstufe (QSV) D bewertet. Dabei ist der Verkehrszustand noch stabil, jedoch können kleinere Einflüsse auch zu größeren Rückstaus führen. Vor allem die Untersuchung mit der verkehrsabhängigen Logik hat gezeigt, dass lediglich ein Problem für den Verkehr aus Richtung der Brücke besteht.

Die Probleme, die anhand der Videoanalyse ermittelt werden konnten, sind in der Regel auf ein verzögertes Anfahrtsverhalten der Verkehrsteilnehmer zurückzuführen. Diese Situation kann man im „Smartphone Zeitalter“ häufiger beobachten. Abhilfe kann möglicherweise eine Optimierung der Grünzeiten für den Verkehr, der aus Richtung der Brücke kommt, schaffen. Eine Optimierung heißt in diesem Falle eine Verlängerung der Grünzeiten für den Verkehr, der von der Brücke kommt, zu Lasten der Nebenverkehrsströme (Schwarzhausstraße und Hasengärtlestraße).

Auffällig war auch eine in der Mikrosimulation analysierte Situation, die hin und wieder zu größeren Rückstaus auf der Brücke geführt hat: Wollen zwei Fahrzeuge von der Brücke aus nach rechts abbiegen (in die Schwarzhausstraße) und es quert genau in diesem Moment ein

Radfahrer/Fußgänger die Schwarzhausstraße, kann es spontan zur Rückstaubildung kommen, der ca. 2 - 4 Umläufe des Signalprogramms anhält. Diese Situation tritt nicht sehr häufig auf, da die Zahl der dort querenden Fußgänger und Radfahrer in der Summe in der Spitzenstunde am Erhebungstag gerade einmal 9 betrug.

Eine Bewertung der Lichtsignalanlage ohne Mikrosimulation führt häufig zu besseren Ergebnissen, da zum Beispiel die beobachteten Verzögerungen beim Anfahren und die sich darauf bildenden Rückstaus nicht berücksichtigt werden können. Mit Hilfe der Mikrosimulation war es möglich ähnliche Situationen wie in der Beobachtung durch eine kleine „Verzögerungsstrecke“ vor der Lichtsignalanlage herbeizuführen.

Die Untersuchung der zwei Optimierungsmöglichkeiten zugunsten des Verkehrs auf der Brücke hat gezeigt, dass hier Optimierungspotential besteht, jedoch immer zu Lasten eines anderen Verkehrsstromes. Die Variante 2 mit einem separaten Linksabbiegerstreifen hat Potential zur Verbesserung der Situation für den Verkehr auf der Brücke, da durch den separaten Linksabbiegerstreifen die maximale Grünzeit für den Verkehr aus der Schwarzhausstraße deutlich reduziert und somit den beiden Hauptrichtungen zur Verfügung gestellt werden kann. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Situation auf der Brücke in der Realität auch ohne die Streichung der Kapitel 5 erwähnten gestrichenen Phase verbessert werden kann, da sich die Verkehrsteilnehmer auf der Brücke etwas anders verhalten, als es sich in der Simulation nachbilden lässt.“

Bei einer angestellten Vergleichsberechnung eines Kreisverkehrs an gleicher Stelle ergab sich für den Kreisverkehr die Qualitätsstufe B (guter Verkehrsfluss).

Die Entwurfsplanung für einen Kreisverkehr am Knotenpunkt Allewindenstraße/Schwarzhausstraße/Hasengärtlestraße wurde mit dem Regierungspräsidium Tübingen am 27.10.2017 abgestimmt. Folgende Eckpunkte waren bei der weiteren Planung zu berücksichtigen:

- Für das Regierungspräsidium Tübingen kommt nur die Variante mit mindestens 35 m Durchmesser in Frage, da größere Kreisverkehrsdurchmesser bessere Eigenschaften für die Leistungsfähigkeit besitzen und zusätzlich eine geringere Abnutzung der Kreisfahrbahn durch kleinere Scherkräfte bewirken.
- Die Leistungsfähigkeit der bestehenden Kreuzung mit Lichtsignalanlage wurde durch eine verkehrstechnische Untersuchung des Büros Brennerplan Anfang 2017 im Auftrag der Stadt Aulendorf überprüft. Das Ergebnis war noch ein stabiler Verkehrszustand der Qualitätsstufe D gemäß HBS 2015. Da die Kreuzung zudem unfalltechnisch unauffällig ist, besteht für den Baulastträger Land derzeit keine Notwendigkeit, den bestehenden Kreuzungsbereich baulich zu ändern.
- Das Land Baden-Württemberg beteiligt sich deshalb, wie in solchen Fällen üblich, nicht direkt an den Baukosten für einen Umbau, stellt jedoch eine Beteiligung in Höhe der Kosten für eine Belagserneuerung, die durch den Bau des Kreisverkehrs hingefällig wird, in Aussicht.
- Die Führung des Radverkehrs erfolgt auf der Kreisfahrbahn. Radfahrer auf dem gemeinsamen Geh- und Radweg auf der Brücke aus Richtung Reute werden ca. 20 m vor dem Kreisverkehr vom Radweg auf die Straße geführt. Die Breite der Fahrbahnnteiler an den Übergängen für Fußgänger muss mindestens 2,00 m, besser 2,50 m betragen (Aufstellfläche für Fahrrad mit Anhänger). Die Anlage von Zebrastreifen muss mit der Verkehrsbehörde beim LRA RV abgestimmt werden.
- Die Mindestbreite für die Gehwege beträgt 2,00 m. An den Rändern der Zu- und Abfahrten im Kreisverkehr ist zusätzlich ein mindestens 1,00 m breiter baulich getrennter Schutzstreifen zwischen Fahrbahnrand und Gehweg erforderlich. Die Breite der Zu- und Abfahrten kann dafür noch etwas reduziert werden.

- Für die Mittelinsel ist eine flache, leicht erhöhte Ausführung geplant, so dass eine Sichtbeziehung der Verkehrsteilnehmer gewährleistet ist. Die Kreisinsel ist mit Flach-/Schrägbordsteinen einzufassen. Zur Vermeidung von Schäden empfiehlt es sich hinter den Bordsteinen ein- oder mehrzeilige Pflasterstreifen zu verlegen.
- Eine Ausführung in Betonbauweise wird nicht gefordert.
- Der Knotenpunkt ist als Ausweichroute für die Schwerlaststrecke Ravensburg-Heilbronn ausgewiesen. D. h. für die Planung ist eine halbseitige Überfahrbarkeit der Kreisverkehrsinsel zwischen Schwarzhausstraße und Allewindenstraße vorzusehen.

Der damalige Entwurfsstand sah folgende weitere Punkte vor:

- Die Breite der Fahrbahnteiler beträgt zwischen 2,0 und 3,0 m. Der gemeinsame Geh- und Radweg von der Brücke wird ca. 10 m vor der Mittelinsel aufgelöst und die Radfahrer werden auf die Straße geführt.
- Die Breite der Gehwege beträgt mindestens 2,0 m. An den Radien ist nun weitgehend ein mindestens 1 m breiter Schutzstreifen (Grünstreifen mit Teilpflasterung) geplant. Lediglich an den Einmündungen Kreisel zwischen den Gebäuden 2 und 22 ist der Schutzstreifen gegen 30 cm auslaufend, da der vorhandene Platz dort zwischen den Grenzen und Gartenmauern einfach nicht ausreichend ist. Eine Verschmälerung der Aus- und Einfahrt auf das Mindestmaß von 3,25 m und 3,50 m ist gemäß Schleppkurven nicht möglich. Eine Verbesserung kann nur ein zusätzlicher Grunderwerb bringen, was aber eher nicht möglich sein wird, nachdem die Hinterkante Gehwege in diesem Bereich nur noch 2,0 bis 2,5 m von den Gebäuden entfernt ist. Alternativ könnte auch die Mittelinsel auf das Mindestmaß von 2,0 m verschmälert werden.
- Es wurde eine Schleppkurvensimulation mit einem LKW mit gelenkten Plattformwagen (12 Achsen, Breite 3 m) und einem Schwerlastfahrzeug Scheuerle LS 250 durchgeführt. Der Plattformwagen kann die Stelle bei Überfahrt der Fahrbahnteiler befahren. Eine Befestigung der Kreisinsel ist bei diesem Fahrzeug nicht notwendig. Mit einem Schwerlastfahrzeug Scheuerle LS 250 ist eine Befahrung der Einmündungen auch bei Benützung der Mittelinsel nicht möglich.
- Gemäß der Kostenschätzung des Ingenieurbüros Kapitel betragen die voraussichtlichen Baukosten ca. 618.800,00 Euro inklusive Straßenbeleuchtung und Nebenkosten.

Nach ausführlicher Beratung fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

1. Die verkehrstechnische Untersuchung für die Lichtsignalanlage am Knotenpunkt Allewindenstraße/Schwarzhausstraße/Hasengärtlestraße wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Optimierungsmaßnahmen aus der verkehrstechnischen Untersuchung des Büros Brennerplan mit dem Regierungspräsidium abzustimmen und die entsprechenden Kosten zu ermitteln.
3. Die Entscheidung über den Bau eines möglichen Kreisverkehrs wird zurückgestellt. Die Planungen werden bis einschließlich des Sicherheitsaudits weitergeführt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, mögliche Optimierungsmaßnahmen weiter zu untersuchen, insbesondere die Einmündung der Radwegführung vor der Lichtsignalanlage und die Rechtsabbiegespur auf der Brücke.

Vom Planungsbüro Kapitel wurden dann folgende Optimierungsmaßnahmen untersucht:

- a. Verbreiterung der Einmündung Schwarzhausstraße in die Allewindenstraße.
- b. Änderung Radwegeinführung von Osten in die L285 Allewindenstraße

a) Verbreiterung der Einmündung Schwarzhausstraße in die Allewindenstraße

Die Zufahrt in den Knotenpunkt der Schwarzhausstraße in die Allewindenstraße und Hasengärtlestraße ist mit einer Breite von 5,20 m für eine zweispurige Fahrbahn zu schmal. Sobald ein LKW oder Lieferwagen vor der Ampel steht, ist kein Platz mehr für die parallele

Aufstellung von PKWs. Auch bei der Aufstellung von zwei PKWs nebeneinander ist der Platz sehr eng. In diesem Fall kann bei einem Linksabbieger der Verkehr in der Grünphase nach geradeaus oder rechts nicht richtig abfließen und es kommt zu Rückstau in die Schwarzhausstraße.

Zur Verbesserung der Situation wäre eine Verbreiterung der Zufahrt von 6,50 – 7,00 m mit Verlängerung der Abbiegespur möglich. Dies ist durch eine Verschiebung des bestehenden Gehweges um ca. 0,60 m nach außen und eine Verlegung und Verschmälerung des Fahrbahnteilers auf ca. 2,65 m möglich. Hierzu muss auch die Lichtsignalanlage und Beleuchtung in der Mittelinsel verlegt werden.

b) Änderung Radwegeinführung von Osten in die L285 Allewindenstraße

Der Richtungsradweg über der Eisenbahnbrücke von Osten endet vor dem Gehweg in die Einmündung Hasengärtlestraße ohne Einführung in die L285 Allewindenstraße. Ein Radwegende ist erforderlich, wenn sich die Benutzungspflicht im Verlauf baulich angelegter Radwege ändert und in einen reinen Gehweg übergeht. Aus diesem Grund sollte der Radweg ca. 20 m der Ampelanlage über eine Rampe mit Randsteinabsenkung in einen Schutzstreifen gemäß Regelzeichnung Radnetzmusterblatt eingeführt werden. Hier ist ein baulich geschützter Übergang gegenüber nur einer Markierung zu bevorzugen. Der Schutzstreifen auf der Fahrbahn sollte eine Breite von 1,50 m (bei beengten Verhältnissen 1,25 m) aufweisen. Vor der Ampelanlage ist eine vorgezogene Haltelinie zur Sicherung des Radverkehrs als Standardlösung vorzusehen. Durch die Anlage des Schutzstreifens auf der Fahrbahn müssen die markierten Fahrstreifen auf ein Mindestmaß von 2,80 – 3,00 m verschmälert werden. Ansonsten müsste der vorhandene Gehweg ab der Einmündung des Radweges zu Gunsten der Straßenbreite nach außen verschoben oder verschmälert werden.

Bei der Fahrkurvensimulation mit einem Sattelzug zeigte sich, dass wie bisher für einen Rechtsabbieger von der Schwarzhausstraße in die Allewindenstraße eine Überschneidung im Aufstellbereich mit einem Linksabbieger von der Allewindenstraße in die Hasengärtlestraße vorhanden ist. Ebenso ist die vorhandene Linksabbiegespur in die L285 von Osten in die Hasengärtlestraße für einen Sattelzug zu kurz, so dass hier eine Behinderung und Rückstau für den Verkehr geradeaus möglich ist. Eine Verbesserung ist nur bei einer Verlegung des Gehweges nach außen und Verbreiterung der Fahrbahn möglich.

Die Kosten für die oben genannten Maßnahmen belaufen sich gemäß der Kostensetzung von Oktober 2018 auf ca. 81.000 € brutto.

Der Gemeinderat wurde in seiner Sitzung am 13.05.2019 über den Sachstand informiert. Vorausgegangen war ein Quorumsantrag der Freien Wähler Fraktion das Thema „Planung eines Kreisverkehrs an der Kreuzung Schwarzhausstraße/Allewindenstraße“ auf die Tagesordnung des Gemeinderates zu setzen. In der Sitzung gab es einen Konsens zunächst die Abstimmungsergebnisse mit den betroffenen Behörden und das Ergebnis des Sicherheitsaudits abzuwarten und dann erneut über die Planung eines Kreisverkehrs zu beraten.

Aktueller Sachstand:

Das Sicherheitsaudit ist abgeschlossen, die Anregungen wurden bereits in die Entwurfsplanung eingearbeitet. Mit den betroffenen Grundstückseigentümern wurden Gespräche geführt, zumindest in Teilen kann ein Grunderwerb vorgenommen werden. Die Planung wurde auf die gegebenen Grundstücksverhältnisse angepasst und abgestimmt.

Für die Lichtsignalanlage wurde eine weitere Berechnung der Leistungsfähigkeit, sowohl für den Bestand als auch für eine Prognosezeitraum bis ins Jahr 2035 durchgeführt. Sowohl im Bestand als auch für den Prognosefall bleibt es bei der Qualitätsstufe D = ausreichend.

Auch für den Kreisverkehr wurde eine Berechnung der Leistungsfähigkeit durchgeführt. Für den Bestand ergibt sich die Qualitätsstufe A und für den Prognosefall die Qualitätsstufe B. Trotz der deutlichen Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Kreuzung durch einen Kreisverkehr wird eine Übernahme der Kosten bzw. eine Kostenbeteiligung durch das Land Baden-Württemberg bisher abgelehnt.

Im Rahmen der Planungen zur Herstellung des Kreisverkehrsplatzes haben in den vergangenen Monaten weitere Abstimmungsgespräche mit dem Regierungspräsidium Tübingen Ref. 47.3 und dem Landratsamt Ravensburg - Verkehrsbehörde - in Hinblick auf die verkehrstechnischen, sowie auf eine mögliche straßenbauliche Genehmigung stattgefunden, die in die abschließenden Planungen aufgenommen wurden und im folgenden Erläuterungsbericht dargestellt sind.

1. Vorplanung und Abstimmung mit RP Tübingen

Zurzeit wird der Knotenpunkt mit ca. 17.400 Kfz/24 h befahren. Auf der Grundlage des Verkehrs- und Mobilitätskonzept für die Kernstadt des Büros BrennerPlan aus Stuttgart ergibt sich, dass für den Knotenpunkt Allewindenstraße / Schwarzhausstraße der Einbau eines Kreisverkehrs eine wesentliche Verbesserung der Leistungsfähigkeit gegenüber der bisherigen Lichtsignalanlage erreicht werden kann.

Im Zuge einer Machbarkeitsstudie zum Einbau eines Kreisverkehrs hat das Planungsbüro Kapitel aus Bad Schussenried eine Entwurfsvermessung durchgeführt und eine Vorplanung mit verschiedenen Varianten erstellt.

Nach Vorlage und Abstimmung mit dem RP Tübingen, sowie einer Planungsbesprechung am 27.10.2017 hat das RPT der Vorplanung der Variante mit 35 m Durchmesser grundsätzlich zugestimmt.

2. Sicherheitsaudit der Vorplanung und Nachweis der Leistungsfähigkeit

Das Ingenieurbüro Langenbach aus Sigmaringen hat am 29.03.2018 ein Sicherheitsaudit durchgeführt und kritische Stellen in der Vorplanung beleuchtet. Dies war insbesondere die Zu- und Ausfahrtsbreite anhand der Schleppkurven zwischen den Gebäuden 2 und 22 in der Hasengärtlestraße und Allewindenstraße. Zur Verbesserung wurde ein Grunderwerb angestrebt.

Der Nachweis der Leistungsfähigkeit des neuen Kreisverkehrs wurde vom Büro BrennerPlan aus Stuttgart erbracht:

Die Auswertung für den geplanten Kreisverkehr ergibt im Bestand für die Spitzenstunde morgens und abends eine Bewertung von QSV A (sehr gut). Bei einer allgemeinen Zunahme des Verkehrs um 20 % (pauschale Hochrechnung für alle Ströme) ist der Kreisverkehr noch leistungsfähig (Morgenspitze: QSV A, Abendspitze: QSV B). Für den Planfall ergibt sich für die Spitzenstunde morgens und abends eine Bewertung von QSV A (sehr gut) bzw. QSB B (gut). Der Planfall berücksichtigt eine Sperrung der Hauptstraße und aufgrund der daraus folgenden Auswirkungen auf die angrenzenden Straßenzüge.

3. Bauentwurf und erneute Abstimmung mit RP Tübingen und LRA Ravensburg

Nachdem ein Grunderwerb beim Gebäude Nr. 22 in der Allewindenstraße möglich ist, wurde die Planung nochmals angepasst und der Verkehrsbehörde beim Landratsamt Ravensburg zur ersten Stellungnahme vorgelegt. Bei dem nun vorliegenden Bauentwurf wurden die wesentlichen Punkte der Besprechungen mit dem RPT und dem LRA Ravensburg berücksichtigt:

Gehwege am Kreisverkehr, Schutzstreifen zur Fahrbahn

Mindestbreite Gehwege ca. 2 m. An den Rändern der Zu- und Abfahrten im Kreisverkehr ist zusätzlich ein mindestens 1 m breiter baulich getrennter Schutzstreifen zwischen Fahrbahnrand und Gehwegrand geplant, sofern es platzmäßig möglich war. Der Schutzstreifen wird zum Teil gepflastert und kann bei ausreichender Restbreite bepflanzt werden.

Gestaltung der Mittelinsel und Kreisfahrbahn

Es ist eine flache, leicht überhöhte Ausführung geplant, sodass eine Sichtbeziehung der Verkehrsteilnehmer gewährleistet ist. Die Mittelinsel muss teilweise für Schwertransporte überfahrbar ausgeführt werden. Die Kreisinsel wird mit einem Flach/Schrägbordstein F 30 (B/H = 30/25 cm, Anschlag 15 cm) eingefasst. Zur Vermeidung von Schäden wird hinter den Bordsteinen ein mehrzeiliger Streifen aus Großpflaster Granit eingebaut. Der überfahrbare Teil der Mittelinsel wird mit in Beton versetzten Großpflaster 16/16 cm aus Granit gepflastert und

zur Fahrbahn mit einem Granitrandstein mit 3 cm Anschlag eingefasst. Die 7,0 m breite Kreisfahrbahn wird optisch durch eine 30 cm breite weiße Farbmarkierung im Abstand von 1,75 m zum Innenrand gegliedert.

Radfahrverkehr

Die Führung des Radverkehrs erfolgt auf der Kreisfahrbahn. Radfahrer auf dem gemeinsamen Geh- und Radweg auf der Brücke aus Richtung Reute werden ca. 20 m vor dem Kreisverkehr vom Radweg auf die Straße geführt. Ansonsten müssen sich Radfahrer auf dem Kreisverkehr bewegen. Die Markierung einer Radfahrspur im Kreisverkehr ist nicht zulässig.

Gestaltung der Überquerungsstellen

Die Breite der Fahrbahnteiler an den Übergängen für Fußgänger beträgt 2,50 – 2,70 m, in der Hasengärtlestraße aus Platzgründen 2,0 m (Mindestbreite).

Im Gegensatz zum Vorentwurf sind durch eine Gesetzesänderung an den Überquerungsstellen für Fußgänger nun 4 m breiter „Zebrastreifen“ möglich und vorgesehen. Aus Platzgründen und wegen der schmalen Mittelinsel wird der „Zebrastreifen“ in der Hasengärtlestraße nur 3 m breit ausgeführt.

Nach Absprache mit dem RPT werden die Überquerungsstellen an den Zu- und Abfahrten einheitlich mit Flachbordsteinen F 20 (B/H = 20/25 cm, Anschlag 10 cm) eingefasst. Der Übergang selbst wird barrierefrei und mit taktilen Bodenelementen für sehbehinderte Menschen ausgestattet. Die Inselköpfe werden mit Kleinpflaster Granit in Beton versetzt gepflastert.

Überfahrbarkeit für Schwertransporte, Sonstiges

Der geplante Kreisverkehr und die Überquerungsstellen in der L 285 müssen durch Schwer- und Großraumtransporte befahrbar gestaltet werden, da der Knotenpunkt innerhalb einer Schwerlastroute liegt. Für die Planung ist eine halbseitige Überfahrbarkeit der Mittelinsel entsprechend einer Schleppkurvensimulation vorgesehen. Alle Verkehrsschilder in der L285 werden leicht herausnehmbar ausgeführt.

Die Zufahrtsbreite in den Kreisverkehr muss wegen dem Schneepflug mindestens 3,75 m betragen. Die Planung sah hier ursprünglich nur eine Breite von 3,50 m gemäß den Richtlinien vor. Die Änderung führte zu einer Verringerung der Gehwegbreite bei Haus Nr. 22 und 2 um ca. 12 cm auf nun ca. 2,0 m.

Da sich die Forderungen der Straßenverkehrsbehörden beim LRA und dem abgestimmten Vorentwurf mit dem RP Tübingen teilweise widersprachen, erfolgte am 08.07.2020 nochmals eine Planungsbesprechung beim RPT, Dienstsitz Ravensburg als Straßenbaulastträger über den Ausbaustandard der endgültigen Ausführung. Das Ergebnis dieser Besprechung ist im endgültigen Bauentwurf berücksichtigt.

4. Kostenschätzung

Gemäß Kostenschätzung betragen die voraussichtlichen Herstellungskosten brutto rd. 730.000 €, inkl. Straßenbeleuchtung und aller Nebenkosten.

Die Kostensteigerung von der Entwurfsplanung aus dem Jahr 2018 zur jetzt vorliegenden Planung mit rd. 110.000 € rühren vornehmlich aus den zusätzlich geforderten Änderungen im Rahmen der behördlichen Abstimmungen, insbesondere auch der speziellen Randeinfassungen, sowie der erforderlichen Lärmschutzwand beim Gebäude Schwarzhausstraße 22 und der erforderlichen Einfahrtsoptimierung.

Die Kostentragung zur Herstellung des Kreisverkehrsplatzes obliegt, zum jetzigen Kenntnisstand, der Stadt Aulendorf. Eine GVFG-Förderung ist nicht möglich.

5. Genehmigungsverfahren LVwVfG

Es ist ein Baurecht einzuholen über ein Absehensentscheid gemäß § 74 Landesverwaltungsverfahrensgesetz. Hierfür müssen die Träger öffentlicher Belange über das LRA, das RP Tübingen und die Polizei angehört werden. Eine öffentliche Auslegung ist nicht

erforderlich. Das Genehmigungsverfahren wird ca. 1 – 1 ½ Jahre dauern.

Für die erforderlichen Grunderwerbe beim Bau des Kreisverkehrsplatzes müssen die schriftlichen Zustimmungen aller betroffenen Grundstückseigentümer beigelegt werden.

Für die Behördenanhörung ist ein Bodenschutzmanagement erforderlich, inkl. Vorlage einer Baugrunduntersuchung insbesondere zu evtl. vorhandenen Schadstoffbelastungen und Straßenbelagsanalytik.

Erforderliche Baumfällungen / Rodungen sind vorab auf Artenschutz zu prüfen und zu dokumentieren - und außerhalb der Vegetationszeit (Anfang Oktober bis Ende Februar) auszuführen.

Zwischen dem Regierungspräsidium Tübingen und der Stadt Aulendorf sind bei der Herstellung des Kreisverkehrsplatzes folgende Vereinbarungen erforderlich:

- Baudurchführungsvereinbarung
- Straßenbaulastregelung
- Gestattung für Leitungsrechte
- Ablösevereinbarung

Von Seiten der Verwaltung wird folgende weitere Vorgehensweise und Beschlussfassung vorgeschlagen

1. Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten Entwurfsplanung für den Kreisverkehr an der Kreuzung Allewindenstraße/Schwarzhausstraße/Hasengärtlestraße zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt mit der vorliegenden Planung das Genehmigungsverfahren zur Erlangung des Baurechts durchzuführen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt die erforderlichen Vereinbarungen beim Land Baden-Württemberg bzw. dem Straßenbaulastträger einzuholen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt den erforderlichen Grunderwerb zu tätigen.
5. Nach Vorliegen des Baurechts und der erforderlichen Vereinbarungen im Entwurf wird über die Umsetzung der Maßnahme entschieden.
6. Die Verwaltung wird beauftragt aufgrund der deutlichen Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Kreuzung mit einem Kreisverkehr eine Kostenbeteiligung beim Straßenbaulastträger zu beantragen.

Herr Kapitel wird in der Gemeinderatssitzung die Planungen vorstellen und bei Fragen zur Verfügung stehen.

Beschlussantrag:

1. Die verkehrstechnische Untersuchung für die Lichtsignalanlage am Knotenpunkt Allewindenstraße/Schwarzhausstraße/Hasengärtlestraße wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Optimierungsmaßnahmen aus der verkehrstechnischen Untersuchung des Büros Brennerplan mit dem Regierungspräsidium abzustimmen und die entsprechenden Kosten zu ermitteln.
3. Die Entscheidung über den Bau eines möglichen Kreisverkehrs wird zurückgestellt. Die Planungen werden bis einschließlich des Sicherheitsaudits weitergeführt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, mögliche Optimierungsmaßnahmen weiter zu untersuchen, insbesondere die Einmündung der Radwegführung vor der Lichtsignalanlage und die Rechtsabbiegerspur auf der Brücke.

Anlagen:

Planunterlagen

Beschlussauszüge für

Bürgermeister
 Kämmerei

Hauptamt
 Bauamt

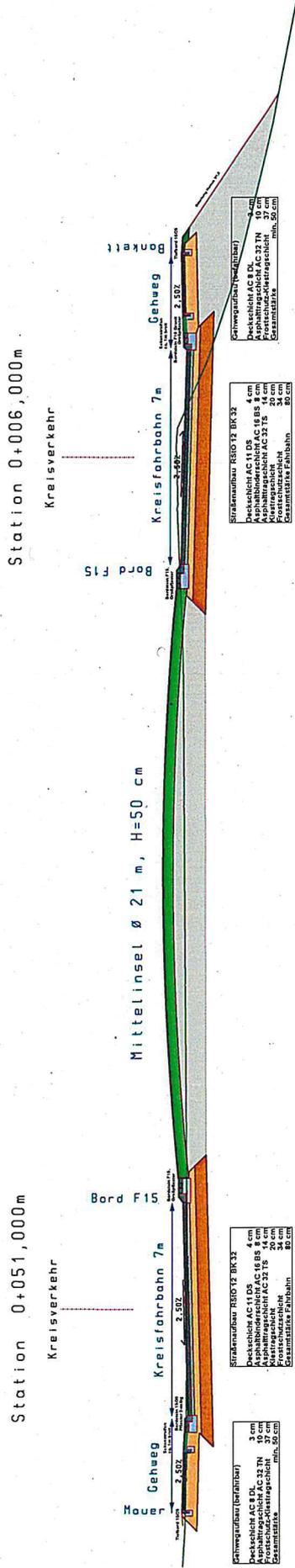
Ortschaft

Aulendorf, den 17.07.2020

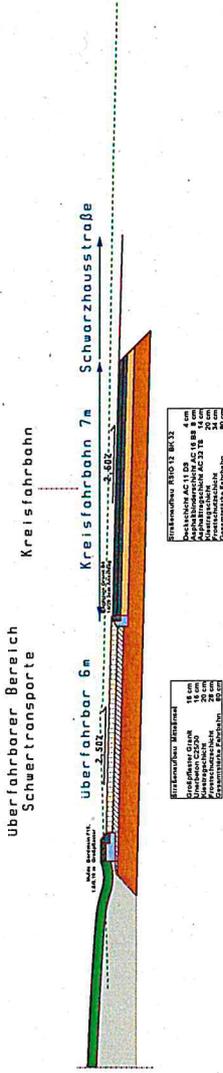
Planungsbüro für Hoch-, Tief- und Straßenbau Kapitel www.kapitel-stuttgart.de Kobernackerstr. 9	
Bauherr: Stadt Aulendorf Hauptstraße 35 88328 Aulendorf	Anwesen: L285 Adresse: L285
Plan: Baumenwurf (Vorabzug)	Maßstab: 1:500 Datum: 12.08.2020 Blatt: 1 Blattgröße: 420x297
Maßnahme: Kreisverkehr 35 m Allewindenstraße/L285 Schwarzhaus-/Hasengärtle	Projekt: 1 Datum: 12.08.2020 Blatt: 1 Blattgröße: 420x297



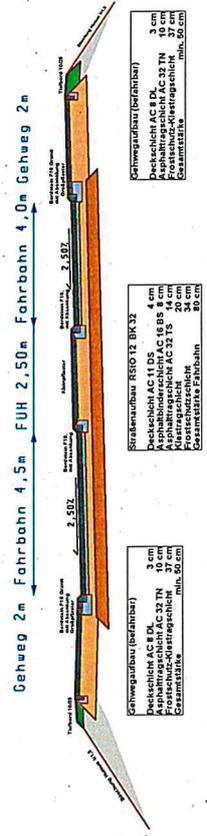
Schnitt Kreisfahrbahnen Achse Profile 0+006 - 0+051



Schnitt Überfahrbahn Profil 0+022,00m



Schnitt Allewindenstraße Stat. 0+053,00m



Planungsbüro für Hoch-Tief- und Straßenbau
Kapitel GbR
 info@planungsbuero-kapitel.de
 Tel.: 07563/9479
 88427 Bad Schussenried Klosterhof 9

Bauherr:	Stad Aulendorf	Anerkannt Bauherr:	
Plan-Nr.:	Hauptstraße 35 89326 Aulendorf	Anlage:	RGE
Proj.Nr.:	Neubau Kreisverkehr L285	Bearbeiter:	Cl/Ph
Maßstab:	1:100	Proj.Nr.:	AU02
Datum:	13.07.2020	Maßstab:	1:100
		Datum:	13.07.2020

Regelquerschnitte Entwurf
 Kreisverkehr
 Allewindenstraße - L285

Dipl.-Ing. (FH) Ph. Kapitel

Zur Sitzungsvorlage Nr.: 20/163/2020

Stadt Aulendorf Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2020/2021

1. Rechtliche Grundlagen / Rechtsanspruch

Der Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz ist in § 24 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) geregelt (Stand: Neugefasst 11.09.2012, zuletzt geändert 28.04.2020). Mit der am 01.08.2013 in Kraft getretenen Änderung stellt sich der Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz wie unter Punkt 1 ff. genannt dar.

Aufgrund der aktuellen Corona Situation und dem seit 29.06.2020 in Kraft getretenen Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen, greifen geänderte Grundlagen für den Kindergartenbetrieb. Unter anderem ist unter Punkt 5 der Verordnung geregelt, dass die Notbetreuung entfällt und ein Rechtsanspruch auf Betreuung nach SGB VIII weiterhin nicht besteht. Diese Grundlagen gelten ab 29.06.2020 und sollen auch für das kommende Kindergartenjahr 2020/2021 ihre Gültigkeit haben, sofern es nicht aus Gründen des Infektionsgeschehens wieder zu Einschränkungen oder zu weiteren Erleichterungen kommt.

1.1. Kinder unter 1 Jahr

Nach der gesetzlichen Regelung im SGB VIII ist für Kinder bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot vorzuhalten. Kinder aus Familien, die die erweiterten Bedarfskriterien (z.B. Förderbedarf des Kindes, Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten, Arbeitssuche) erfüllen, sind bei der Platzvergabe vorrangig zu berücksichtigen. Das Betreuungsangebot kann mit einem Platz in einer Tageseinrichtung oder in der Tagespflege erbracht werden. Der Umfang der täglichen Förderung soll sich nach dem individuellen Bedarf richten (§ 24 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII).

1.2. Kinder zwischen 1 und 3 Jahren

Ein Kind, das das 1. Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung soll sich nach dem individuellen Bedarf richten.

1.3. Kinder zwischen 3 Jahren und Schuleintritt

Ein Kind, das das 3. Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung (§24 Abs. 3 SGB VIII). Mit einem Verweis auf freie Plätze in der Kindertagespflege ist der Rechtsanspruch in diesem Fall nicht erfüllt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landratsamt) haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

1.4. Kinder im schulpflichtigen Alter

Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

2. Quantitative Bedarfsplanung

2.1. Allgemeines

Der Gesetzgeber definiert in § 24 SGB VIII den Personenkreis, der einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz hat. Nachdem im Gesetz keine Versorgungsquote oder sonstige Einschränkung genannt ist, haben alle Kinder in der jeweiligen Altersgruppe einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Die in der U3-Betreuung in der Vergangenheit genannte Versorgungsquote von 35 % war eine politische Zielvorgabe, auf deren Grundlage die Finanzierungsverhandlungen zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden geführt wurden. Die tatsächliche Quote der Inanspruchnahme hängt von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen ab und kann nicht pauschaliert werden. Hinzu kommt, dass die Akzeptanz der Kleinkindbetreuung einem gesellschaftlichen Wandel unterliegt und die Nachfrage bzw. Inanspruchnahme einer U3-Betreuung nach Einschätzung der Verwaltung in den kommenden Jahren weiter steigen wird. Heute besuchen viele Kinder in diesem Alter eine Kindertageseinrichtung.

Die Nachfrage nach Kindergartenplätzen ist u. a. auch von der Bevölkerungsstruktur und der Intensität der Bautätigkeit im jeweiligen Wohngebiet abhängig.

Dies kann zu zeitlich begrenzten Engpässen führen, da sich die Kindergartenplanung nicht am jeweiligen Spitzenbedarf ausrichten kann, sondern sich am langfristig zu erwartenden Durchschnittsbedarf orientieren muss. Die Übergangszeit muss mit Zwischenlösungen (Verweis auf freie Kindergartenplätze in anderen Ortsteilen o. ä.) überbrückt werden.

2.2. Berechnungsgrundlagen

Mit der Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege ist nicht davon auszugehen, dass alle berechtigten Kinder diesen Anspruch auch unverzüglich einfordern werden. Bei der quantitativen Bedarfsermittlung ist zunächst die aktuelle Nachfrage als Grundlage maßgebend. Gleichzeitig ist die gesellschaftliche Entwicklung zu berücksichtigen, die einem stetigen Wandel unterliegt. Gradmesser sind hierbei u. a. Gespräche mit Eltern, Elternbeiräten, Gesamtelternbeirat, Arbeitgebern und die Rückmeldungen aus den Kindertageseinrichtungen, die aus den regelmäßigen Elternkontakten direkte Informationen von den Nutzern erhalten.

Raumbedarf für den Bereich der Kindergärten und Krippen

Grundlage der Planung waren die tatsächlichen Geburten- und Belegungszahlen der vergangenen Jahre 2000, 2005, 2015, 2017, 2018, 2019, 2020 und die Bevölkerungsentwicklung des Statistischen Landesamtes (regionalisierte Bevölkerungsvorausrechnung Basis 2017). Im letzten Jahr wurde als Berechnungsgrundlage sowohl die Hauptvariante als auch der „Obere Rand“ berechnet. Das Statistische Landesamt gab nicht mehr eine angenommene Bevölkerungszahl vor, sondern ermittelte einen unteren Rand, eine Hauptvariante und einen oberen Rand. Die tatsächliche Einwohnerzahl bewegte sich 2019/2020 im Bereich der Hauptvariante. Aufgrund der Herausforderungen der regionalisierten Bevölkerungsvorausrechnung setzte das Statistische Landesamt Baden-Württemberg für die Bevölkerungsvorausrechnung eine neue Methodik fest. Bei der Vorausrechnung gibt es aktuell eine Haupt- und Nebenvariante. Die Nebenvariante unterscheidet sich von der Hauptvariante ausschließlich in einer niedrigeren Geburtenrate von 1,4 Kindern je Frau zu 1,6 Kindern je Frau. Derzeit liegt die tatsächliche (nichtamtliche) Einwohnerzahl zum 30.06.2020 bei 10 216.

Entwicklung Kinderzahlen 2005 – 2020 (Zahlen Einwohnermeldeamt)

Zum 30.06.2020 gibt es 668 Kinder im Alter bis zu 6 Jahren, die durchschnittliche Jahrgangsstärke beträgt somit 111 Kinder. Jahr 2018 betrug die durchschnittliche Jahrgangsstärke 97 Kinder, im Jahr 2015 94,6 Kinder und im Jahr 2005 noch 110,0 Kinder.

Bevölkerungsvorausberechnung (Zahlen vom statistischen Landesamt)

Die durchschnittliche Jahrgangsstärke wird nach der Hauptvariante (mit Wanderungen nach 19 Altersgruppen) des Statistischen Landesamtes bei den 0 – unter 5-jährigen im Jahr 2020 bei 101 Kindern liegen, im Jahr 2025 bei 100 Kindern, im Jahr 2030 bei 95 Kindern und im Jahr 2035 bei 90 Kindern liegen.

Die Zahlen der zu betreuenden Kinder gemäß der Bevölkerungsvorausrechnung des statistischen Landesamtes stellt sich für 2020/2025/2030/2035 wie folgt dar:

Altersgruppen	2018	2020	2025	2030	2035
unter 1	99	99	95	88	84
1 bis unter 3	192	205	199	187	177
3 bis unter 5	213	200	208	199	188
5 bis unter 6	96	105	108	103	97
Summe	600	609	610	577	546

* unter 6 = 6 Jahrgänge / bis zu 6 = 7 Jahrgänge

Im Kindergarten 2020/2021 stehen für den Bereich der 1 – 2-jährigen Kinder 30 Krippenplätze (Alter bis unter 3 Jahre) 31 altersgemischte Plätze (2 bis unter 3-Jährige) zur Verfügung. Für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren max. 366 Plätze. Je Belegung eines altersgemischten Platzes (2 bis 3 Jahre) werden zwei Ü3 Plätze belegt.

In der beiliegenden Tabelle (Anlage 2) ist der Vergleich zwischen den geplanten 2020/2021 und den derzeit vorhandenen Platzzahlen 2019/2020 dargestellt.

2.3 Qualitative Bedarfsplanung

Darunter versteht man die Umsetzung des Orientierungsplanes (nicht verpflichtend) für frühkindliche Bildung nach der jeweiligen pädagogischen Konzeption. Die Trägervielfalt bietet in Aulendorf unterschiedliche pädagogische Ansätze und ermöglicht den Eltern das Wunsch- und Wahlrecht.

3. Einführung

Zum 18.02.2006 trat das Landesgesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege, kurz KiTaG, in Kraft.

Nach § 3 Abs. 3 des KiTaG ist eine örtliche Bedarfsplanung unter Beteiligung der freien Träger zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben.

Die Bedarfsplanung berücksichtigt auch den zum 01.08.2013 in Kraft getretenen Rechtsanspruch der Kinderbetreuung für Kinder unter 3 Jahre. Dieser Rechtsanspruch ist im SGB VIII geregelt und kann von den Eltern eingefordert werden.

Gemeinsam mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen fand und findet ein regelmäßiger Austausch über die Inhalte der zukünftigen Bedarfsplanung statt.

Die Gemeinde Aulendorf hat insgesamt 10 216 Einwohner (nichtamtlicher Stand: 30.06.2020). Die fortlaufende Geburtenentwicklung der Kinder zwischen 1 und 6 Jahren

kann beiliegender Anlage (Bedarfsplanung gemessen an den Altersjahrgängen) entnommen werden. Die Kinderzahlen zum Stichtag 15.07.2020 setzen sich wie folgt zusammen:

Kinderzahlen aus dem Melderegister – Stand 15.07.2020

Ortsteil	Kinderzahlen 1 – 3 Jahre (geb. 01.09.2017 – 31.08.2019)	Kinderzahlen 3 - 6 Jahre (geb.01.09.2013 -31.08.2017)	Kinderzahlen 1 - 6 Jahre (geb. 01.09.2013- 31.08.2019)
Stadt Aulendorf	135	286	421
Blönrried	14	34	48
Tannhausen	14	31	45
Zollenreute	24	42	66
Gesamt:	187	393	580

Anmerkung: Kinder unter 1 Jahr nicht berücksichtigt

Lt der Bevölkerungsstatistik vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg (Bevölkerungsvorausrechnung bis 2035 mit Wanderungen nach 19 Altersgruppen) wächst die Bevölkerung in Aulendorf in den nächsten Jahren im Bereich der Kinder unter 6 Jahren wie folgt:

2017:	595 Kinder unter 6 Jahren
2018:	600 Kinder unter 6 Jahren
2020:	609 Kinder unter 6 Jahren
2025:	610 Kinder unter 6 Jahren
2030:	577 Kinder unter 6 Jahren
2035:	546 Kinder unter 6 Jahren

Anmerkung: im Vgl. zur Tabelle mit den Jahrgangszahlen sind hier die Kinder unter 1 Jahr berücksichtigt

4. Bestandsaufnahme - Belegung zum Ende des KiGa-Jahres 2019/2020

In Aulendorf gibt es zu Beginn des jetzigen Kindergartenjahr 2019/2020 10 Kindertageseinrichtungen mit insgesamt 22 Gruppen. Diese bieten 349 Ü3-Plätze und 56 U3 Plätze an d.h. 405 Plätze. Die Summe der Anzahl der vorhandenen Plätze nach Betriebserlaubnis beträgt 444 Plätze. Die Differenz in Höhe von 39 Plätzen ergibt sich aus AM-Plätzen der U3 Kinder und 10 Plätzen die wegen GT reduziert sind.

Der am 01.01.2019 in Betrieb genommene Städtische Kindergarten Schatzkiste ist eine Übergangslösung. Die Schatzkiste kann 2 Gruppen mit jeweils 22 Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren aufnehmen. Die Schatzkiste startete mit einer Gruppe. Seit 01.04.2019 wird die zweite Gruppe als Kleingruppe geführt. Hierbei handelt es sich um die jeweils maximalen Zahlen. Die altersgemischten Plätze verringern sich mit jedem Kind unter 3 Jahren um 2 Plätze (Bsp. 1 Kind mit 2 Jahren belegt 2 Plätze).

Die Tabelle „Bestand der Einrichtungen, Gruppen und Plätze mit den geplanten Änderungen für das KiGa-Jahr 2020/2021“ (Anlage 2) stellt die Einrichtungen mit den Gruppen und Betreuungsformen, zum einen mit dem derzeitigen aber auch dem geplanten Platzangebot dar.

In der „Übersicht über Belegung und die verfügbaren Plätze“ (Anlage 1) ist in der Tabelle „Belegungssituation Kindergartenjahr 2020/2021“ die tatsächliche Belegung im U3- und Ü3-Bereich im laufenden Kindergartenjahr mit der Zahl der voraussichtlichen Schulabgänger dargestellt.

Die „Übersicht über das Gruppen- und Platzangebot laut Betriebserlaubnis (KVJS)“ stellt das maximale Platzangebot im Ü3-Bereich im laufenden Kindergartenjahr dar.

Altersgemischte Gruppen

Zu beachten ist, dass nach der Betriebserlaubnis bei altersgemischten Gruppen (=Betreuung ab 2 Jahren, nicht wie in der Krippe bereits ab dem 1.ten Lebensjahr) je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelbelegung ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben muss. Daher werden im Bereich der altersgemischten Betreuung die Platzzahlen bei U3-Plätzen halbiert. Für den Fall, dass nicht alle U3-Plätze in altersgemischten Gruppen belegt werden, können die Plätze auch für Ü3-Kinder verwendet werden, dann erhöht sich die Platzzahl entsprechend. Konkret haben die Einrichtungen eine gewisse Flexibilität zwischen der Belegung mit U3- und Ü3-Kindern. (Bsp. 5 U3 Plätze nach Betriebserlaubnis möglich. Bei der Belegung mit drei U3-Kindern verbleiben 2 Plätze. Wenn diese mit Ü3-Kindern belegt werden, entfällt die Halbierung, sodass damit 4 Plätze für Ü3-Kinder zur Verfügung stehen).

Dies gilt auch für die Belegung in anderen Gruppen mit sog. 2,¾-Kindern (2 Jahre, 9 Monate). Diese dürfen in allen Ü3-Gruppen aufgenommen werden, belegen aber bis zum 3ten Geburtstag ebenfalls 2 Plätze.

Krippen-Gruppen

Die Zahl der genehmigten Krippenplätze hat sich gegenüber dem Vorjahr mit 30 Plätzen nicht verändert. Reine Krippenplätze bieten die KiTa „Naturkindergarten mit Tieren gras-hüpfer“ und die städtische KiTa „Villa Wirbelwind“ an. Hier können im Zuge des Platzsharings Plätze auch doppelt belegt werden sofern Kinder z.B. nur an 2 Tagen in der Woche in der Krippe betreut werden. So erklärt sich der über der Betriebserlaubnis mit 10 Krippenplätzen erhöhte Belegungsstand der Krippen Villa Wirbelwind mit 30 U 3 Kindern zum Sep. 2020.

Im Krippenbereich (ab 1 Jahr) und im altersgemischten Bereich (ab 2 Jahren) ist auch während des Kindergartenjahres eine Nachbelegung möglich, sobald die Kinder das 3te Lebensjahr erreichen und sie auf einen Ü3-Platz wechseln können. Dies erfolgt in den meisten Fällen in derselben Einrichtung, sodass hier Plätze für U3-Wechsler vorgehalten und eingeplant werden müssen. Teilweise erfolgt der Wechsel aber auch in andere Einrichtungen.

5. Belegungssituation im kommenden KiGa-Jahr 2020/2021

5.1 Belegungssituation im Ü3-Bereich

Für das KiGa-Jahr 2020/2021 stehen wie 2019/2020 10 Kindertageseinrichtungen mit insgesamt 22 Gruppen zur Verfügung. Diese bieten 364 Ü3 Plätze und 61 U3 Plätze an d.h. gesamt 425 Plätze. Die Summe der Anzahl der vorhandenen Plätze nach Betriebserlaubnis steigt von 444 auf 466. Die Erhöhung der Platzzahlen erklärt sich mit der geplanten Änderung der Kleingruppe St. Georg von 11 Plätzen auf eine AM-RG-VÖ mit 22 Plätzen. Sowie der Erhöhung der Kleingruppe im Kindergarten Schatzkiste von einer Kleingruppe mit 11 Plätzen in eine AM-VÖ mit 22 Plätzen.

Die genaue Belegung kann der unteren Tabelle „Belegungssituation Kindergartenjahr 2020/2021“ in Anlage 1 entnommen werden.

Generell hat sich die Situation durch die Einrichtung der Schatzkiste gegenüber den vergangenen Jahren entschärft. Diese Zahlen verdeutlichen wie wichtig der Neubau der Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet ist.

Das Regelbetreuungsangebot, welches überwiegend in den Einrichtungen der Teilorte angeboten wird, ist zwar in vielen Fällen ausreichend, genügt insbesondere bei Berufstätigkeit jedoch nicht.

Aktuell wird bei der Stadtverwaltung keine zentrale Warteliste geführt. Die vorhandenen Plätze sind momentan ausreichend, es gilt aber ein Aufnahmestopp für auswärtige Kinder. Die Kindergartenleiterinnen sind angehalten, sobald ein Kindergartenplatz durch U3/Ü3-

Wechsel oder Wegzug frei wird, sich zu melden, damit dieser Platz wieder belegt werden kann. Um diesen hohen Verwaltungsaufwand zu verringern plant die Verwaltung die Einführung einer speziellen Kindergartensoftware.

5.2 Belegungssituation im U3-Bereich - Krippe und Altersgemischte Plätze

Für das kommende KiGa-Jahr sind 61 U3- Plätze in den Krippengruppen und in altersgemischten Gruppen vorhanden. Davon sind zu Beginn des KiGa-Jahres 58 Plätze belegt. Es liegen 15 Anmeldungen vor. Da im Laufe des KiGa-Jahres auch einige Kinder, die das 3te Lebensjahr vollenden, auf einen Ü3-Platz wechseln und sich zur Zu- und Wegzug auch einiges verändert, können die Kinder in diesem Bereich versorgt werden.

5.3 Ganztagesbetreuung in den Kindertageseinrichtungen

Die Möglichkeit eine Ganztagesbetreuung in Anspruch zu nehmen, bieten die kath. KiTa St. Berta, der städtisch KiTa „Villa Wirbelwind“ und der Naturkindergarten mit Tieren „grashüpfer“. Dabei kann die Ganztagsbetreuung mit Mittagessen auch nur für einzelne Tage gebucht werden, was von den Eltern gerne genutzt wird.

Seit der Einführung einer flexiblen Wahlmöglichkeit in Kombination mit anderen Betreuungsformen wird die Ganztagesbetreuung sowohl in der Krippe als auch im Ü3-Bereich des städtischen Kindergartens verstärkt beansprucht.

5.4 Betreuung in der Kindertagespflege

Für Familien steht die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege sowohl als Alternative zur Betreuung in der Tageseinrichtung zur Verfügung wie auch als Ergänzung, wenn die Öffnungszeiten von Tageseinrichtungen den individuellen Bedarf nicht vollständig abdecken. Das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) stellt die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege und in Tageseinrichtungen grundsätzlich als gleichrangige Formen nebeneinander.

Die Vermittlungsstelle Kindertagespflege Region Schussental und Nordwest (Caritas) betreut in Aulendorf 10 Tagesmütter mit 35 Plätzen (davon 23 im U3 Bereich). In der Zeit von Januar – Dezember 2019 wurden für Kinder unter 3 Jahren 20 und für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren vier Vermittlungsanfragen gestellt. Für Kinder zwischen 6 und 10 Jahren gab es fünf und für Kinder zwischen 10 und 14 Jahren eine Anfrage.

Tatsächlich vermittelt wurden im Zeitraum Januar – Dezember 2019 12 Kinder unter 3 Jahren, 1 Kind zwischen 3 und 6 Jahren und 3 Kinder zwischen 6 und 10 Jahren. Für Kinder zwischen 10 und 14 Jahren gab es keine Vermittlung.

Zum 07.07.2020 wurden 29 Kinder (01.03.2019: 33 Kinder) aus Aulendorf in der Tagespflege betreut. Davon im Bereich 0 – 3 Jahre 16 Kinder (2019: 11 Kinder). Für diese Altersgruppe sind noch 6 Plätze (2019: 1 Platz) verfügbar. Im Ü 3 Bereich sind derzeit keine Plätze verfügbar.

Kostenbeitrag in der Kindertagespflege

Anzahl der Kinder in der Familie	Kostenbeitrag der Eltern je Betreuungsstunde in der Kindertagespflege
1 Kind	2,60 €
2 Kinder unter 18 Jahren	1,90 €
3 Kinder unter 18 Jahren	1,30 €
4 Kinder und mehr unter 18 Jahren	0,50 €

Die Kostenbeitragspflicht der Eltern gilt auch bei Ferien- und Krankheitszeiten des Kindes für bis zu 4 Wochen pro Jahr. Bei sehr geringem Einkommen der Eltern können diese einen Antrag auf Überprüfung der Belastungsgrenze stellen.

Die Anzahl der interessierten Tagesmütter geht zurück, was u.a. am geringen Verdienst liegt. Allerdings sind der Bedarf an Tagesmüttern und die Vermittlungszahlen im Landkreis Nordwest gestiegen. Eine Tagespflegeperson erhält vom Jugendamt 6,50€/Kind/Stunde, abzüglich Steuern plus die hälftige Erstattung der Sozialversicherung, wenn sie nicht familienversichert ist. Familienversicherung ist nur möglich bei einem Einkommen unter 455€, was die Betreuungskapazität sehr reduziert, bzw. bei alleinstehenden Tagespflegepersonen nicht in Frage kommt.

Deshalb ist den Vermittlungsstellen der Caritas und Diakonie bzw. der Koordinierungsstelle beim Landratsamt eine kommunale Förderung der Tagesmütter ein großes Anliegen. Dazu gibt es verschiedene Modelle, wie z.B. die „Anerkennungspauschale“, in welcher die Kommune die zweite Hälfte der Sozialversicherung erstattet oder die Förderung von Großtagespflegestellen. Ob und ggf. welche freiwillige Förderung ein Kommune in diesem Bereich leistet entscheidet jede Kommune für sich.

Die verpflichtende Qualifizierung einer Tagesmutter umfasst z.Zt. 160 Unterrichtseinheiten; in Planung sind 300 UE, der genaue Startzeitpunkt dafür steht noch nicht fest.

5.5 Wohnortfremde Betreuung (Interkommunaler Kostenausgleich nach § 8 KiTaG)

Für alle auswärtigen Kinder in Einrichtungen oder Gruppen, die in die kommunale Bedarfplanung aufgenommen sind, hat die Standortgemeinde einen Kostenausgleichsanspruch gegenüber der Wohnsitzgemeinde. Im Herbst 2009 wurde zwischen den Städten und Gemeinden im Landkreis Ravensburg daher der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Erstattung von Ausgleichsbeträgen abgeschlossen.

Für das Jahr 2019 wurde von den Wohnortgemeinden der auswärtigen Kinder, die in Aulendorfer Kindergärten betreut wurden, Ausgleichszahlungen in Höhe von insgesamt 21.224,50 EUR (2018: 13.682,24 / 2017: 6.113,80 EUR / 2016: 6.381,11 EUR) geleistet. Von den benachbarten Städten und Gemeinden wurden Ansprüche auf Kostenausgleich in Höhe von 39.377,25 EUR geltend gemacht (2018: 31271,87 EUR; 2017: 25.263,84 EUR; 2016: 26.909,06 EUR).

5.6 Betreuungsangebot an der Grundschule

Anmeldungen GT	2017	2018	2019	2020
➤ 1 Tag	55 Kinder	76 Kinder	77 Kinder	68 Kinder
➤ 2 Tage	17 Kinder	24 Kinder		-- Kinder
➤ 3 Tage	22 Kinder	15 Kinder	31 Kinder	35 Kinder
➤ 4 Tage	40 Kinder	65 Kinder	59 Kinder	73 Kinder

Frühbetreuung von 6.45 bis 8.15 Uhr (kostenloses Angebot der Stadt)

➤ Montag	52 Kinder	75 Kinder	71 Kinder	73 Kinder
➤ Dienstag	59 Kinder	74 Kinder	73 Kinder	80 Kinder
➤ Mittwoch	58 Kinder	71 Kinder	72 Kinder	76 Kinder
➤ Donnerstag	54 Kinder	72 Kinder	71 Kinder	72 Kinder
➤ Freitag	47 Kinder	65 Kinder	74 Kinder	76 Kinder

Über Mittag mit Mittagessen von 11.50 bis 14.00Uhr ab 2019 12.00 bis 14.10 Uhr
(städtische Kräfte)

➤ Montag	74 Kinder	106 Kinder	111 Kinder	110 Kinder
➤ Dienstag	71 Kinder	110 Kinder	109 Kinder	108 Kinder
➤ Mittwoch	52 Kinder	78 Kinder	93 Kinder	95 Kinder
➤ Donnerstag	73 Kinder	128 Kinder	107 Kinder	114 Kinder

Nachmittagsbetreuung von 14.05 bis 15.40 Uhr Nachmittagsunterricht, AGs und Lernclub
ab 2019 14.10 bis 15.40 Uhr Lernzeit und Kurse (Schule)

➤ Montag	124 Kinder	158 Kinder	153 Kinder
➤ Dienstag	125 Kinder	161 Kinder	157 Kinder
➤ Mittwoch	18 Kinder	158 Kinder	160 Kinder
➤ Donnerstag	97 Kinder	155 Kinder	165 Kinder

Weitere Hinweise:

In der Nachmittagsbetreuung ist kein städtisches Personal eingesetzt, sondern überwiegend Lehrkräfte, ergänzt um Ehrenamtliche (Jugendbegleiter und Kooperation Vereine).
Klassenstufe 4 Schwimmen Diff. wegen Sharing/Buskinder.

Mensa 120 Kinder in zwei Schichten mit 60 Kindern pro Schicht.

Lernzeit = Hausaufgaben und andere Schulaufgaben.

Kurse z.B. Theater.

5.7 Ferienbetreuung

In Zusammenarbeit mit dem Erzbischöflichen Kinderheim Haus Nazareth Sigmaringen als Träger der offenen Jugendarbeit und der Schulsozialarbeit in Aulendorf, hat sich die Stadt Aulendorf im Jahr 2018 für eine Neuausrichtung des Sommerferienprogramms in Aulendorf entschieden.

In diesem Jahr ist es gelungen, trotz der lange unklaren Lage aufgrund der coronabedingten Einschränkungen, in Kooperation mit dem Haus Nazareth und der großen Unterstützung von Vereinen und Institutionen im Bereich der Tagesangebote ein interessantes und abwechslungsreiches Angebot zu erstellen. Und dies erstmals über die gesamten sechs Ferienwochen.

Der Kinderferienspaß 2020 in Aulendorf wurde in drei Bausteine aufgeteilt:

Baustein 1, Woche 1 und 2: 03.08.-14.08.20 Ferienzeitbetreuung (7.00-16.00 Uhr)

Diese wird hauptverantwortlich von den Mitarbeitern/innen des Haus Nazareth und deren Betreuerteam als Ganztagesbetreuung angeboten. Leider mussten wir die Gruppengröße in diesem Jahr aufgrund der aktuellen Corona Situation reduzieren.

Baustein 2 Woche 3 und 6: 17.08.-11.09.20 Tagesangebote

Wird von verschiedenen Vereinen, Organisationen, Betrieben oder Privatpersonen durchgeführt. Das Tagesangebot beginnt und endet beim Anbieter.

Baustein 3 Woche 4 und 5: 24.08.-04.09.2020 Ferienzeitbetreuung 2.0 (7.30-14.00 Uhr)

Erfreulicherweise konnten wir in diesem Jahr zum ersten Mal zwei weitere Betreuungswochen (halbtags) zusammen mit dem Haus Nazareth anbieten.

6. Planungen für das kommende Kindergartenjahr 2020/2021

Die Planungen für das kommende Kindergartenjahr sieht die Umwandlung der bisher als Kleingruppe geführten zweiten Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten und 11 Plätzen in eine altersgemischte Vollgruppe mit verlängerten Öffnungszeiten und 22 Plätzen vor. Des Weiteren soll beim Kindergarten Schatzkiste ebenfalls die Betriebserlaubnis von bisher 11 Plätzen in der Kleingruppe in eine Vollgruppe mit 22 Plätzen geändert werden. Dies ist ein

Plus von 22 Plätzen. Darüber hinaus ist angedacht ab September 2020 im Kindergarten Schatzkiste ein Mittagessen anzubieten.

Im Tagespflegebereich gibt es eine Tagesmutter, die gerne eine Großtagespflegestelle mit 9 Plätzen (überwiegend U3 Kinder) aufbauen möchte. Hierzu gab es erste Informationsgespräche.

7. Wertung und Ausblick

Die Versorgungsquote seit 2016 gemessen an den Kinderzahlen im U3 und Ü3 Bereich.

	2016/2017	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021
Versorgungsquote U3	26,6	27,13	28,3	38	39
Versorgungsquote Ü3	91,1	83,7	78,1	87	91

*angemeldete Kinder im Verhältnis zur Geburtenzahl (Annahme Betreuungsangebot)

2019/2020 lag das Platzangebot nach Betriebserlaubnis bei 444 Plätzen. Im Kindergartenjahr 2020/2021 können wir das Platzangebot um 22 Plätze auf 466 Plätze erhöhen. Bei Kindergärten mit GT oder altersgemischten Gruppen reduzieren sich die Platzangebote, so dass 2019/2020 tatsächlich 405 Plätze zur Verfügung standen und 2020/2021 425 Plätze. Die 425 Plätze gliedern sich in 364 Ü3 Plätze und 61 U3 Plätze.

Die Belegung liegt im September 2020 bei 345 Plätzen. Aufgrund der geplanten Zugänge im laufenden Kindergartenjahr 2020/21 ergibt sich ein Belegungsstand zum Ende des Kindergartenjahres August 2021 mit 431 Kindern. Diese 431 Plätze gliedern sich in 358 Ü3 Kinder und 72 U3 Kinder.

Die Zahlen verdeutlichen, dass wir die Nachfrage Ü3 mit 358 Kindern zu 364 Plätzen gerade noch decken können. Im U3 Bereich zeigt die Hochrechnung, dass wir nach aktuellem Stand die Nachfrage mit 73 Kindern zu 61 Plätzen aufgrund des Wechsels von U3 in Ü3 (23 Kinder) Kinder ebenfalls decken können.

Momentan können alle Kinder im Ü3-Bereich und U3-Bereich versorgt werden. Wenn es auch nicht immer möglich ist die Wunscheinrichtung zu besuchen. Auswärtige Kinder müssen aufgrund der knappen Platzsituation aktuell weiterhin abgelehnt werden.

Weiterhin spielt der Zuzug von anderen Gemeinden, Bezug der Neubaugebiete (Tafelesch Zollenreute mit 24 Plätzen, Buchwald mit ca. 50 Plätzen) eine Rolle. Ebenso ist der Generationenwechsel in den städtischen Wohngebieten zu beachten.

Insgesamt wird in Zukunft eine flexible Kombination der Betreuungsformen insbesondere mit einzelnen Tagen der Ganztagsbetreuung immer mehr nachgefragt werden.

Der Anspruch auf einen Kindergartenplatz kann für die Kinder in Aulendorf nur durch einen Neubau auf Dauer erfüllt werden.

Stadt Aulendorf, 08.07.2020
Hauptamt
Beatrice Metzger

Übersicht über die Belegung und die verfügbaren Plätze

01.03.2020

Belegungssituation Kindergartenjahr 2019/2020

	Betreuungsform	St. Berta	freie Plätze		St. Martin	freie Plätze		St. Jakobus (Blönrried)	freie Plätze		St. Georg (Zollenreute)	freie Plätze		St. Josef (Tannhausen)	freie Plätze		Ev. Kindergarten	freie Plätze							
		GT, VÖ, RG, AM-RG Ü3	U3	Ü3	U3	2 VÖ Ü3	U3	Ü3	U3	AM-RG (25 Pl.) Ü3	U3	Ü3	U3	Ü3	U3	Ü3	U3	VÖ, AM-VÖ Ü3	U3	Ü3	U3				
	Plätze max. nach Betriebslaubnis	63	5	Ü3	U3	50	0	Ü3	U3	15	5	Ü3	U3	26	5	Ü3	U3	21	0	Ü3	U3	39	4	Ü3	U3
Mrz 20	Belegung Beginn	58	2	5	3	48	0	2	0	17	1	-2	4	25	4	1	0	17	0	4	0	32	3	7	0
	geplante Zugänge ffd. Kindergartenjahr	3	2	2	1	1	0	1	0	1	0	-3	4	3	-1	-2	0	3	0	1	0	4	0	3	0
Aug 20	Belegung Ende	61	3			49	0			18	1			28	3			20	0			36	3		
	freie Plätze			3				1				1				-2				1					3
abzgl.	voraussichtl. Schulanfänger	20				12				7				6				4				10			
abzgl.	U3 Wechsel U3		1				0								1				0					1	

ohne Formel

Achtung Wert

U3 Kinder gleich 2 Jahre, 9 Monate

	Betreuungsform	Villa Wirbelwind (Sandweg)	freie Plätze		Villa Wirbelwind (Krippe)	freie Plätze		Schatzkiste	freie Plätze		Waldkindergarten	freie Plätze		Grashüpfer, Änd. Plus Kleingruppe	freie Plätze		Summen								
		RG-VÖ, GT, AM-RG-VÖ Ü3	U3	Ü3	U3	VÖ, GT, Platzsharing Ü3	U3	U3	AM - VÖ Ü3	U3	Ü3	U3	Ü3	U3	VÖ mit opt.GT,Krippe Ü3	U3	U3	davon		Summe freie Plätze					
	Plätze max. nach Betriebslaubnis	63	2	Ü3	U3	0	20	Ü3	U3	22	5	Ü3	U3	20	0	Ü3	U3	30	10	Ü3	U3	405	349	56	
Mrz 20	Belegung Beginn	65	0	-2	2		26		-6	18	5		0	15	0	5	0	35	11	-5	-1	382	330	52	
	geplante Zugänge ffd. Kindergartenjahr	3	0	-5	2		0		-6	8	-3		3	4	0	1	0	3	-3	-8	2	28	33	-5	23
Aug 20	Belegung Ende	68	0			26			-6	26	2		3	19	0		1	38	8			410	363	47	
	freie Plätze			-3					-6				3				1				-6				-4
abzgl.	voraussichtl. Schulanfänger	19				0				2				3				10				93			
abzgl.	U3 Wechsel U3		0				0				4				0				3					6	

ohne Formel

Achtung Wert

Betreuungsform	angemeldet	U3: 3-6-jährige /	Annahme Betreuungsangebot	vorhandene Plätze	Belegung
U3:	363	380	96%	349	104%
U3:	47	192	24%	56	84%

Übersicht über die Belegung und die verfügbaren Plätze

Stand:
01.03.2020

Belegungssituation Kindergartenjahr 2020/2021

	Betreuungsform	St. Berta	freie Plätze		St. Martin	freie Plätze		St. Jakobus (Blörnried)	freie Plätze		St. Georg (Zollenreute)	freie Plätze		St. Josef (Tannhausen)	freie Plätze		Ev. Kindergarten	freie Plätze	
		GT, VÖ, RG, AM-RG	U3	Ü3	U3	2 VÖ	U3	U3	AM-RG (25 Pl.)	U3	U3	AM-RG (1x25), VÖ Kl.gr. (1x11)	U3	U3	RG (2 J+9M.)	U3	U3	VÖ,AM-VÖ	U3
	Plätze max. nach Betriebsurlaub	63	5	Ü3 U3	50	0	Ü3 U3	15	5	Ü3 U3	29	9	Ü3 U3	21	0	Ü3 U3	39	4	Ü3 U3
Sep 20	Belegung Beginn	42	6	21 -1 20	42	0	8 0 8	12	2	3 3 6	23	5	6 0 10	17	1	4 -1 3	29	5	10 0 9
	geplante Zugänge lfd. Kindergartenjahr	13	5	8 -6	8	0	0 0	5	1	-2 4	7	5	-1 0	5	0	-1 -1	8	1	2 0
Aug 21	Belegung Ende	55	5		50	0		17	1		30	4		22	0		37	1	
	freie Plätze		2			0			2			-1			-2				2
abzgl.	voraussichtl. Schulanfänger	12			21			4			9			4			13		
abzgl.	U3 Wechsel Ü3		6	0		0			2			5			1			5	

Ohne Formel

Werte prüfen

U3 Kinder gleich 2 Jahre, 9 Monate
Die 4 freien U3 stehen nach der Änderung der Betriebsurlauben zur Verfügung.

	Betreuungsform	Villa Wirbelwind (Sandweil)	freie Plätze		Villa Wirbelwind (Krippe)	freie Plätze		Schatzkiste	freie Plätze		Waldkindergarten	freie Plätze		Grashüpfer, Änd. Plus Kleingruppe	freie Plätze		Summen			Summe freie Plätze
		RG-VÖ, GT, AM-RG-VÖ	U3	Ü3	U3	VÖ, GT, Platzsharing	U3	U3	AM-VÖ (44 Plätze)	U3	U3	VÖ	U3	U3	VÖ mit opt.GT,Krippe	U3	U3	davon	U3	
	Plätze max. nach Betriebsurlaub	67	0	Ü3 U3	0	0	U3	28	8	Ü3 U3	20	0	Ü3 U3	32	10	Ü3 U3	425	364	61	80
Sep 20	Belegung Beginn	53	0	14 0 14		0	-10	25	2	3 6 3	15	0	5 0 5	29	7	3 3 6	345	287	58	80
	geplante Zugänge lfd. Kindergartenjahr	14	0	0 0		-2	-8	2	3	3	1	0	4 0	8	2	-5 1	86	71	15	
Aug 21	Belegung Ende	67	0			28		27	3	3	16	0	4	37	5		431	358	73	-2
	freie Plätze		0			-8			3			4			-4					
abzgl.	voraussichtl. Schulanfänger	26			0			9			4			10			112			
abzgl.	U3 Wechsel Ü3		0		0				2			0			4					23

Ohne Formel

Werte prüfen

Betreuungsform	angemeldet	U3: 3-6-jährige /	Annahme Betreuungsangebot	vorhandene Plätze	Belegung
U3:	358	393	91%	364	98%
U3:	73	187	39%	61	120%

Zahl Fr. Kehrer Bürgerbüro

Bestand der Einrichtungen, Gruppen und Plätze mit den geplanten Änderungen für das KiGa-Jahr 2020/2021

Stand 09.07.2020

Änderungen (gelb hinterlegt)															
Träger	Kindertageseinrichtung	Anzahl Gruppen	Betreuungsform	Gruppengröße max. (Betriebs-erlaubnis) max. Plätze	2019/2020		geplante Änderungen im nächsten KiGa-Jahr 2020/2021				Plätze gesamt bisher	Plätze gesamt 2020/2021	Ü3 - Plätze gesamt 2020/2021	Ü3 - Plätze gesamt 2020/2021	Bemerkungen
					Gruppengröße Ü3 max.	Gruppengröße Ü3 max.	Betreuungsform	Gruppengröße max. (Betriebs-erlaubnis)	Gruppengröße Ü3 max.	Gruppengröße Ü3 max.					
Kath. Kirchengde. St.Martin	St. Berta	3	GT VÖ (> 10 GT Kinder)	25	20		1 GT	25	20	0	78	78	63	5	
			1 RG	28	28		1 RG	28	28						
			1 AM-RG (ab 2 J.)	25	15	5	1 AM-RG (ab 2J.)	25	15	5					
	St. Martin	2	1 VÖ	25	25		1 VÖ	25	25		50	50	50		
			1 VÖ	25	25		1 VÖ	25	25						
	St. Jakobus (Bl.)	1	1 AM-RG	25	15	5	AM-RG	25	15	5	25	25	15	5	
	St. Josef (Tannh.)	1	RG	21	21		RG	21	21		21	21	21		
	St. Georg (Zoll.)	1	AM-RG	25	15	5	AM-RG	25	15	5	36	47	29	9	Die Kleingruppe VÖ mit 11 Plätzen wurde zum 01.09.2018 eröffnet. Änderung der Kleingruppe in eine 2. AM-VÖ- Regelgruppe evtl. ab 01.01.2021 spätestens ab März/April 2021
			AM-VÖ	11	11		VÖ/AM/RG	22	14	4					
Evang. Kirchengemeinde	Evangelischer Kindergarten	2	1 VÖ	25	25		1 VÖ	25	25		47	47	39	4	
			1 AM-VÖ (ab 2 J.)	22	14	4	1 AM-VÖ (ab 2 J.)	22	14	4					
Elterninitiative Waldkindergarten e.V.	Waldkindergarten	1	VÖ	20	20		VÖ	20	20		20	20	20		
Naturkindergarten mit Tieren "grashüpfer" gUG	Naturkindergarten mit Tieren "grashüpfer"	1	GT-VÖ mit optionaler GT-Betreuung	25	20		VÖ mit optionaler GT-Betreuung	25	20		47	47	32	10	
			1 Krippengruppe mit VÖ-Betreuung	10		10	1 Krippengruppe mit VÖ-Betreuung	10		10					
			VÖ (integrierte Naturgruppe)	12	10		1 VÖ	12	12						
Stadt Aulendorf	Kindergarten Villa Wirbelwind	3	1 VÖ-RG	25	25		1 RG-VÖ	25	25		87	87	67	20	
			GT (> 10 GT-Kinder)	20	20		1 GT	20	20						
			1 AM VÖ-RG	22	18	2	1 AM-RG-VÖ	22	22						
	Kinderkrippe Villa Wirbelwind	2	1 Krippengruppe mit VÖ-Betreuung	10		10	1 Krippengruppe mit VÖ-Betreuung	10		10	33	44	28	8	SCHATZKISTE: Die 1. Gruppe wurde zum 01.01.19 eröffnet, ab 01.04.19 wurde die 2. Gruppe als Kleingruppe eröffnet. Zum 01.09.20 ist eine Änderung in eine Vollgruppe geplant.
			1 Krippengruppe GT	10		10	1 Krippengruppe mit GT-Betreuung	10		10					
Schatzkiste	1	1	1 VÖ-AM	22	22		1 VÖ-AM	22	14	4	33	44	28	8	
			1 VÖ-AM	11		5	1 VÖ-AM	22	14	4					
	Summe	22		444	349	56		466	364	61	444	466	364	61	
					405		Diff. entspricht den 31 AM-Plätzen Ü3 plus 10 Plätzen die wg. GT reduziert sind		425			425			
	Veränderung des Platzangebots										22				

--

Versorgungsgrad der Kinder 1 und 2 Jahre (U3) gemessen an den Kinderzahlen PROGNOSE

Es gilt zu berücksichtigen, dass nicht für alle Kinder ein Betreuungsplatz nachgefragt wird, daher sind die Zahlen für 2021/2022 als Prognose zu sehen
Teilweise wird der Platz in einem anderen Ortsteil nachgefragt.

Kinder U3 Betrachtungszeitraum 31.08.2018-07.07.2020 (Stand 07.07.2020)

	Kindergartenjahr	1 - 2-jährige	Plätze (max.)	Bemerkung	Versorgungsgrad in %
Kernstadt (inkl. Waldkindergarten und Grashüpfer)	2009/2010	130	8		6,2
	2010/2011	126	7		5,6
	2011/2012	126	17		13,5
	2012/2013	141	21		14,9
	2013/2014	135	56		41,5
	2014/2015	118	46		39,0
	2015/2016	144	41		28,5
	2016/2017	147	41		27,9
	2017/2018	128	41		32,0
	2018/2019	125	41		32,8
	2019/2020	120	51		42,5
	2020/2021	125	51		40,8
	2021/2022	118	46		39,0
Blönried	2009/2010	14	0		0,0
	2010/2011	19	0		0,0
	2011/2012	17	0		0,0
	2012/2013	13	0		0,0
	2013/2014	12	5		41,7
	2014/2015	10	5		50,0
	2015/2016	19	5		26,3
	2016/2017	19	5		26,3
	2017/2018	14	5		35,7
	2018/2019	15	5		33,3
	2019/2020	17	5		29,4
	2020/2021	20	5		25,0
	2021/2022	10	5		50,0
Tannhausen	2009/2010	17	0		0,0
	2010/2011	15	0		0,0
	2011/2012	9	0		0,0
	2012/2013	10	0		0,0
	2013/2014	15	0		0,0
	2014/2015	11	0		0,0
	2015/2016	8	0		0,0
	2016/2017	8	0		0,0
	2017/2018	16	0		0,0
	2018/2019	14	0		0,0
	2019/2020	16	0		0,0
	2020/2021	15	0		0,0
	2021/2022	14	0		0,0
Zollenreute	2009/2010	21	0		0,0
	2010/2011	20	0		0,0
	2011/2012	23	0		0,0
	2012/2013	17	0		0,0
	2013/2014	13	0		0,0
	2014/2015	23	5		21,7
	2015/2016	25	5		20,0
	2016/2017	22	5		22,7
	2017/2018	30	5		16,7
	2018/2019	26	10		38,5
	2019/2020	32	5		15,6
	2020/2021	35	5		14,3
	2021/2022	21	5		23,8
Stadt insgesamt	2009/2010	182	8		4,4
	2010/2011	180	7		3,9
	2011/2012	175	17		9,7
	2012/2013	181	21		11,6
	2013/2014	175	61		34,9
	2014/2015	162	56		34,6
	2015/2016	196	46		23,5
	2016/2017	192	51		26,6
	2017/2018	188	51		27,1
	2018/2019	180	56		31,1
	2019/2020	189	61		32,3
	2020/2021	195	61		31,3
	2021/2022	163	56		34,4

Hauptamt		Vorlagen-Nr. 20/165/2020	
Sitzung am 27.07.2020	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 13 Kindergärten St. Berta und St. Martin Umbau und Sanierungsmaßnahmen, Gartenumgestaltung - Zustimmung gem. Kindergartenvertrag			
Ausgangssituation:			
Die kath. Kirche hat für das Kalenderjahr 2020 folgenden Investitionen für den Haushalt angemeldet, welche nach Ziff. 3.3 der KiGa-Verträge vom 22.07.2010 der Zustimmung der Kommune bedürfen.			
Kindergarten St. Berta:			
Umbau- und Instandsetzungsmaßnahmen Wickelraum im OG		55.000,00 €	
Büro Leiterin im UG		12.000,00 €	
Sanierung Personal-WC im EG		3.000,00 €	
Renovierung Dachterrasse		8.500,00 €	
Brandschutz mit evtl. Versetzung des Zählerplatzes		22.000,00 €	
Möbel Mondgruppe		2.792,73 €	
Möbel Sonnengruppe		3.782,29 €	
Summe St. Berta		107.075,02 €	
Gemäß 4.1.2 leistet die Kommune bei Investitionsausgaben einen Zuschuss von 80% des durch sonstige öff. Zuschüsse nicht gedeckten Aufwands.			
Dies wären somit für den Kindergarten St. Berta 85.660,02 €			
Ergänzende Informationen hierzu:			
<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Architekt hat angemerkt, dass ggf. noch weitere Kosten dazukommen können, welche im derzeitigen Gebäude- und Raumzustand nicht einsehbar und feststellbar sind, sowie wegen evtl. zusätzl. Behördenauflagen oder Defekten im Bereich der Haustechnik (Heizung, Sanitär). 2. Die Dachterrasse wird für die Kinder der Sternengruppe U3 als erweiterter Spielbereich eröffnet. Die Sanierung wird als dringend bezeichnet. 3. Bei der Versetzung des Zählerplatzes muss noch eine Aufteilung der Kosten in Kindergarten und Schwesternwohnung vorgenommen werden. 			
Kindergarten St. Martin			
Gartenumgestaltung entsprechend einem Entwurf des Landschaftsplaners Grosz-Auerbacher		70.307,58 €	
Planungskosten		10.000,00 €	
Decke im Büro schließen mit fester Treppe		9.758,00 €	
Summe St. Martin		90.065,58 €	
Gemäß 4.1.2 leistet die Kommune bei Investitionsausgaben einen Zuschuss von 80% des durch sonstige öff. Zuschüsse nicht gedeckten Aufwands.			
Dies wären somit für den Kindergarten St. Martin 72.052,47 €			
Ergänzende Informationen hierzu:			

Die Decke im Kindergarten St. Martin ist nur halb geschlossen und dieser Teil wird als Stauraum für den Kindergarten und als Archiv genutzt. Da es keinen Keller gibt ist dies der einzige Stauraum. Bisher wird diese durch eine Leiter erreicht, was aus sicherheitstechnischen Gründen mit einer festen Treppe ausgestattet werden sollte. Die vorhandene Leiter stellt eine Gefährdung der Mitarbeiter dar.

Weitere Erläuterungen und Begründungen sind im beigefügten Zusatzblatt enthalten, welches die Kath. Kirchenpflege vorgelegt hat.

Die Maßnahmen am Gebäude des KiGa St. Berta sind erforderlich und müssen daher 2020 umgesetzt werden. Hier sind auch noch mögliche Mehrkosten zu erwarten, die ggf. im Laufe der Umbau- und Sanierungsmaßnahmen bekannt werden.

Auch dem Schließen der Decke im Büro mit dem Einbau einer festen Treppe kann zugestimmt werden.

Mit der Umgestaltung des Gartens/Außenspielbereich des KiGa St. Martin kann aus Sicht der Stadtverwaltung jedoch noch bis ins Jahr 2021 abgewartet werden. Bis dahin ist die finanzielle Lage und die weitere finanzielle Entwicklung durch die coronabedingten Mehrausgaben und Mindereinnahmen bekannt um diese Maßnahme einzuplanen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt den folgenden investiven Ausgaben in den Kindergärten St. Berta und St. Martin für das Jahr 2020 zu.

1. KiGa St. Berta
 - a) Umbau- und Instandsetzungsmaßnahmen Wickelraum im OG (55.000 €)
 - b) Büro Leiterin im UG (12.000 €)
 - c) Sanierung Personal-WC im EG (3.000 €)
 - d) Renovierung Dachterrasse (8.500 €)
 - e) Brandschutz mit Versetzung des Zählerplatzes (22.000 €)
 - f) Möbel Mondgruppe (2.792,73 €)
 - g) Möbel Sonnengruppe (3.782,29 €)

Gemäß dem Kindergartenvertrag ergibt dies für den KiGa St. Berta einen Zuschuss (80%) i.H. von 85.660,02 €

2. KiGa St.Martin Decke im Büro schließen mit fester Treppe (9.758 €)

Gemäß Kindergartenvertrag ergibt dies für den KiGa St.Martin einen Zuschuss (80%) i.H. von 7.806,40 €

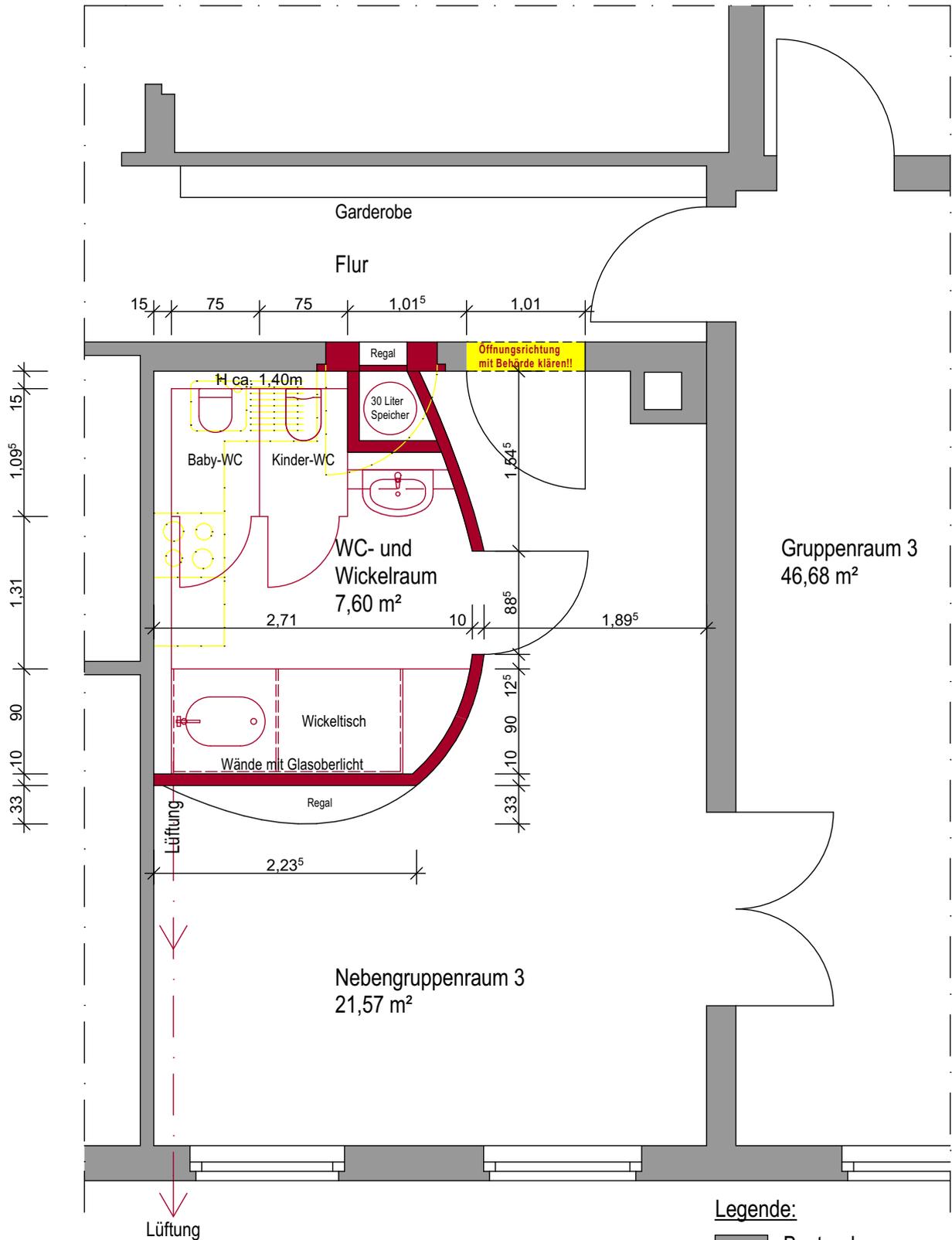
3. Der Umgestaltung des Gartens/Außenspielbereich wird einer Umsetzung im Jahr 2020 nicht zugestimmt.

Anlagen:

Kostenschätzungen, Angebote, Pläne
Ergänzungsblatt mit Erläuterungen und Begründungen

Beschlussauszüge für Bürgermeister Hauptamt Bauamt Ortschaft
 Kämmerei

Aulendorf, den 17.07.2020



Variante 8

Der Auftragnehmer hat eigenverantwortlich die für ihn relevanten Maße am Bau zu prüfen und die Bauleitung bei Unstimmigkeiten zu informieren!

BAUVORHABEN	Einrichtung Wickelraum im OG, Kindergarten St. Berta, 88326 Aulendorf		Pahlmeier + Wanja Architekten PartGmbB Blumenstraße 11 D- 88326 Aulendorf Telefon 07525- 1207 Telefax 07525- 60542 planung@pawa-architekten.de Dipl.-Ing. (FH) Sieglinde Wanja Dipl.-Ing. (FH) Stefan Pahlmeier	
BAUHERR	Kath. Kirchengemeinde St. Martin, Hauptstraße 29, 88326 Aulendorf			
PLANBEZEICHNUNG	Grundrissausschnitt OG Variante 8			
GEFERTIGT	DATUM 21.08.2019	MASSTAB 1:50		PLANNR: D50-2
GEÄNDERT	PLANGRÖSSE: DIN A3			

St. Berta

1. Umbau und Instandsetzungsmaßnahmen Wickelraum im OG 55.000 €
Begründung warum zwingend erforderlich. Gibt es bisher keine Wickelraum oder warum ist der Umbau zwingend erforderlich?

Die Räume der U3 Kinder der Sternengruppe sind im 1.OG untergebracht. Der bisherige Wickelraum ist im UG. Dass die Betreuungsaufsicht auch optimal umgesetzt werden kann und auch gewährleistet wird, ist es erforderlich den Wickelraum im OG unterzubringen mit 2 Kinder WC. Die Empfehlung des Landesgesundheitsamtes ist pro 6-10 Kinder ein WC. Der Bestandsschutz greift zwar im Kindergarten St. Berta mit 5 WCs, aber zum Kindeswohl und auch der Empfehlung des Landesgesundheitsamtes folge zu leisten wären bei ca. 73 Kinder 8 WC notwendig.

2. Büro Leiterin im EG 12.000 €
Begründung warum zwingend erforderlich? Wo ist das Büro bisher? Warum neu?

Im Kindergarten St. Berta gibt es bis jetzt kein separates Büro nur einen Aufenthaltsraum der als Pausenraum, Büro für die Leiterin und als Besprechungsraum genutzt wird. Das erschwert nicht nur den Ablauf im Kindergarten, sondern auch die Elterngespräche oder auch die Einhaltung der Datenschutzrichtlinien. Ein separates Büro in dem auch Einzelgespräche geführt werden können ist zwingend erforderlich, durch den Umbau des Wickelraumes wird ein Raum im UG frei, der für das Leiterinnenbüro ausreichend wäre.

3. Brandschutz Versetzung Zählerplatz 22.000 €
Warum zwingend erforderlich? Und wie bereit angesprochen Aufteilung der Kosten auf Anteil KiGa und Anteil Schwesternwohnung.

Durch den Bestandsschutz im Kindergarten St. Berta ist der jetzige Zählerkasten ausreichend. Jedoch nach neuen Brandschutzauflagen ist er nicht zulässig, da er sich im Bereich des Fluchtweges befindet der durch das Treppenhaus führt. Durch den Umbau des Wickelraumes wird ein neuer FI Schalter und ein größerer Zählerkasten notwendig. Der alte Zählerkasten ist in sich nicht geschlossen, sondern wie früher üblich eine gemauerte Nische mit Holztüre. Sobald wir jedoch in den Zählerbereich eingreifen, erlischt der Bestandsschutz und somit wird die neuen Brandschutzverordnung maßgebend. Dem zufolge muss der Zählerkasten auf den neusten Stand gebracht werden und der Standort aus dem Fluchtbereich heraus versetzt werden. Der Anteil für den Einzelzähler der Schwesternwohnung wird von der kath. Kirchengemeinde übernommen.

4. Neue Möbel Mondgruppe und Sonnengruppe
warum erforderlich?

In den Gruppenräumen stapeln sich diverse Sachen in Kisten. Es sind keine Möbel vorhanden, bei denen die Kinder leichten Zugang zu Bilderbüchern oder zu Spielsachen haben. Es fehlen auch Möbel in die diverse Kleinmaterialien verstaut werden können.

St. Martin Gartengestaltung 70.307,58 € -ist das zwingenden erforderlich? Warum? Gibt es hierzu eine Konzeption?

Seit über 5 Jahren gibt es Überlegungen zur Umgestaltung der Außenanlagen. Der TÜV hat schon einige Spielgeräte gesperrt. Der untere Teil des Gartens, Flurstück 112/2 ist nicht richtig nutzbar und es ist nicht möglich alle Kinder ausreichend zu überschauen. Im unteren Teil zum Nachbarsgrundstück ist ein alter Zaun, der durch die großen Maschenweite ein Übersteigen sehr leicht macht, dieser muss durch einen engmaschigen Zaun getauscht werden. Das Team im Kindergarten St. Martin hat ein Seminar für Gartengestaltung absolviert, um den Garten kostengünstig und kindgerecht umzugestalten. Diese Ideen wurden mit dem Elternbeirat besprochen, um den Kindern eine zeitgemäße Erlebnispädagogik bieten zu können. Man möchte eine Erfahrungswelt und keinen starren Spielgeräte Garten schaffen. Für die Zukunft sind die Unterhaltskosten viel geringer. Vieles wird nur umgestaltet oder ergänzt. Siehe beigefügten Plan mit Erläuterungen. Die Kindergartenleitung Frau Vogler lädt interessierte Stadträte gerne zu einer Führung durch den Garten ein.

Haushaltsplan 2020 Kirchengemeinde St. Martin, Aulendorf - Anträge KIGA's		
	Aug. 2019 Kpfl.R.Fischer	
HH Stelle	Sachausgaben in € incl. MwSt.	INV in € incl. MwSt.:
Kindergarten St. Berta:		
6 Teppiche (2 pro Gruppe) à 297,-€ mit 4,99€ Versandkosten	1.786,99 €	
U3: 4 Grippenstühle à 169,- € mit 67,26 € Versandkosten	743,26 €	
<i>Sternengruppe:</i> Halbtürenschränk 511,- €, Spielzeugregal mit großen Boxen 339,- €, Spielzeugregal mit kleinen Boxen 359,- € inkl. Versand und Aufbau	1.209,00 €	
<i>Mondgruppe:</i> 2x Regalschränk à 259,- €, 3x Rollkasten à 124,- €, Hochschränk mit 2 Türen 575,- €, Schränk mit 15 Schubladen inkl. Fenster 1075,- € mit 252,73 € Versand ohne Aufbau		2.792,73 €
<i>Sonnengruppe:</i> 2x Rollkasten à 79,- €, Regal 225,- €, 2x Regalaufsatzschränk à 239,- €, Regalschränk 259,- €, Kugelbahn Themenschränk 565,- € Hochschränk 856,- € Regalschränk mit 20 Schubladen 890,- € mit 342,28 € Versand ohne Aufbau		3.782,29 €
Umbau- und Instandsetzungsmaßnahmen Wickelraum im OG, Büro Leiterin im EG, Sanierung Personal-WC im EG, Renovierung Dachterrasse DRINGEND		78.500,00 €
Brandschutz event. Versetzung des Zählerplatzes		22.000,00 €
Σ	2.530,25 €	107.075,02 €
	80%	85.660,02

Haushaltsplan 2020 Kirchengemeinde St. Martin, Aulendorf - Anträge KIGA's		
	Aug. 2019 Kpfl.R.Fischer	
HH Stelle	Sachausgaben in € incl. MwSt.	INV in € incl. MwSt.:
Kiga St. Martin		
Gartengestaltung Landschaftsplanung Groß-Aurbacher		70.307,58 €
Schallschutz Raum Glückskinder und Bad/WC Fa. ORG Delta	1.320,03 €	
Decke im Büroschließen mit Leiter Fa. Thaler		9.758,00 €
Büro Renovierung streichen Wände Deckenbalken Fa. Huchler	1.520,71 €	
Laptop für 2. Erzieherinnenplatz	399,00 €	
Bürostuhl für 2. Erzieherinnenplatz	159,00 €	
Klemmschutz für Türen Fa. Thaler 9 Stück	1.673,14 €	
Σ	5.071,88 €	80.065,58 €
<i>für 2020 + Nachmeldig Planungskosten Gartengestaltung</i>		<i>10.000 - 90.065,58 €</i>
	<i>80%</i>	<i>72.052,47 €</i>

1. Sitzgelegenheit – Anstatt großen Sonnenschirm - Schatten durch großen Baum
2. Rote Linie: Labyrinth versteckter Gang unter den Büschen und Sträuchern – durch anderen Pflanzbeschnitt, unten ausschneiden
3. Offener Bereich für Ballspiele
4. Sicherheit für den Schaukelbereich durch eine Hecke mit Zaun
5. Beschattung der Metallrutsche im Sommer durch 4 Kugelbäume
6. Mehr Sicherheit durch umsetzen der Stufen zu einer Stufe
7. Zaun nach außen versetzen mit einer Hecke um mehr Sicherheit / Abgrenzung zum Fußgängerweg zu bekommen
8. Flurstück 122/2 tieferer Bereich Zaun neu mit dicker Hecke als „Bremschutz“ für die Kinder
9. Zugang nach unten durch einen Trampelpfad 20% Gefälle und einer Trockenmauer
10. Schlitten-/Rutschhügel mit Steilwandkurve
11. Material auffüllen eine Ebene schaffen
12. Sitzplatz Übersicht über den ganzen unteren Bereich
13. Balancierbalken



STADT AULENDORF

Hauptamt		Vorlagen-Nr. 20/158/2020/1	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.05.2020	Verwaltungsausschuss	Ö	Entscheidung
27.07.2020	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
TOP: 14 Friedhof - Neuanlage Grabfeld für Sternenkinder			
<p>Ausgangssituation: Auf dem Friedhof der Stadt Aulendorf gibt es bisher kein Grabfeld auf dem sogenannte Sternenkinder (Totgeburten) beigesetzt werden. Dies wurde zum einen aus der Mitte des Gemeinderates angeregt und zum anderen sind über die Kath. Kirchengemeinde Betroffene an die Stadtverwaltung herangetreten.</p> <p>Bisher werden diese meist auf den Friedhöfen der Städte mit Geburtskrankenhäusern beigesetzt, da diese bereits über ein Sternenkinder-Grabfeld verfügen.</p> <p>Im Januar fand eine Besichtigung des angedachten Standortes mit Diakon Schillinger und einer Vertreterin der Gruppe „leere Wiege“ auf dem Friedhof statt.</p> <p>Als Standort wurde bei dieser Begehung ein Bereich am Wall an der Stichstrasse des Riedweges in der Nähe eines Baumes (Grabfeld Q) auf dem neuen Friedhofsteil ausgesucht. Dieser leicht abseits gelegene Bereich wurde gewählt, um den trauernden Eltern einen ruhigen Ort zur Verfügung zu stellen.</p> <p>In Zusammenarbeit mit dem Friedhofsberater Herrn Ebinger wurde der beigefügte Entwurf für das Grabfeld erarbeitet.</p> <p>Dieser beinhaltet 12 Gräber für Totgeburten, vier kleinere Gräber für (tote) Frühgeburten und vier Urnengräber für Tot- und Fehlgeburten.</p> <p>Es soll mittig ein Grabmal errichtet werden, auf dem auf Wunsch eine Namensplakette der Verstorbenen angebracht werden kann. Das Grabfeld soll, in Anlehnung an den seltener für Sternenkinder gebräuchlichen Begriff „Schmetterlingskinder“ im Motivmotto Schmetterling gestaltet werden.</p> <p>Der Friedhofsberater Ebinger schätzt die Kosten der Errichtung des Grabfelds auf 14.172,90 € bei Ausführung als Betonpflasterweg und 15.957,90 € als Granitpflasterweg. Die Kostenschätzungen sind beigefügt. Darin enthalten sind die Erdarbeiten, der Rückbau des vorhandenen Weges, eine Mauer aus Kalksteinquadern, Einfassung, gepflasterter Weg, Rasenansaat und Pflanzung, ein (Schmetterlings)Grabstein, sowie eine Honorarpauschale für den Entwurf und die Kostenschätzung.</p> <p>Zwei Fotos des vorgeschlagenen Standortes sind beigefügt.</p> <p>Der Verwaltungsausschuss hat am 13.05.2020 folgenden einstimmigen Empfehlungsbeschluss gefasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auf dem Friedhof wird ein Grabfeld für Sternenkinder am vorgeschlagenen Standort angelegt. 2. Der vorgelegte Entwurf wird umgesetzt und das Grabmal von lokalen Steinmetzen erstellt. Die Verwaltung wird beauftragt, von Steinmetzen Angebote und entwürfe mit dem Thema „Schmetterling“ einzuholen. 			

Es wurden folgende drei Angebote und Entwürfe abgegeben:

1. Geier und Huber Bildhauer, Aulendorf

Jurakalk, Schwäbische Alb mit Schmetterlingen aus venezianischem Glas, behält auch nach vielen Jahren seine Farbe und Glanz.

Entwurf 1 Schmetterlingsschwarm Stele 2m und 9 Sitzblöcke 9.585,00 € netto

Entwurf 2 Blumen + Kind 1 Stele und 9 Sitzblöcke 14.075,00 € netto

2. Schädler Natursteine, Bad Waldsee-Gaisbeuren

Jura Gelb feingeschliffen Stele 1,70m und 9 Sitzblöcke mit eingehauenen und vergoldetem Stern sowie 6 farbigen Aluminium-Schmetterlingen 7.900,00 € netto

Alternative I Jura Grau-Blau feingeschliffen und 9 Sitzblöcke Mit eingehauenen und vergoldetem Stern sowie 6 farbige Aluminium-Schmetterlinge 8.600,00 € netto

Alternative II als Empfehlung Astir Marmor aus Griechenland Stele 1,70 m und 9 Sitzblöcke Jura Grau-Blau mit Eingehauenen und vergoldetem Stern sowie 6 farbige Aluminium-Schmetterlinge 8.600,00 € netto

jeweils zzgl. Liefern, fundamentieren und versetzen 1.000,00 € netto

3. Roman Vogler bildhauer- und Steinmetzwerkstätte, Altshausen

Marmor Hell – T – Hauptdenkmal rund allseits handwerklich bearbeitet und 9 Sägestücke satiniert 20.521,00 € netto

Inschrift -Spruch zeichnen und vertieft gravieren 1.100,00 € netto
„Es ist das Ende sagte die Raupe. Es ist der Anfang sagte der Schmetterling“
Inkl. Transport, Versetzen und Fundament erstellen

2 Schmetterlinge zeichnen und als Flachrelief ausarbeiten 540,00 € netto

Alternativ: Pergamon –White, sonst wie Hauptangebot 29.896,00 € netto

Alternativ. Comblanchien, sonst wie Hauptangebot 29.896,00 € netto

Alternativ: Lasa – Marmor, sonst wie Hauptangebot 43.172,00 € netto

Die Verwaltung schlägt aus gestalterischen Gründen den Entwurf 1 der Bildhauer Geier und Huber, Aulendorf „Schmetterlingsschwarm“ vor. Dieser ist auch aufgrund des Gesamtpreises akzeptabel.

Eine Änderung der Friedhofsordnung ist nicht erforderlich, da die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen (Totgeburten) bereits enthalten sind. In der Bestattungsgebührenordnung ist für die Bestattung von Tot- und Fehlgeborenen eine Gebühr von 370 € festgelegt (§ 6 Nr. 1.3).

Friedhofsberater Ebinger, der den Entwurf für das Grabfeld gefertigt hat, empfiehlt entweder keine Nutzungsgebühren für die Überlassung eines Sternengrabes zu erheben oder die Gebühr für ein Einzelgrab für Personen unter 10 Jahren (Kindergrab) zu erheben. Die Bestattungsgebührenordnung sieht hier unter § 6 Nr. 3.1 400 € vor, sodass Gesamtkosten von 770 € für die Bestattung einer Fehl- Totgeburt anfallen würden. Die Verwaltung schlägt vor nur die Bestattungsgebühr i.H.v. 370 € zu erheben.

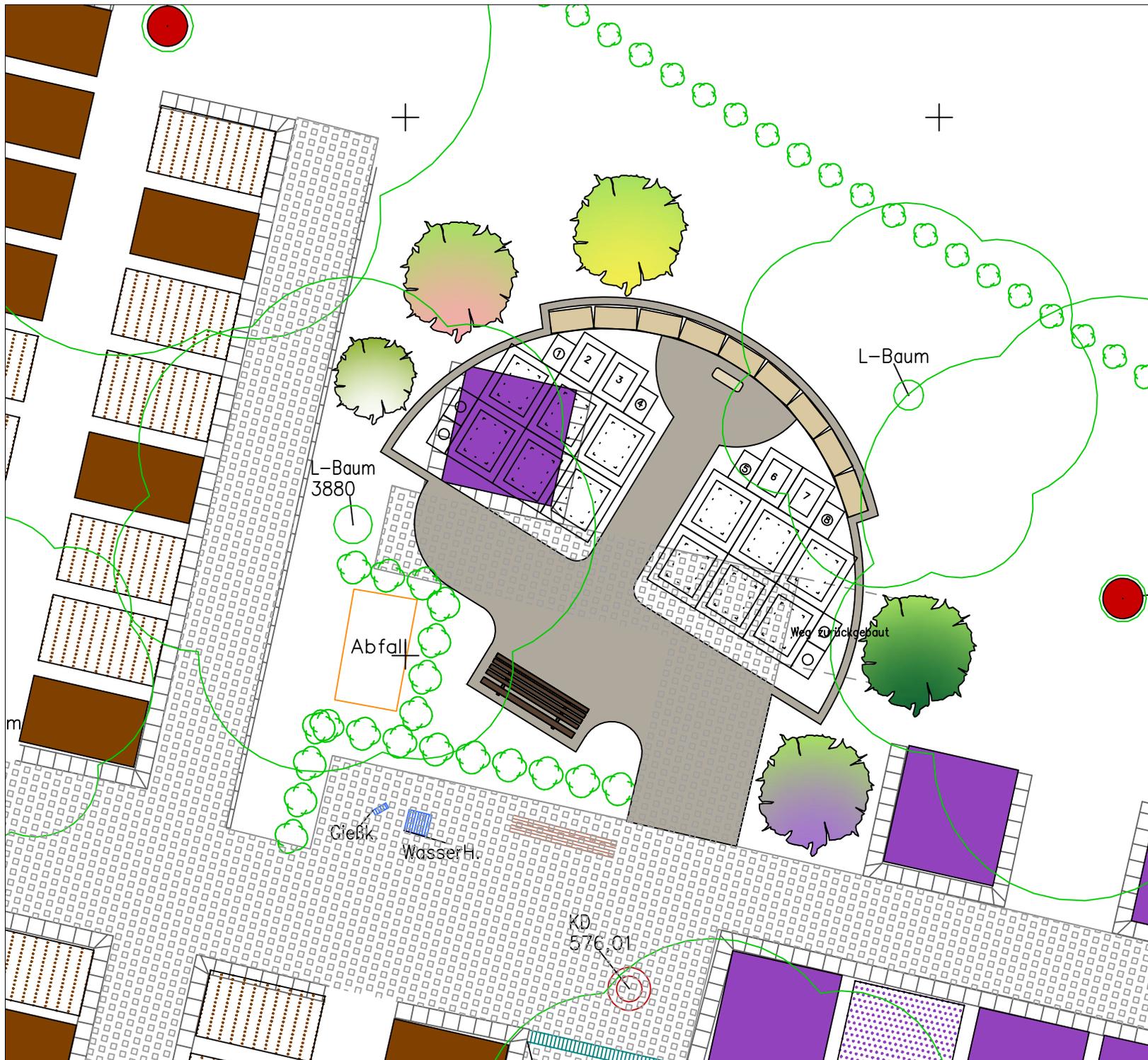
Beschlussantrag:

Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

1. Auf dem Friedhof ein Grabfeld für Sternenkinder am vorgeschlagenen Standort angelegt wird.
2. Als Schmetterlingsgrabmal wird das Angebot der Bildhauer Geier und Huber Aulendorf, aus Jurakalk, Schwäbische Alb mit Schmetterlingen aus venezianischem Glas, Entwurf 1 Schmetterlingsschwarm Stele 2m und 9 Sitzblöcke zum Nettopreis 9.585,00 € beauftragt.
3. Neben der Gebühr für die Bestattung i.H.v. 370 € wird keine zusätzlich die Gebühr für die Grabüberlassung erhoben.

Anlagen:

Planentwurf Sternenkindergrabstätte
Kostenschätzungen
Fotos vorgeschlagener Standort
Angebote



Legende

-  Urnengräber für Tot- u. Fehlgeburten
Grabraster 60 x 40 cm
-  Gräber für Frühgeburten u. Ungeborenen
Grabraster 90 x 70 cm
Grabaushub 60 x 40 cm
-  Gräber für Totgeburten
Grabraster 120 x 105 cm
Grabaushub 90 x 75 cm
Sarggröße bis 70 x 50 cm
-  Granitpflaster gestockt
in Mörtelbett verlegt
-  Kalksteinblöcke 80 x 40 x 40 cm
-  Eibe
-  Blütensträucher

Projekt Stadt Aulendorf Entwurf Grabstätte für Sternenkinder Feld Q	
Maßstab	M 1:100
Datum	27.04.2020
gezeichnet	Vermessungsbüro Fuchshuber & Baumgartner
geändert	T.Ebinger
Planverfasser der Änderung Garten- und Friedhofsberatung Joachim Ebinger Dipl. Ing. (FH) Im Grund 25 78647 Trossingen Tel.: 07425/21869 Email: je@friedhofsberatung.info www.friedhofsberatung.info	

Kostenschätzung

Friedhof Aulendorf

Sternenkindergrabstätte mit Granitpflasterweg

Bezeichnung	Menge	Einheit	EP/Std-Satz/Pausch	Summe €
Erdarbeiten			pauschal	1.000,00
Rückbau Wege, Betonpflaster, einschl. Entsorgung	20	m ²	25,00	500,00
Mauer aus Kalksteinquadern 40x40x80 cm	8	lfm	200,00	1.600,00
Einfassung, Einzeiler Granit-Großpflaster in Beton versetzt	18	lfm	45,00	810,00
Wege, Granitpflaster, gestockt, in Mörtel, inkl. Tragschicht	30	m ²	150,00	4.500,00
Grabstein			pauschal	3.500,00
Rasenansaat und Strauchpflanzung			pauschal	800,00
Honorar Entwurf+Kostenschätzung			pauschal	700,00
			Zwischensumme	13.410,00
			19% USt	2.547,90
			Gesamtsumme	15.957,90

Kostenschätzung

Friedhof Aulendorf

Sternenkindergrabstätte mit Betonpflasterweg

Bezeichnung	Menge	Einheit	EP/Std-Satz/Pausch	Summe €
Erdarbeiten			pauschal	1.000,00
Rückbau Wege, Betonpflaster, einschl. Entsorgung	20	m ²	25,00	500,00
Mauer aus Kalksteinquadern 40x40x80	8	lfm	200,00	1.600,00
Einfassung, Einzeiler Granit-Großpflaster in Beton versetzt	18	lfm	45,00	810,00
Wege, Betonpflaster, inkl.Tragschicht	30	m ²	100,00	3.000,00
Grabstein			pauschal	3.500,00
Rasenansaat und Strauchpflanzung			pauschal	800,00
Honorar Entwurf+Kostenschätzung			pauschal	700,00
			Zwischensumme	11.910,00
			19% USt	2.262,90
			Gesamtsumme	14.172,90

SEHR GEEHRTE FRAU KOCH,
SEHR GEEHRTE DAMEN & HERREN,

VIELEN DANK FÜR DIE MÖGLICHKEIT
AN IHRER AUSSCHREIBUNG TEILZU-
NEHMEN.

ANBEI FINDEN SIE ZWEI UNSERER
ENTWÜRFE DIE WIR ZUM THEMA
SCHMETTERKLINGSKINDER FÜR SIE
AUSGEARBEITET HABEN.

WIR WÜRDEN UNS FREUEN WENN
SIE AUCH HAVEN GEFALLEN.

FÜR FRAGEN STEHEN WIR HAVEN
GERNE ZUR VERFÜGUNG!

RENE GEIER & ROBERT HUBER

ROBERT HUBER 015777327788
RENE GEIER 01715821610

SCHMETTERLINGSKINDER AUGENDORF

BESCHREIBUNG:

MATERIAL: JURAKALK SCHWÄBISCHE ALB
REGIONAL, WARMER HELLFELBER TON
BRUCHRAUE & FEINE OBERFLÄCHEN
WECHSELN SICH AB.

SYMBOLIK: BLUMEN GELTEN ALS ZEICHEN DES WERTVollen
LEBENS. DIE GEKNICKTE BLUME ALS DESSEN
ENDE. SIE VERWEIST ABER AUF DIE AUF-
ERSTEHUNG, DEN KREISLAUF DES LEBENS.

DER SCHMETTERLING GILT ALS SYMBOL
DER AUFERSTEHUNG. DURCH DIE VERWAND-
LUNG VON DER RAUPE ZUM FLIEGENDEN
SCHMETTERLING IST ER DIE VERBINDUNG
VON HIMMEL UND ERDE.

ANORDNUNG: DIE ORNAMENTE WIEDERHOLEN SICH AUF
STELE UND STREBÄNKEN

DIE STELE SOLL MINDESTENS 200 CM
HOCH SEIN. DAMIT WIRD DER BLICK
DER BESUCHER IN DIE HÖHE
GEN HIMMEL GELENKT. %

ANORDNUNG: EINE FREISTEHENDE, SEMI-
ABSTRAKTE FIGUR STEHT
VOR DER STELE DES 2. ENTWURFS.

DIE FIGUR BESITZT KEINE AUS-
GEARBEITETEN GESICHTSZÜGE UND
ERINNERT SO AN EIN KLEINKIND
ODER PUPPE. SIE LÄSST ASSO-
ZIATIONEN DER BESUCHER ZU.

AUF DER RÜCKSEITE DER STELE
KÖNNEN DIE NAMEN DER KINDER
INDIVIDUELL UND NACH JAHREN
GESCHRIEBEN WERDEN.

WIR WÜRDEN UNS ÜBER EINE
RANDBEPPFANZUNG MIT SCHMET-
TERLING-STLIEDER FREUEN.

NAMEN AUF RÜCKSEITE DER STELE

RÜCKSEITE DER
STELE KANN FÜR
DIE NENNUNG DER
KINDER GENUTZT
WERDEN.

BEGINNEND VON UNTEN
WERDEN DIE VORNAMEN
NACH INDIVIDUELLER
VORLAGE EINGETRAGEN.
VORLAGEN KÖNNEN VON
ELTERN ODER GESCHWISTERN
KOMMEN UND GEBEN
SODASS EINZELNE

NAMEN EINE PERSÖN-
LICHE BEZIEHUNG.

Gloria *
* KONSUELO * 2026 * DIETER *
ENDOWIN * KEROSINA * Cesare *
* 2025 * PETRONELLA * CLEOPATRA *
ULRICH * MONIKA * 2024 * EDE *
* KIRSTEN * PAULA * 2023 * Ludmilla *
Conrad * THEO * RENE * 2022 * Fritz *
* BEHINA * Egon * 2021 * EDWIN * FIDA *
2020 * ROBERT * mechtild * JAKOB

ANGEBOT
SCHMETTERLINGSKINDER AULENDORF
NACH AUSSCHREIBUNG

1 STELE + 9 SITZBLÖCKE

FUNDAMENTE: 2 MANN / 1 TAG / 8 STD = 800.- €

VERSETZEN: 2 MANN / 2 TAGE / 8 STD = 1.600.- €

LKW/TRANSPORT: 16 STD A' 60.- € = 960.- €

VERSETZARBEITEN = 3.360.- €

ENTWURF 1 SCHMETTERLINGSSCHWARM

MATERIAL: STELE $200 \times 45 \times 45 = 0,4 \text{ m}^3$

9 STK. BLÖCKE $80 \times 40 \times 40 = 1,15 \text{ m}^3$

$1,6 \text{ m}^3$ JURAKALK $3000.- €/\text{m}^3 = \underline{4.800.- €}$

ARBEIT: OBERFLÄCHE 8 STD = 400.- €

SCHMETTERLINGE 35 STK. / 17,5 STD = 875.- €

FARBIGE FASSUNG 3 STD = 150.- €

1.425.- €

ENTWURF 1

SCHMETTERLINGSSCHWARM

9.585.-

zzgl. MwSt.



HÖHE STELE

200 CM

CA. 35 SCHMETTERLINGE
AUF STELE UND
SITZBLÖCKE.

FARBIGE FASSUNG
MIT ÖLFARBE.

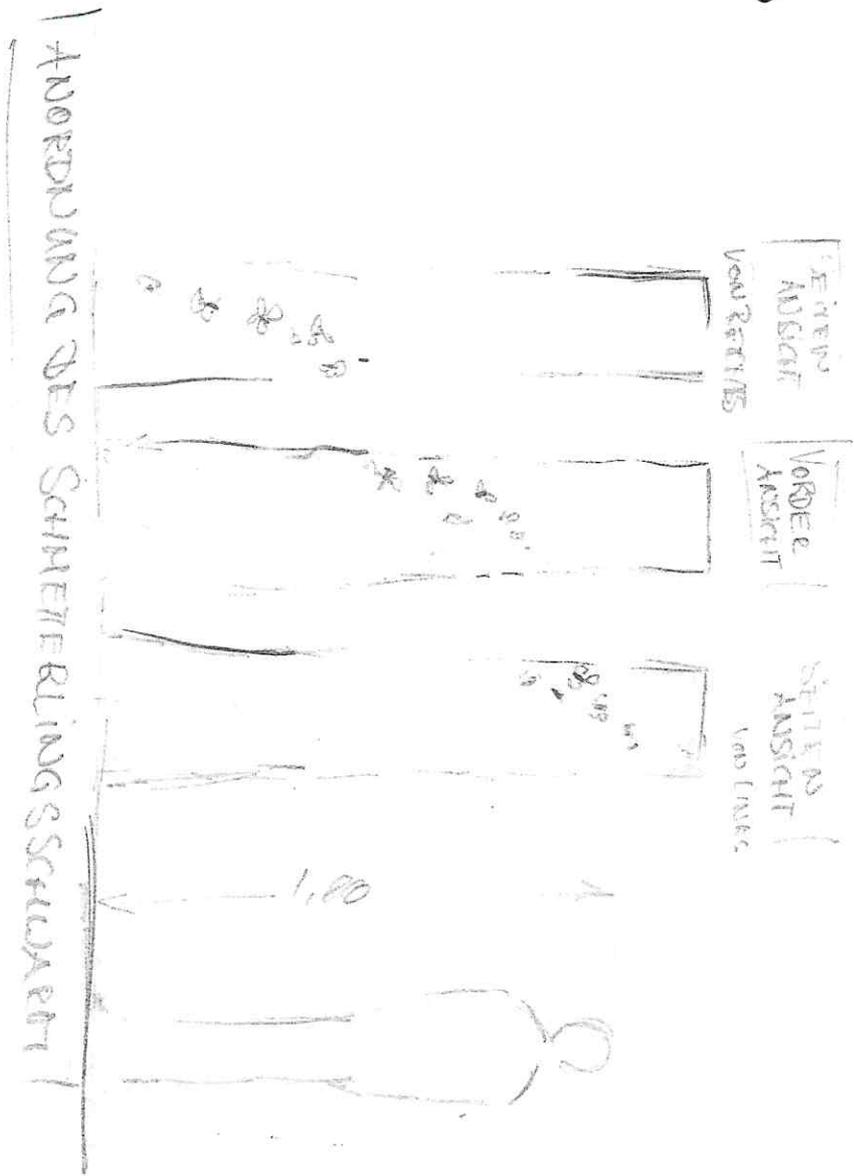
ENTWURF 1:

SCHMETTERLINGSSCHWARM

9.585.-€

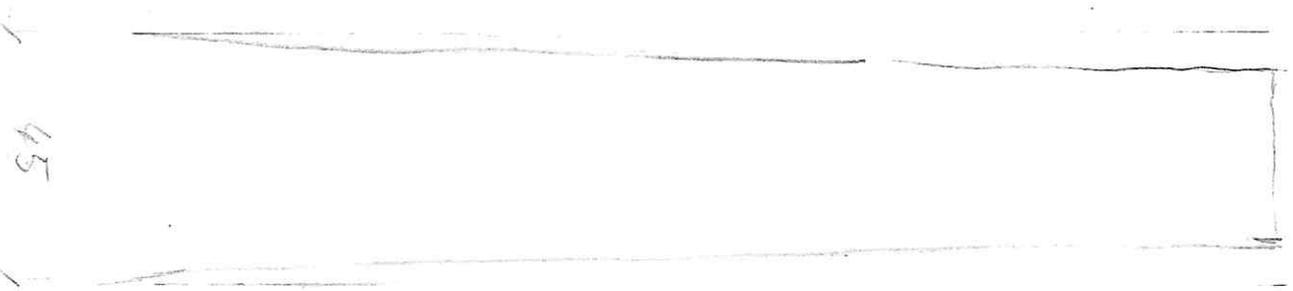
zzgl. MwSt.





SCHMETTERLINGS KOPFTUR

BEARBEITUNG VON UNTEN NACH OBEN IMMER FEINER
 GESPACHTEN / BOSSERT / GESPITZT / GEZAHNT / GEGESCHULTEN



45

200

X

ANGEBOT
SCHMETTERLINGSKINDER AUENDORF
NACH AUSSCHREIBUNG
1 STELE + 9 STZBLÖCKE

ENTWURF 2 BLUMEN & KIND

MATERIAL: STELE 270x70x30 = 0,57 m³
 9 STK. BLÖCKE 80x40x40 = 1,15 m³
 BLOCK FÜR FIGUR 100x40x40 = 0,16 m³
 1,9 m³ JURAKALK 3.000.-€ / m³ = 5.700.-€

ARBEIT:

25 MOSAIKEINLAGEN = 50 STD = 2.500.-€
 SCHRIFT NACH ENTWURF 21 ZEICHEN = 315.-€
 FIGUR ABSTRAKT = 2.200.-€
5.015.-€

VERSETZARBEITEN (s.o.) 3.360.-€

ENTWURF 2 BLUMEN & KIND 14.075.-€
 zzgl. MwSt.

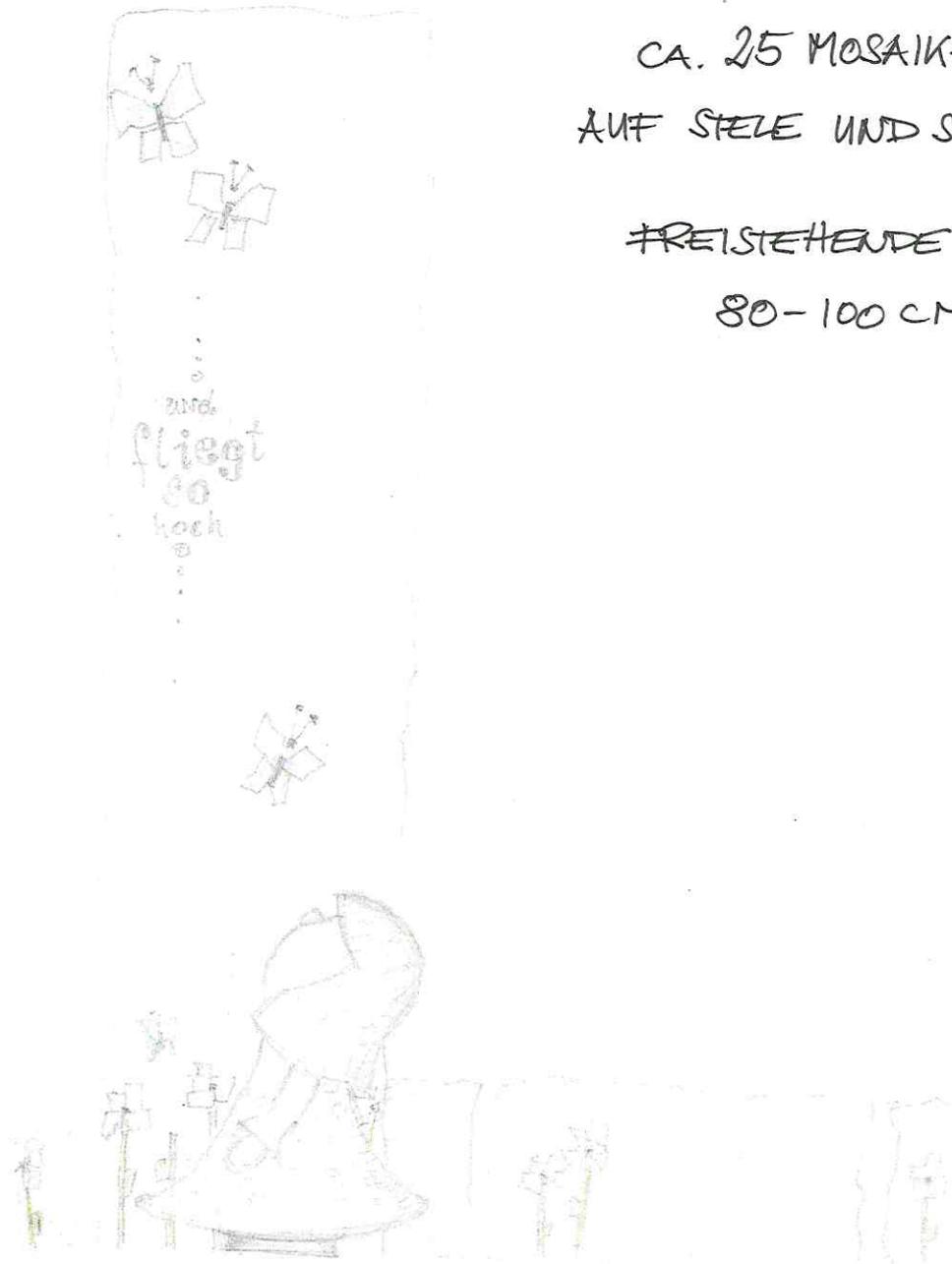
HÖHE STELE

270 CM, BRUCHRAU

CA. 25 MOSAIKEINLAGEN
AUF STELE UND SITZBLÖCKE

FREISTEHENDE FIGUR

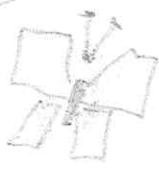
80-100 CM



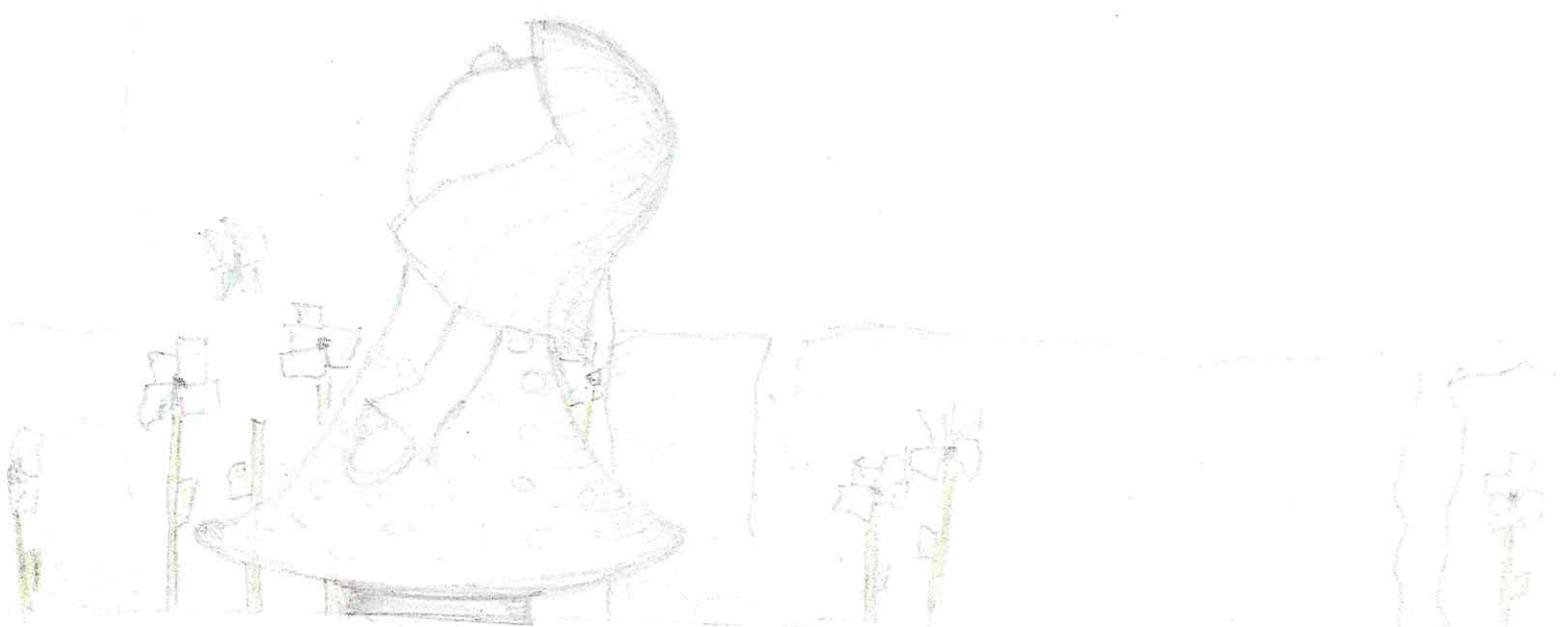
ENTWURF 2 :

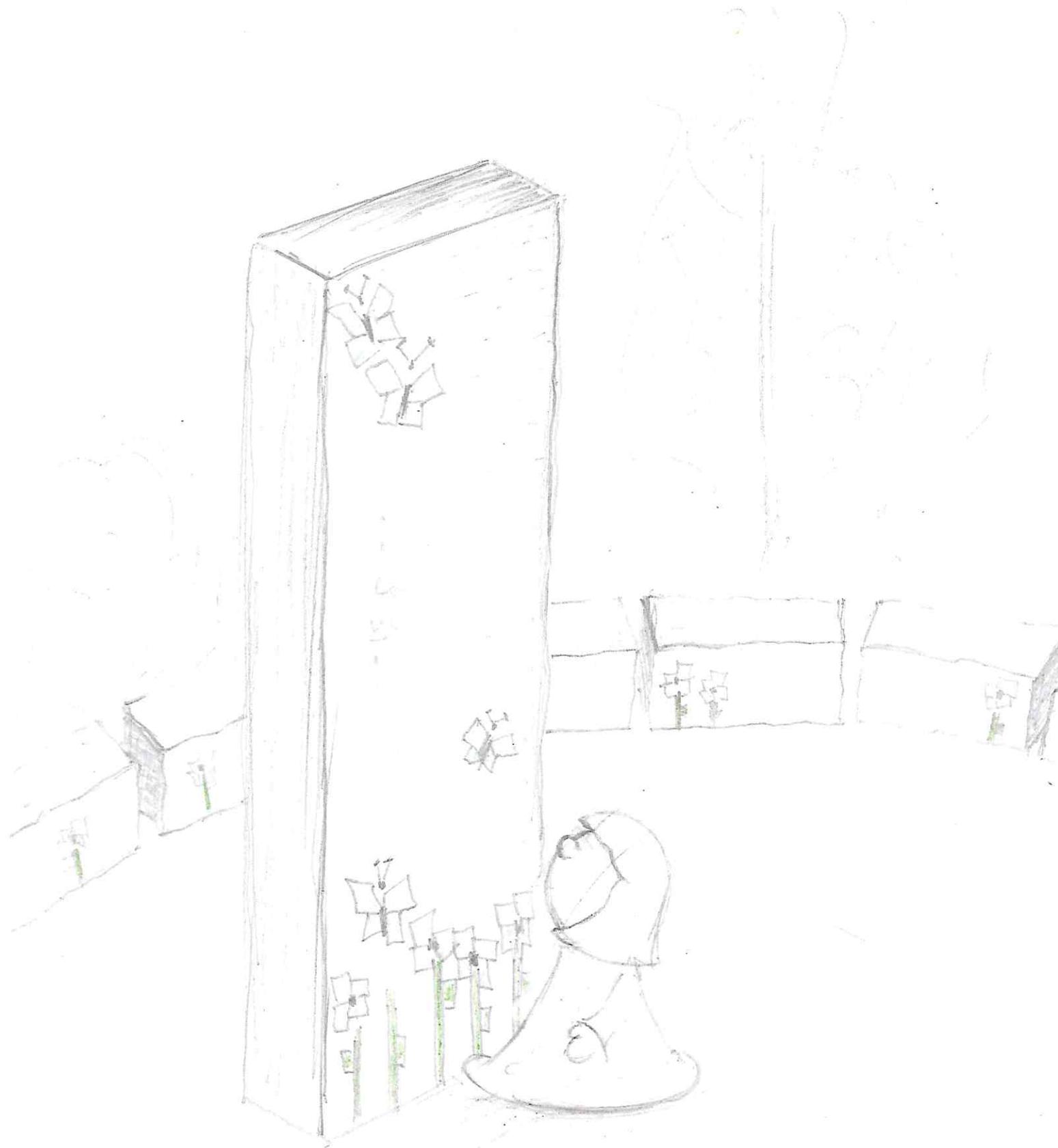
KIND & BLUME

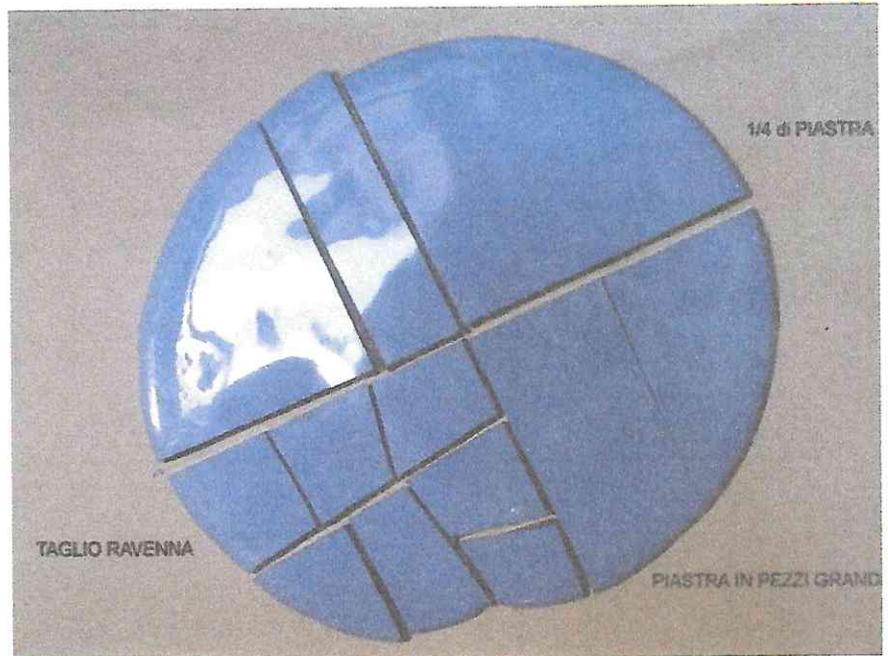
14.075.-€
zzgl. Mwst.



and
fliegt
so
hoch



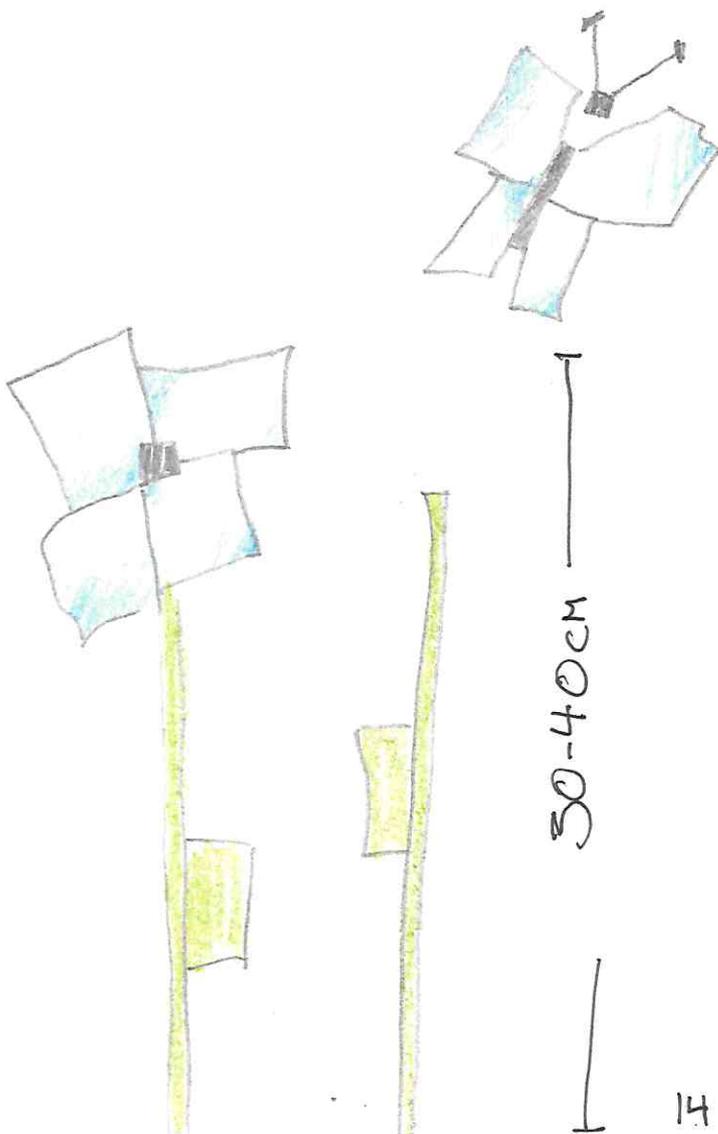




MOSAIK EINLAGEN
 AUS VENEZIANISCHEM
 GLAS.
 SMALTI MIT BLAU-WEISSEM
 VERLAUF.

DAS GLAS BEHÄLT AUCH
 NACH VIELEN JAHREN
 SEINE FARBE & GLANZ.

DIE MOSAIKE WERDEN
 VORGELEGT UND
 ANSCHLIESSEND VERTIEFT
 IN DEN STEIN GELEGT,





Peter Schädler · Natursteine · Riedweg 13 · 88339 Bad Waldsee-Gaisbeuren

Stadt
Aulendorf
z.Hd. Frau Koch
Hauptstraße 35

88326 Aulendorf

Tel. 07525 / 934 - 107

Steinmetz- und
Steinbildhauermeister

Grabanlagen
Natursteine für den
Baubereich

Telefon (0 75 24) 9 38 33
Telefax (0 75 24) 91 25 36

Angebot

unser Zeichen
sch

Datum

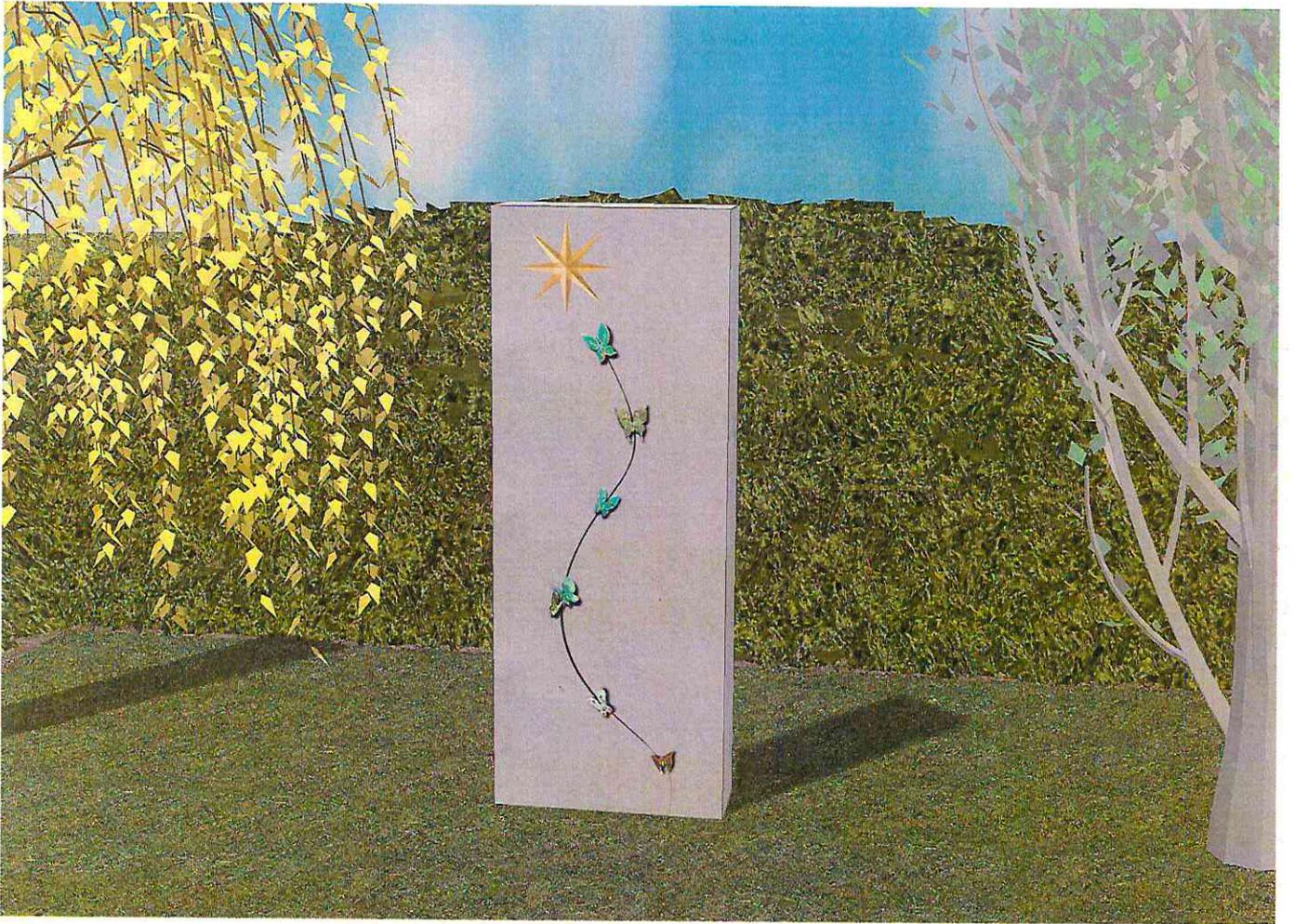
07.05.2020

Sehr geehrte Frau Koch,
wir danken für die Anfrage und bieten wie folgt an:

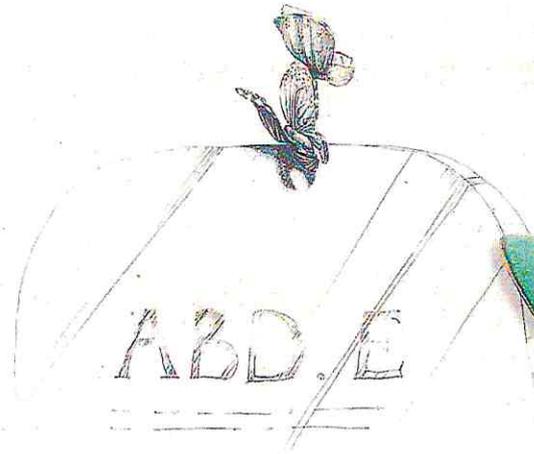
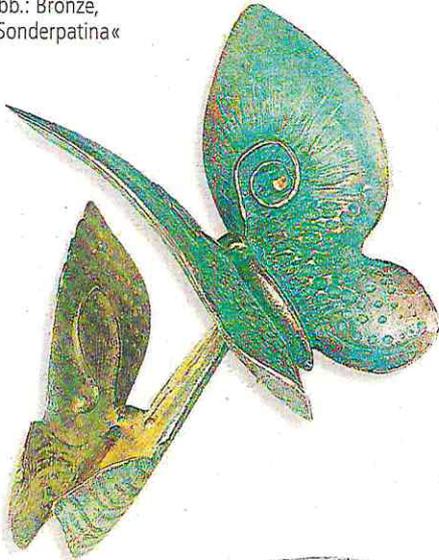
	Menge	Einzelpreis	Gesamt
Schmetterlingsgrabfeld für Sternenkinder			
Material: Jura Gelb feingeschliffen			
- Quader 80 / 40 / 40 cm	st. 9,00	600,00 €	5.400,00 €
- Stele 170 / 60 / 20 cm, mit eingehauenen und vergoldetem Stern sowie 6 farbige Aluminium-Schmetterlinge			2.500,00 €
			7.900,00 €
Alternative I: Jura Grau-Blau			
- Quader 80 / 40 / 40 cm			
- Stele 170 / 60 / 20 cm, mit eingehauenen und vergoldetem Stern sowie 6 farbige Aluminium-Schmetterlinge		8.600 €	
Alternative II: Unsere Empfehlung			
- Quader 80 / 40 / 40 cm aus Jura Grau-Blau			
- Stele 170 / 60 / 20 cm, mit eingehauenen und vergoldetem Stern sowie 6 farbige Aluminium-Schmetterling aus Astir Marmor aus Griechenland.			
Möchten wir Ihnen preisgleich zu Jura Grau-Blau anbieten		8.600 €	
- Liefern, fundamentieren und versetzen			1.000,00 €
Anlage: 1) Zeichnung Grabmal und Schmetterlinge einzeln 2) Material Muster 3 Stück			
	Netto		8.900,00 €
	MwSt.	19%	1.691,00 €
	Gesamt.		10.591,00 €

Freundliche Grüße

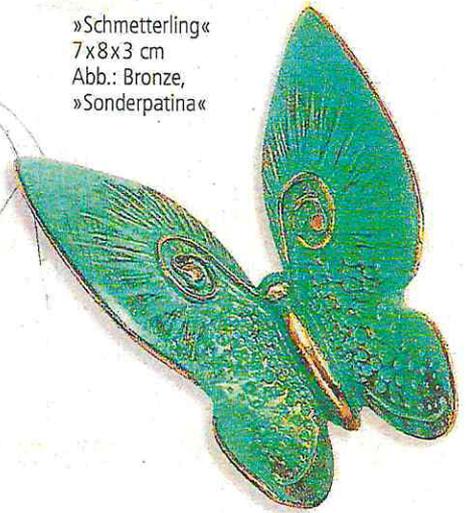
Anschrift: Peter Schädler
Natursteine
Gewerbegebiet Süd Gaisbeuren
Riedweg 13
88339 Bad Waldsee



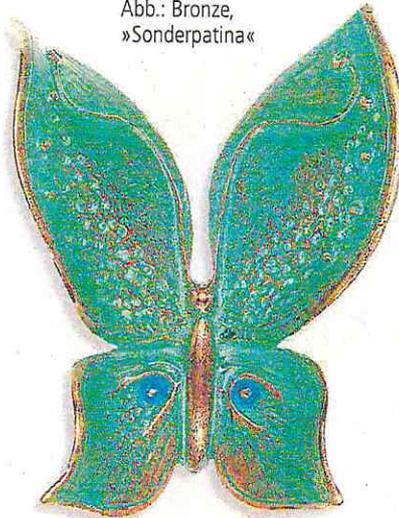
»Schmetterlinge«
10x8x8 cm
Abb.: Bronze,
»Sonderpatina«



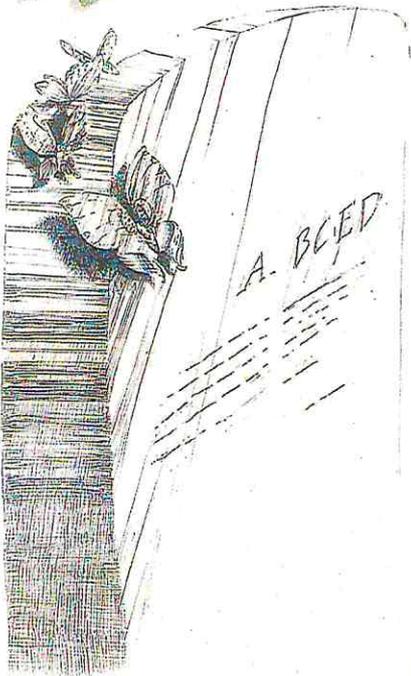
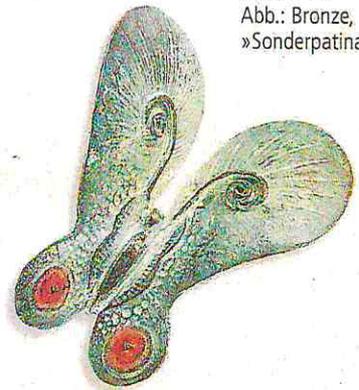
»Schmetterling«
7x8x3 cm
Abb.: Bronze,
»Sonderpatina«



»Schmetterling«
10x8x3 cm
Abb.: Bronze,
»Sonderpatina«



»Schmetterling«
6x5x2 cm
Abb.: Bronze,
»Sonderpatina«



»Schmetterling«
5x5x2 cm
Abb.: Bronze,
»Sonderpatina«



»Schmetterling«
10x9x4 cm
Abb.: Bronze,
»Sonderpatina«

Bildhauer- und Steinmetzwerkstätte • Gegründet 1860

Fensterbänke • Schrifttafeln • Brunnen für Haus und Garten
Natursteine • Innen- und Aussentreppen • Gartenplastiken
Restaurierungsarbeiten • Terrassen • exklusiver Innenausbau
Tisch- und Arbeitsplatten • Grabmale • Großes Grabmalager

Hindenburgstraße 82
88361 Altshausen
Tel.: 07584/2334
Fax: 07584/923235

10	20	30	40	45	50
Stadt Aulendorf					
- 9. Juni 2020					
b.R.	W.V.	Stelln.	z. Erl.		

Schmetterlingsgrabfeld der Stadt Aulendorf

Grundgedanke:

Abstrakte Darstellung der Metamorphose von der Raupe zum Schmetterling.

Die Kugel im oberen Teil der Skulptur soll den Kokon, in dem sich die Raupe verpuppt, symbolisieren. Am Ende entsteht etwas „Besonderes“ und „Schönes“: der Schmetterling.

Im christlichen Glauben ist der Schmetterling ein Symbol für das neue Leben. Dies wird durch die zwei Schmetterlinge seitlich an der Skulptur versinnbildlicht. Diese sollen als Relief ausgearbeitet werden (es sind auch mehrere Reliefs möglich).

Spruch:

Es ist das Ende der Welt sagte die Raupe.

Es ist erst der Anfang sagte der Schmetterling.

Dieser Spruch soll vertieft eingraviert werden.

Qualität und Design aus Naturstein

Internet:

www.romanvogler.de
info@romanvogler.de

Bildhauer- und Steinmetzwerkstätte • Gegründet 1860

Fensterbänke • Schrifttafeln • Brunnen für Haus und Garten
Natursteine • Innen- und Aussentreppen • Gartenplastiken
Restaurierungsarbeiten • Terrassen • exklusiver Innenausbau
Tisch- und Arbeitsplatten • Grabmale • Großes Grabmallager



Hindenburgstraße 82
88361 Altshausen
Tel.: 07584/2334
Fax: 07584/923235

Schmetterlingsgrabfeld Stadt Aulendorf

Materialvorschläge:

- Pergamon – White: Ist ein Marmor aus der Türkei in feinkristalliner Art mit weißem Grundton und leichten grauen Einschlüssen.
- Comblanchien: Ist ein Kalkstein aus Frankreich mit einem gelblich – beigen Farbton, der sich hervorragend für handwerkliche Bearbeitung eignet.
- Hell - T: Ist ein Marmor aus der Türkei in feinkristalliner Art mit weißem Grundton und grauen Einschlüssen.
- Laaser - Marmor: Ist ein feinkörniger Marmor aus Südtirol. Ihn zeichnet seine, für Marmor große Härte und somit eine gute Wetterbeständigkeit aus. Sein Grundton wechselt von weiß bis zu weiß mit grauen Einschlüssen.

Qualität und Design aus Naturstein

Internet:

www.romanvogler.de
info@romanvogler.de

Bildhauer- und Steinmetzwerkstätte • Gegründet 1860

Fensterbänke • Schrifttafeln • Brunnen für Haus und Garten
Natursteine • Innen- und Aussentreppen • Gartenplastiken
Restaurierungsarbeiten • Terrassen • exklusiver Innenausbau
Tisch- und Arbeitsplatten • Grabmale • Großes Grabmallager



Hindenburgstraße 82
88361 Altshausen
Tel.: 07584/2334
Fax: 07584/923235

An
Stadt Aulendorf
z.Hd. Frau Koch
Hauptstr. 35

88326 Aulendorf

88361 Altshausen, den 09.07.2020

Angebot

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Koch,
verbindlichen Dank für die freundliche Anfrage. Gerne komme ich Ihrem Wunsch nach und biete
Ihnen für das Schmetterlingsgrabfeld in Aulendorf die auszuführende Arbeiten nach meinem Entwurf an.
Friedhof Aulendorf.

Pos.:	Menge		Einzel	Gesamt
<u>Material: Marmor Hell - T</u>				
1	1,00	Fertigung und Lieferung der Anlage "Schmetterlingsgrabfeld" für den Friedhof in Aulendorf nach meinem Entwurf. Bestehend aus neun Sägestücken und einem Hauptdenkmal. Die neun Sägestücke sind allseits satiniert ausgeführt, das Hauptdenkmal wird allseits handwerklich bearbeitet. Transport zum Friedhof, Versetzarbeiten und Fundamenterstellung sind im Preis enthalten.	20.521,00 €	20.521,00 €
2	1,00	Inschrift - Spruch zeichnen und vertieft gravieren. Es ist das Ende sagte die Raupe. Es ist erst der Anfang sagte der Schmetterling.	1.100,00 €	1.100,00 €
3	2,00	Schmetterling zeichnen und als Flachrelief ausarbeiten.	270,00 €	540,00 €
<u>Material: Pergamon - White</u>				
4	1,00	Fertigung und Lieferung der Anlage "Schmetterlingsgrabfeld" für den Friedhof in Aulendorf nach meinem Entwurf. Bestehend aus neun Sägestücken und einem Hauptdenkmal. Die neun Sägestücke sind allseits satiniert ausgeführt, das Hauptdenkmal wird allseits handwerklich bearbeitet. Transport zum Friedhof, Versetzarbeiten und Fundamenterstellung sind im Preis enthalten.	29.896,00 €	
			Übertrag:	22.161,00 €

Seite 1

Qualität und Design aus Naturstein

Bankverbindungen:

Volksbank Altshausen
BIC GENODES1VAH
IBAN DE83 6509 2200 0015 3210 02

Internet:

www.romanvogler.de
info@romanvogler.de

Bildhauer- und Steinmetzwerkstätte • Gegründet 1860

Fensterbänke • Schrifttafeln • Brunnen für Haus und Garten
Natursteine • Innen- und Aussentreppen • Gartenplastiken
Restaurierungsarbeiten • Terrassen • exklusiver Innenausbau
Tisch- und Arbeitsplatten • Grabmale • Großes Grabmallager



Steinbildhauermeister

Hindenburgstraße 82
88361 Altshausen
Tel.: 07584/2334
Fax: 07584/923235

Seite 2

Übertrag: 22.161,00 €

Material: Comblanchien

- 5 1,00 Fertigung und Lieferung der Anlage "Schmetterlingsgrabfeld" für den Friedhof 29.896,00 €
in Aulendorf nach meinem Entwurf. Bestehend aus neun Sägestücken und
einem Hauptdenkmal. Die neun Sägestücke sind allseits satiniert ausgeführt,
das Hauptdenkmal wird allseits handwerklich bearbeitet.
Transport zum Friedhof, Versetzarbeiten und Fundamenterstellung sind im
Preis enthalten.

Material: Lasa - Marmor

- 6 1,00 Fertigung und Lieferung der Anlage "Schmetterlingsgrabfeld" für den Friedhof 43.172,00 €
in Aulendorf nach meinem Entwurf. Bestehend aus neun Sägestücken und
einem Hauptdenkmal. Die neun Sägestücke sind allseits satiniert ausgeführt,
das Hauptdenkmal wird allseits handwerklich bearbeitet.
Transport zum Friedhof, Versetzarbeiten und Fundamenterstellung sind im
Preis enthalten.

Netto : 22.161,00 €
zur Zeit 16 % Mehrwertsteuer : 3.545,76 €
Gesamtpreis : 25.706,76 €

Ich hoffe, Ihnen ein entsprechendes Angebot unterbreitet zu haben und sehe Ihrer Auftragserteilung mit Interesse entgegen, fachgerechte Ausführung sichere ich zu.

Abweichungen in Farbe und Struktur bleiben vorbehalten, soweit sie in der Natur vorkommen und handelsüblich sind. Farbschwankungen, Strukturveränderungen, Versteinerungen, kleine Stiche und Haarrisse sind charakteristische, reine Naturerscheinungen und stellen keine Wertminderung dar.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung und

verbleibe mit freundlichen Grüßen

Qualität und Design aus Naturstein

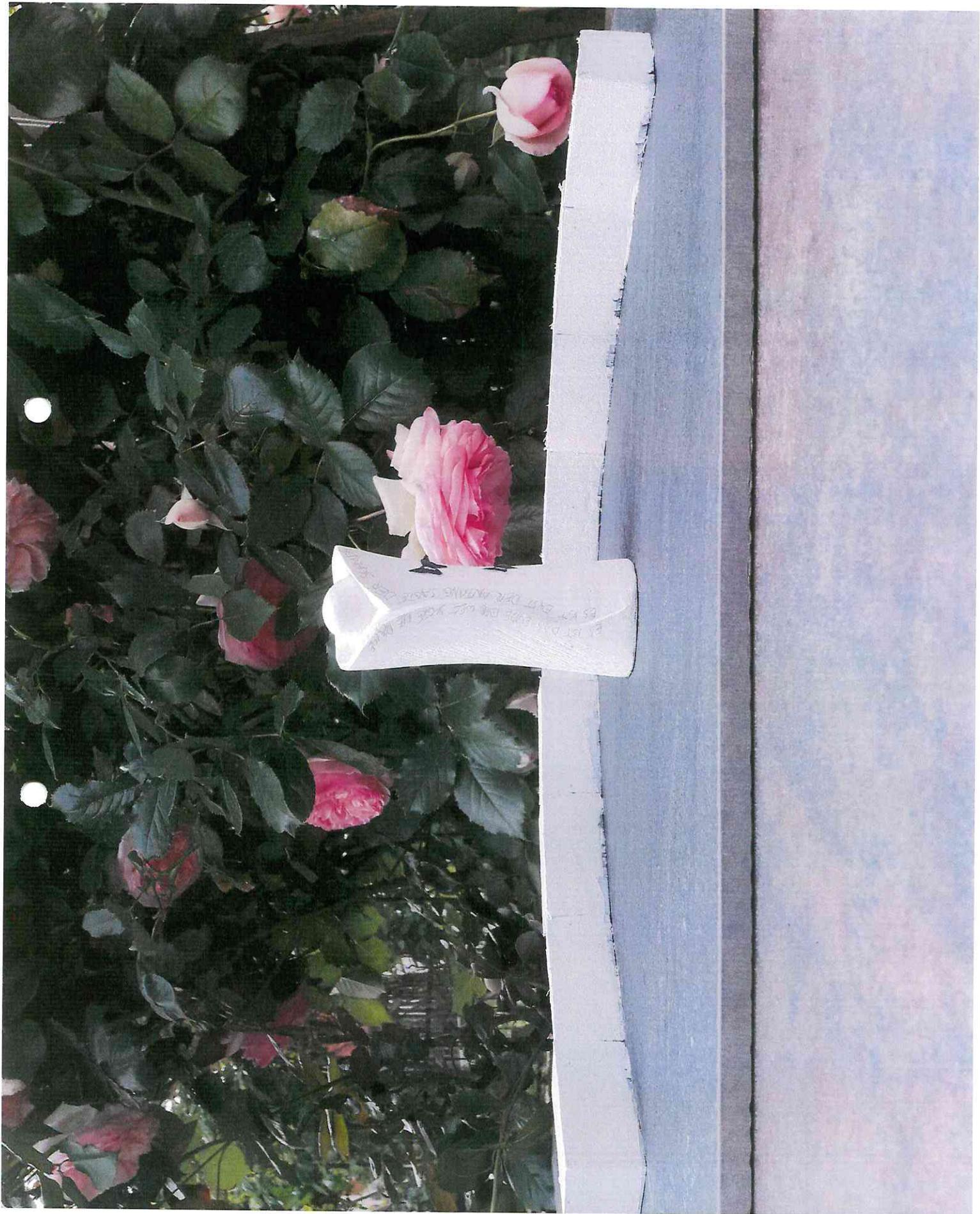
Bankverbindungen:

Volksbank Altshausen

BIC GENODES1VAH
IBAN DE83 6509 2200 0015 3210 02

Internet:

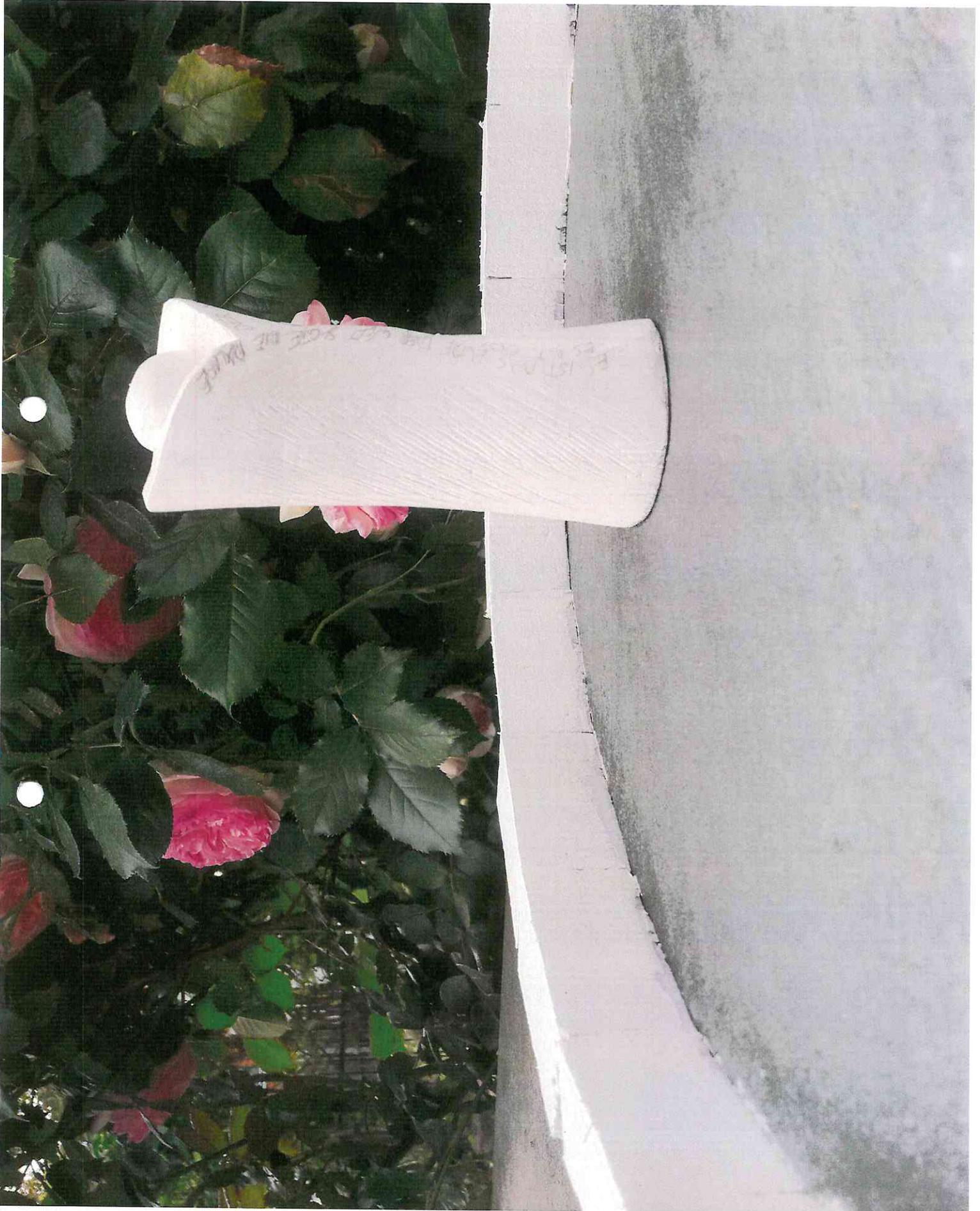
www.romanvogler.de
info@romanvogler.de



ES IST DAS ERSTE MAL WIE ICH DIE WELT
BEI DIR ERLEBE. DANKE FÜR DEINE
WÄRMENDE UMARMEN. LIEBE
ANNE

ES IST DAS ENDE DER WELT SIEHE DIE RAUPE
ES IST ERST DER ANFANG SAGTE DER SCHNEE







SANNI STERLING



ES IST ERST DER ANFANG SAGTE DER

ES IST ERST DER ANFANG SAGTE DER



Vorgeschlagener Standort Sternengrabfeld, Friedhof Aulendorf, April 2020

